This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Ger
6992
12

Ger 6992.12

Harvard College
Library

By Exchange

Cover

Das Patronat

in der evangelischen Landeskirche des Großherzogtums Hessen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Juristischen Fakultät der Ludewigs-Universität zu Gießen

vorgelegt von

Georg Moritz Hansult

aus Lehrbach im Kreis Alsfeld;

z. Zt. Regierungsacceſſiſt

in Friedberg.

Friedberg

Buchdruckerei Carl Damm

1898.

Das Patronat

in der evangelischen Landeskirche des Großherzogtums Hessen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Juristischen Fakultät der Ludewigs-Universität zu Gießen

vorgelegt von

Georg Moritz Hansult

aus Lehrbach im Kreis Alsfeld;

z. Zt. Regierungsacceſſiſt

in Friedberg.

Friedberg

Buchdruckerei Carl Damm

1898.

Ger 6992.12

Harvard College Library
[illegible]
December 1, 1899.

Meinen Eltern.

Ich verfehle nicht, Herrn Professor Dr. Arthur B. Schmidt zu Gießen und Herrn Prälaten D. Viktor Habicht zu Darmstadt meinen verbindlichsten Dank auszusprechen für das rege Interesse, das beide Herren jederzeit meiner Arbeit entgegengebracht haben und für die mir gewährte Unterstützung. Herrn Professor Schmidt verdanke ich insbesondere die Anregung zu der ganzen Arbeit, der Vermittlung des Herrn Prälaten Habicht u. a. namentlich das Material, das der Bearbeitung der Großherzogl. Patronate in Württemberg zu Grunde liegt.

Lehrbach, im August 1898.

Georg Moritz Hansult.

Inhalts-Verzeichnis.

§ 1. **Einleitung** . . . . . Seite 1

Erstes Kapitel: **Geschichtlicher Teil.**

§ 2. Im Allgemeinen . . . . . Seite 4

§ 3. Das Patronat in den hessischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts . . . . . Seite 10

§ 4. Die weitere Entwicklung des Patronats bis zur Gegenwart . . Seite 26

Zweites Kapitel: **Das Patronat im geltenden Recht der evangelischen Landeskirche Hessens.**

§ 5. Inhaber . . . . . Seite 42

§ 6. Erwerb und Verlust . . . . . Seite 54

§ 7. Inhalt (Rechte und Pflichten) . . . . . Seite 57

Anhang: § 8. Fortbestand oder Beseitigung? . . . . . Seite 90

Nachtrag und Berichtigung . . . . . Seite 95

§ 1. Einleitung.

I. Das Patronat ist der Inbegriff bestimmter Rechte und Pflichten, welche einer Einzelperson oder einer Personengesamtheit bezüglich einer Kirche oder eines kirchlichen Amtes bezw. Pfründe aus einem besonderen, von ihrer Stellung in der kirchlichen Regierung[1]) unabhängigen Rechtsgrunde zustehen.

Diese gemeingiltige Definition[2]) hat auch auf die hessische Landeskirche Anwendung zu finden. Da die Kirchen in Hessen[3]) wie in den übrigen deutschen Staaten die Stellung öffentlichrechtlicher Korporationen haben, so ist das Patronatrecht ein Institut öffentlichrechtlichen Karakters mit der Besonderheit, daß es sich im Privatbesitz befindet.[4]) Gerade hierdurch nimmt es eine anomale Stellung in der heutigen Rechtsordnung ein. Denn unser Rechtsgebiet ist in ein öffentlichrechtliches und ein privatrechtliches streng geschieden — nach Zweck sowohl als Trägern. Die Möglichkeit, daß heute öffentlichrechtliche Befugnisse von Privaten besessen werden, ist sonst völlig ausgeschlossen.

Die junge evangelische Kirche Hessens nahm nach der Reforma-

---

[1]) Der Ausdruck „Hierarchie" ist für die evangelische Kirche aus naheliegenden Gründen vermieden.

[2]) Diese Definition bestimmt die heutige Gestalt des Instituts in den evangelischen Landeskirchen Deutschlands überhaupt: Hinschius bei Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts s. v. Patronat; Friedberg K.-R. (1884) S. 264, (1895) S. 325; Thudichum, deutsch. K.-R. II. S. 140.

[3]) Gesetz vom 23. April 1875, 1.

[4]) Büff, Kurhess. K.-R. S. 294 ff. Reichsger.-Entscheidunng in Civil-Sachen, Bd. 25 S. 304.

tion dieses „jus spirituali annexum“[5]) notgedrungen[6]) von katholischer Seite mit herüber[7]) und so hat es sich im Großherzogtum Hessen, abgesehen von Rheinhessen, bis auf den heutigen Tag, auf der Basis canonischen Rechts ruhend,[8]) durch Gesetz — sowohl seitens des Staates als auch der Kirche — und durch Gewohnheit vielfach modificirt[9]) erhalten.[10])

II. Steht das Kirchenpatronat demnach auch mit der Kirche in objektiver Verbindung, so kann es doch in der positiven Staatsgesetzgebung z. Zt. nur als ein weltliches Recht angesehen werden und fällt demgemäß unter das bürgerliche Recht. Handelt es sich doch dabei um Verhältnisse, z. B. Berechtigung auf Verwaltung des kirchlichen Vermögens und Pflichten zur Aufbringung von Leistungen, an denen auch der Staat neben der Kirche ein Interesse hat.[11]) Daher kann die Kirche dieses Recht auch nicht allein und einseitig aufheben oder auch nur seine Entziehung als Kirchenstrafe aussprechen.[12]) Entstehen Streitigkeiten über den Bestand eines Patronats oder seinen Inhalt zwischen dem Patron und der Kirchenbehörde, so entscheiden hierüber die ordentlichen staatlichen Gerichte.[13]) So lautet auch das Urteil Großh. Oberappellationsgerichts zu Darmstadt vom 16. Dezember 1862 in Sachen des Bischofs von Mainz, Beklagten,[14]) gegen den Fürsten zu Isenburg-Birstein, Klägers, mit der Begründung, daß das

---

[5]) Seit Alexander III. ist das Patronat in jus temporale spirituali annexum C 16 X. h. t. (III, 38.) — dagegen Wahrmund, das Kirchenpatronatrecht und seine Entwickelung in Oesterreich I. Abth. 1894 S. 73 f. — und auch in der evangelischen Kirche geblieben: Stachow, de juris canonici, quod ad jus patronatus spectat in terris Protestantium usu ac non usu. pag. 37 seqq.

[6]) Friedberg, das gelt. Verf.-R. der evgl. Lds.-Kirchen 2c. S. 221 ff.

[7]) Vergl. die Kirchenordnungen des 16. Jahrh. bei Richter; Stachow a. a. o. p. 35 seqq. Hellmar, der Patronat nach Preuß. Landes- u. Provinzial-R. S. 14.

[8]) Der Grundkarakter hat sich nicht geändert. Daher ist das Patronat durch die Entwicklung in der protestantischen Kirche keine landesherrliche Kirchengewalt im Kleinen, wie Hellmar a. a. O. 9, 16 u. 22 f. meint, noch weniger ein obrigkeitliches Amt, so Göschel, Realencyclopädie für Protest. Theologie X, 214, geworden.

[9]) Thudichum a. a. O. S. 141. Die canonische Grundlage ist am vollständigsten im Kurhessischen Recht, in Mecklenburg, Hannover, Braunschweig und Württemberg erhalten: Stachow a. a. O. p. 77. 23 seqq.

[10]) In großer Blüte steht es in Sachsen. Es besteht dagegen nicht mehr auf dem deutschen linken Rheinufer (die franz. Ges.-Gbg. des Jahres 1801 hat es beseitigt), in Oldenburg (das Verf.-Ges. vom Jahr 1853 erwähnt es nicht), in Hessen-Homburg und im Gebiet von Lübeck: Allgem. K.-Bl. Bd. X S. 454.

[11]) Vergl. Ztsch. für K.-R. Bd. X S. 103 f. I. und II. Abschn. 1.

[12]) Thudichum a. a. O. II S. 202, VI.

[13]) Ebenda S. 141 f. Auf demselben Standpunkt steht das Preuß. Allg. Lb.-R., ebenso das Badische Recht: Ges. vom 9. Okt. 1860. In Mecklenburg, Oldenburg und Hannover sind dagegen die geistlichen Behörden kompetent.

[14]) Betreffend das Patronatrecht über die Kirche von Münster.

Patronatrecht ein Privatrecht, nicht wie das Kollationsrecht des Bischofs ein öffentliches Recht sei. Eben deshalb habe das Civilgericht nicht allein über die Existenz des Patronatrechtes, sondern auch über das Subjekt desselben so gewiß zu entscheiden, als ein Recht nicht ohne Subjekt sein kann.[15])

---

[15]) Archiv für prakt. Rechtswissensch. N. F. III S. 75 ff.

Erstes Kapitel.

Geschichtlicher Teil.

§ 2. Im Allgemeinen.

I. Als der vierzehnjährige Landgraf Philipp im Jahr 1518 mit fester Hand die Zügel der Regierung Hessens ergriff, herrschten traurige Zustände im Lande, die ihre Schatten weit hinaus über ein Jahrhundert warfen. Verrottet und verlottert lagen die Verhältnisse überall im Argen. Eine vorausgegangene unentschiedene Regierung, die weibliche Vormundschaft, hatte die landesherrliche Macht niedergedrückt, den Trotz des zuchtlosen, eigenmächtigen Adels gestärkt.[1] [2] Die Aussichten des Letzteren auf Erlangung größerer Selbständigkeit und Autonomie erschienen verlockend genug und er säumte nicht, sie zu benützen. Der trotzige Ungehorsam trat bei jeder Gelegenheit zu Tage.

So leisteten auch die adeligen Patrone teils den größten Widerstand gegen die Einführung der Reformation[3] überhaupt, teils aber, wo sie neue Ordnung duldeten und das bischöfliche Regiment beseitigt wurde, glaubten sie dadurch zu Kollatoren ihrer Pfarreien und Inhaber der Kirchengewalt geworden zu sein[4] und strebten nun eifrig danach, ihre Pfarreien von der landesherrlichen Episkopalgewalt loszureißen.[5] Es galt der Satz: „Die geistliche jurisdictio ist von Gott und Rechtswegen anhängig „juri et officio ordinarii magistratus sive superior sive

---

[1]) Man vergleiche bei Rommel, hess. Gesch. III, 207 das stolze Wort eines vom Adel: „Man müsse eher im Blut bis an die Sporen waten, ehe man sich einer Frau unterwürfe!"

[2]) Credner sagt in seiner „Phil. des Großm. hess. Ref.-Ordg." p. XI entschuldigend von diesem: „Der Adel im Vertrauen auf die eigene Kraft und auf die alte hessische Tapferkeit wollte lieber selbst befehlen als sich befehlen lassen!" Wo blieb die hessische Treue zum angestammten Fürstenhaus?

[3]) S. über diese: Lauze, Chronik I S. 59; Winkelmann, Chronik S. 410 ff.; hess. Hebopfer V S. 5; Leuchter, Antiqua Hessorum fides von 1607; Helvicus Garthius, gründl. ausführl. histor. Bericht, Wittenberg 1606.

[4]) Friedberg, gelt. Verf.-R. S. 222.

[5]) In diesem Streben spiegelt sich wohl auch die germanische Rechtsanschauung wieder, daß der Stifter einer Kirche an dieser dasselbe Eigentumsrecht habe, wie an dem Grund und Boden, worauf er sie erbaut hatte, daß er über seine ecclesia propria beliebig verfügen und ebenso beliebig ihren Geistlichen ernennen könne: Wahrmund a. a. O. 5 ff., 11 ff.

inferior sit." Die adeligen Großgrundbesitzer schalteten und walteten daher in allen Angelegenheiten ihrer Pfarreien wie es ihnen gerade gefiel. Die Geistlichen wurden nach Gutdünken ein- oder abgesetzt und über das Kirchengut wurde wie über wohlerworbenes Eigentum verfügt. Kurz, Eigenmächtigkeiten aller Art waren an der Tagesordnung[6]) und blieben es über ein Jahrhundert. Folgendes Beispiel mag das Gesagte illustrieren.

Die Herren von Rodenstein, Patrone der Pfarrei Neunkirchen, hatten im Jahr 1593 versucht, selbständig einen Pfarrer ohne Einholung der landesherrlichen Bestätigung anzustellen. Landgraf Georg schritt gegen dieses eigenmächtige Vorgehen sofort energisch ein. Er setzte es auch durch, daß der Patron einen anderen Prediger präsentierte, den er bestätigte. Nach zwei Jahren starb dieser und nun wiederholte sich der Vorfall. Der Patron setzte wiederum selbständig einen Geistlichen ein. Georgs Befehl, einen anderen Pfarrer zu präsentieren, fand keine Beachtung. Kraft des nunmehr auf ihn übergegangenen Besetzungsrechtes ernannte der Landgraf sofort einen Geistlichen für die Stelle. Diesem verschlossen aber die von Rodenstein die Kirche, zogen auch die Pfarrevenüen und die heiligen Gefäße ein. Es kam zum Prozeß. Dieser schwebte beim Reichskammergericht bis zum Jahre 1748, nachdem dieses allerdings sofort Oeffnung der Kirche und Herausgabe des Kirchenguts angeordnet hatte. Endlich kam im genannten Jahre ein Vergleich zustande.[7])

Recht bezeichnend für die damaligen Verhältnisse sind auch die nachstehenden Beispiele, obwohl es sich hier nicht um Kämpfe mit dem untergeordneten Adel handelt.

Die zu der Herrschaft[8]) der Herren von Frankenstein gehörigen Gemeinden hatten im Jahr 1578 ihren Wunsch, einen evangelischen Pfarrer zu erhalten, trotz des Widerstands ihres Patrons erreicht. Indeß sollte von der hessischen Kirchenagende nur der liturgische Teil gelten, was der damalige Superintendent Volz zu Darmstadt auch zufrieden war. Als aber nach dessen Tod der Superintendent Leuchter, auf die landesherrliche Episkopalgewalt des Landgrafen sich berufend,

---

[6]) Daß auch in der katholischen Kirche derartige Zustände herrschten zeigt Wahrmund a. a. O. S. 81 ff.

[7]) Kayser im Arch. für Hess. Gesch. Bd. VIII S. 519.

[8]) Ueber die Reichsunmittelbarkeit derer von Frankenstein s. Scriba, zur Gesch. der ehem. Herrschaft Frankenstein im Arch. für Hess. Gesch. Bd. VI Heft 3 S. 464 ff.

die Frankenstein'schen Pfarreien visitiren wollte, wurde er trotz aller Erlasse des Landesherrn[9]) von dem adeligen Patron wiederholt abgewiesen. Auch darüber entstand ein Prozeß bei dem Reichskammergericht, während dessen langen Verlaufs die Frankenstein'sche Herrschaft der Schauplatz erbitterter Kämpfe war. Erst mit ihrem Verkauf an Hessen im Jahr 1662 gab es Ruhe und Frieden.[10])

Auch bei dem deutschen Orden hatten die Landgrafen kein Glück, obwohl sie sich es hier die meisten Kämpfe für die Anerkennung der landesherrlichen Episkopalgewalt kosten ließen. Dieser Orden sah seine Patronatrechte nach der Reformation[11]) ebenfalls als Collatur an und vertrat diese seine Ansicht mit einer Hartnäckigkeit, daß ihm im Carlsstädter Vertrag vom Jahr 1584 von den Landgrafen das Recht der Anstellung und Entlassung der Pfarrer in den beiden Ordenshäusern zu Marburg und Schiffenberg, zu Goßfelden und Seelheim zuerkannt wurde.[12])

Aber nicht der Adel allein war es, der den Landgrafen schwere Stunden bereitete. Auch über die damaligen Pfarrer wird nur allzu oft geklagt.[13]) Das Laster der Trunkenheit scheint stark unter ihnen verbreitet gewesen zu sein. Als Landstreicher umherziehende Prediger waren keine Seltenheit. So wurde auf wiederholte inständige Sup-

---

[9]) Am 20. November 1578 schrieb Landgraf Georg an Ludwig von Frankenstein: „Mein Superintendent hat mir zu wissen gethan, daß Er ihm zu Ober- und Niederbeerbach u. Eberstadt zu visitiren nit verstatten wollen, Auch darüber zugefahren vnd die Schlüssel der Kirchen zu Euch genommen, daß er also mit sonderlichem schimpff vnd Spott wiederumb abziehen hat müssen, welches vns denn von Euch nit wenig befremdbet." Es heißt dann weiter daselbst, nachdem Landgraf Georg eine nochmalige Visitation in Aussicht gestellt: Er, Georg, sei Oberherr. Wolle es der Junker nicht glauben, so solle er nur seine Bauern fragen „da sollet Euch mir keine Gedanken vffmachen, dan wir solches nit können noch wollen nachgeben; Vnd wo den vnser mehr ein solcher Hohn, welcher dan nit ihnen, sondern vns widerfahret, begegnen sollte, wollen wir Euch dessen hiermit vergewissern, das wir solchen Hohn widerumb vergleichen wollen." Scriba, a. a. O. S. 525.

[10]) Scriba a. a. O. S. 534.

[11]) Im Jahr 1539 führte Philipp der Großm. den protestantischen Gottesdienst in der Deutschhauskirche (Elisabethenkirche) zu Marburg ein: Histor. Diplom. Unterricht pp. Nr. 126 der Beil.

[12]) Ebenda Nr. 144 der Beilage: „. . . . nichts destoweniger aber, soll dem. Orden vnd Land-Commenthur sein Jus patronatus, vnd was dem Orden mit Bestellung derwegen gebürt, Besetzung und Entsetzung der Pfarherrn, in des Ordens eigenen Heusern, Gerichten vnd Dörffern, da Ihme die Collatur zustendig, nach des heiligen Römischen Reichs-Religions-Frieden, vnd heßischen Kirchen-Ordnung, allerdings fürbehalten sein und bleiben. Doch ist hier immer bedingt, daß die Beurlaubung der Vier Pfarherrn, als in beyden Ordens-Häusern zu Marpurgk vnd Schiffenbergk, dann zu Goßfelden vnd Seelheim, einem Land-Commenthur allein jederzeit ohne Inredde und Hinderung menniglichs freistehen soll."

[13]) Friedberg, gelt. Verf.-R. S. 221.

plikationen seiner eigenen Pfarrkinder der Pfarrherr von Goßfelden und Werda im Jahr 1583 abgesetzt mit der Begründung: „Er ist ein Vollsaufer, Dentzer, Unfletiger, Zancker, Hadderer vnd Schläger.“[14]) Ganz erschreckende Berichte liegen über die Seelsorger zu Zwesten seit dem Jahr 1530 vor.[15]) Von dem ersten Pfarrer „ante vocationem vagabundus“ wird berichtet: „desertis muliere et liberis evasit cum scorto.“ Der zweite hat gar kläglich gelebt. Bei seinem Ausgehen trug er einen Quersack, worin er Lebensmittel bettelte. Dessen Nachfolger hatte früher in Fritzlar an der Mühle den Esel getrieben und so sein Brod verdient, als Pfarrer mußte er es wie sein Vorgänger betteln.[16])

Lange Zeit waren alle Bemühungen der hessischen Fürsten zur Abstellung dieser Mißstände ohne Erfolg. Auf der einen Seite die selbstbewußten, unbotmäßigen Patrone — auf der anderen die traurigen, versumpften Existenzen der Geistlichen. Erst nach und nach unter schweren Mühen und Opfern gelang es, bessere Zustände einzuführen. Der geistliche Stand wurde gehoben, einmal dadurch, daß nur tüchtige, sittenreine Personen als Prediger angestellt[17]), sodann daß unwürdige Pfarrer entfernt und mißbräuchliche Ceremonien beseitigt wurden. So setzte im Jahr 1575 die Generalsynode einen Pfarrer ab, der statt des Kelches sich eines Bierglases aus der Schenke, statt der Hostie sich

---

[14]) Histor. Diplom. Unterricht pp. Nr. 95 der Beil.

[15]) Hochhuth, Statistik S. 75.

[16]) Wie es mit dem Gehalt eines Patronatgeistlichen vor 330 Jahren aussah, ergiebt sich aus einem Lehensbrief vom Jahr 1567 (Histor. Diplom. Unterricht pp. Nr. 93 der Beil.):

„Erstlich soll er sein heußliche Wonung haben . . . .
2. Dreissig zwee Gulden, iden zu 27. Alb. Pfennig Geld
3. Fünfzehn achtell Korns Schiffenberger Maß
4. Zwo Mesten Weitz
5. Drey Mesten Erwes
6. Drey Wagen Brenholz, vor das Pfarhauß
7. Ein Fuder Stroh, halb Peusch, halb Haffer Stroh
8. Ein achtell Haffern
9. Ein Ohm Bier, so offt man durchs Jar vff dem Hause Schiffenbergk Bier brauen würdt
10. Dritthalbe Morgen Wisen, Wetterawische Morgen . . . .

Dafür hatte der Geistliche die Pfarreien zu Schiffenberg, Steinbach und Garbenteich zu versehen. Zu berücksichtigen ist dabei noch, daß dies der Gehalt war, den der Präsentatus erhalten sollte, aber thatsächlich nur zum kleinsten Teil erhielt. Die adeligen Patrone nahmen in ihrer Habgier das Einkommen ihrer Pfarreien zumeist für sich in Anspruch, sodaß der Geistliche froh war, wenn er überhaupt nur einen Teil seines zugesicherten Gehalts bekam.

[17]) Vergl. unten die Kirch.-Ordgen. des 16. Jahrh. § 3.

eines Weckes bedient hatte.[18]) Weiterhin wurden aus den sg. Visitirfonds für die Superintendenten die Pfarrbesoldungen z. T. aufgebessert.[19]) Bedürftige und würdige Pfarrer erhielten Unterstützungen aus den früheren Klostereinkünften.[20]) Selbst eine Art Pensionsfonds — für die damalige Zeit etwas ganz außergewöhnliches — gründete man aus den Einkünften des Stiftes Rotenburg.[21])

Auch die auffässigen adeligen Patrone wurden mit der Zeit durch die Landgrafen in die gehörigen Schranken zurückgewiesen und mit der aufwachsenden Landeshoheit die landesherrliche Episkopalgewalt zur Geltung gebracht, sodaß auf dem Kasseler Landtag im Jahr 1640 der Ritterschaft auf ihr gravamen wegen einer ohne ihre Zustimmung erlassenen Pfarrgebühren-Ordnung, die Antwort gegeben werden konnte: „Die Junker haben mehr nit als die Präsentation, sonst aber in Kirchensachen nichts zu befehlen oder zu verordnen".[22]) Die Landgrafen standen damit endlich an dem Ziele, das sie über ein Jahrhundert unbeirrt im Auge gehabt und mit einer eisernen Consequenz verfolgt hatten.[23])

II. In der eben entworfenen Karakteristik, die uns den über jahrhundertlangen Kampf der Kirchengewalt mit den Patronen veranschaulichen soll, ist immer nur die Rede von dem Adel als Inhaber des Patronatrechts. Ueberall treten uns adelige Patrone und fast nur Laien entgegen. Bei näherer Betrachtung der Verhältnisse erscheint dies ganz natürlich. Die Gründe liegen in der Einführung der Reformation. Als im Jahr 1527 die Evangelisirung Hessens in der Hauptsache durchgesetzt war, da hatte sich in der jungen evangelischen Kirche bezüglich der Patronatinhaber ganz von selbst folgender Rechtszustand gebildet.

Durch Aufhebung der Klöster, Stifte 2c.[24]) sind die vorher so

---

[18]) Rommel Hess. Gesch. V S. 206.

[19]) Heppe, K.-G. I S. 208.

[20]) Rommel, Zeitschr. des Vereins für Hess. Gesch. und Landeskunde III (1843) S. 113 ff.

[21]) Heppe a. a. O. I S. 209 f. Rommel, Gesch. von Hessen V S. 652.

[22]) Büff, Kurhess. K.-R S. 34. Vergl. hierzu Friedberg, gelt. Verf.-R. S. 222 f.

[23]) Vorzügliche Dienste hatte die Einrichtung der Generalsynoden geleistet. Bereits im Jahr 1582 ist die Macht der adeligen Patrone im ganzen Großen gebrochen: Heppe, Gesch der hessischen Generalsynoden von 1568 bis 1582 (Kassel 1847) Bd. II S. 258. Im Einzelnen dauern die Kämpfe und Streitigkeiten fort.

[24]) Ueber die Verwendung derselben und ihrer Güter s. Lauze, Leben und Thaten 2c. I S. 431 f., Anal. Hass. VIII, 382 ff., Hebopfer IV, 805.

überaus zahlreichen geistlichen Patronate[25]) fast gänzlich,[26]) die gemischten überhaupt[27]) verschwunden. Es bestehen deßhalb nahezu nur Laienpatronate. Diese liegen größtenteils in Händen der adeligen Großgrundbesitzer und sind dann nur dinglicher Natur.[28]) Da es kaum ein Dorf in Hessen gab, wo nicht eine adelige Familie saß, so ist die Anzahl dieser Patronate eine überaus reichliche.[29])

Es bestehen noch landesherrliche Patronate.[30]) Die hessischen Fürsten hatten verschiedenfach Kirchen und Kapellen errichtet. Sei es aber, daß die Mittel oder die Frömmigkeit nicht allzugroß waren — diese Patronate auf Fundation beruhend, sind selten. Nach der Reformation haben die Landesherrn manche Rechte durch Kauf u. s. w. an sich gebracht. So erwarb im Jahre 1575 Landgraf Georg das Patronat des St. Marienaltars zu Reinheim von den Herrn von Mosbach, das Patronat zur Hälfte am Kirchsatz zu Biebesheim[31]) im Jahr 1577 von den Herrn von Gemmingen, das Patronat an der Ordenskirche zu Nidda von der Johanniterkommende im Jahre 1584 und das Patronat und den Zehnten zu Rauenheim von dem St. Stephansstift zu Mainz im Jahr 1590.[32]) Diese landesherrlichen Patronate gehen nunmehr in dem freien Kollationsrecht des Fürsten nach und nach auf.

An den Rechten nichtadeliger Personen und denjenigen weltlicher Korporationen hat die Reformation hinsichtlich der Anzahl nichts geändert. Erstere[33]) haben sich in ihrer geringen Anzahl erhalten und letztere sind Ausnahmen geblieben. Dies ist sehr erklärlich. Hier fehlten die Mittel. Nur wenige derartige Personen oder „Gesamtheiten konnten sich gestatten, Grund und Boden zu stellen, eine Kirche darauf

---

[25]) Vergl. Wagner, die vorm. geistl. Stifte im Gr. Hessen.

[26]) Dadurch haben die Pfründen freier landesherrlicher Kollation einen nicht unbedeutenden Zuwachs erfahren. Vor der Reformation gehörten diese zu den Seltenheiten — es gab nahezu nur Patronatpfarreien.

[27]) Sie bestanden auch schon vor der Reformation nur ganz vereinzelt

[28]) Nach wie vor ist die überwiegende Mehrheit der Patronate dinglicher Natur, die persönlichen bilden nur einen verschwindenden Bruchteil. An diesem Rechtszustand hat die Reformation nichts geändert, persönliche Rechte standen fast nur Stadträten (als Vertretern ihrer Gemeinden) zu. Die Evangelisirung der letzteren hatte auf den Fortbestand des Rechts natürlich keinen Einfluß.

[29]) Vor der Reformation lagen die meisten Patronate in den Händen der Geistlichkeit und erst an zweiter Stelle kam der Adel.

[30]) So besaßen die Landgrafen das Patronat der 1393 zu Ehren der heiligen Walburgis erbauten Hauptkirche zu Alsfeld.

[31]) Die andere Hälfte war bereits landgräflich.

[32]) Steiner, Georg I. (Groß. Steinheim 1861) S. 60.

[33]) Wohl auch nur dinglicher Natur.

zu errichten und auf ewige Zeiten mit den erforderlichen Mitteln auszustatten. Indeß kommen auch solche Patronate doch vor. So besaß eine in Alsfeld hochangesehene Familie Schaufuß[34]) das Patronat zu Heidelbach.[35]) Ferner wird im Jahr 1486 das Patronat der Gießener Schöffen erwähnt:[36]) Theodoricus a Lapide, der Archidiakon von Dietkirchen, zu dessen Sprengel Gießen gehörte[37]), bestätigt im genannten Jahr den von den dortigen Schöffen[38]) für die Gießener Pankratiuscapelle[39]) präsentirten Altaristen „honorabilis dominus Kasparus Ungewickelt“[40])

Damit ist durch die Reformation ein thatsächlicher Rechtszustand bezüglich der Patronatinhaber geschaffen und begründet, an dem auch die kirchliche Gesetzgebung der folgenden Jahrhunderte nichts ändert.

§ 3. Das Patronat in den hessischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts.

Nach dem Sieg der Reformation in Hessen trat an die Landgrafen die Aufgabe heran, die neuen kirchlichen Verhältnisse auf dem Weg der Ges.-Gbg zu ordnen. Sie lösten ihre Aufgabe durch Erlaß der sg. Kirchenordnungen. Die Bestimmungen derselben, soweit sie das Patronat betreffen, lasse ich zunächst wörtlich, nur nach zeitlicher Reihenfolge geordnet, hier folgen.

Tritt uns doch in der gesamten kirchlichen Gesetzgebung des 16. Jahrhunderts ein Stück Culturbild jener Epoche entgegen! Die einzelnen Kirchen-Ordnungen ergänzen einander; im ganzen Großen sachlich ähnlich, variiren sie nur in Einzelheiten. Sie sind dermaßen

---

[34]) Heute noch ist das Wappen der Familie an der Außenseite des Glockenturms der Alsfelder Hauptkirche zu sehen. Der Bürgermeister Contze Schaufuß hatte zu den Kosten des im Jahre 1394 begonnenen Turmbaus eine beträchtliche Beihilfe geleistet. Die dankbaren Bürger ließen deshalb sein Wappen an dem Bau anbringen.

[35]) Schmidt, Gesch. des Gr. Hessen I S. 157 d.

[36]) Erstmalig, indeß haben diese das Recht sicher lange vorher schon ausgeübt.

[37]) S. Dekanatsregister von Wetzlar.

[38]) Bereits im Jahr 1250 wird „Anselmo Scolteto, Militibus et Scabinis de Gizin“ erwähnt: Guden. Cod. dipl. II, 93.

[39]) Im Jahr 1248 erstmalig erwähnt: Urk.-Buch, Beil. 16, Höchstwahrscheinlich der Chor der heutigen Stadtkirche: Schmidt, Gesch. des Gr. Hessen I, S. 237. Kraft, Gesch. von Giessen, S. 160.

[40]) Kuchenbecker, Anal. Hass. I. 134.

miteinander verwachsen — sozusagen nur ein einziges Gesetz[1]) — daß eine Trennung und Einzelbehandlung jedes Gesetzes uns das Gesamtbild nur zerstören und die Uebersicht erschweren würde — abgesehen von der Gefahr der Wiederholung. Das gesamte Material wird dann weiter unten im Einzelnen gewürdigt werden.

I. Die Kirchenordnungen fallen teils in die philippinische, teils in die nachphilippinische Zeit.

a. Zeitalter Philipp des Großmütigen. In Betracht kommen zwei Ordnungen.

1. [2]) Aus der hess. Reform-Ordg. vom Jahr 1537:[3])

„Wie man es mit den Pfaren vnd Kirchengütern, so vnter dem Adel gelegen, halten soll:

Es sollen die Superintendenten derer vom Adel Pfaren, so on mittel vnter jenen gelegen, auch visitiren, in massen wie oben gemelbt vnd sollen daran sein, das gelerte Christliche predikanten bey jnen gesetzt vnd verordnet werden, vnd welcher das vom Adel wegern würde, sollen sie vnserm G. F. vnd H. anzeigen.

Doch soll die vom Adel, die Christlichen predikanten, so von den Superintendenten für rechtschaffen vnd tuglich angesehen zu presentiren vnd zu belenen, wie das ein jeglicher herbracht, macht haben, vnd sol jnen solliche verordnung der predikanten on irer oder vnd gerechtigkeit nichts benemen noch einichen Abbruch thun."

2. Aus der Kirchenordnung vom Jahr 1566:[4])

„An etlichen örtern seint collatores oder Edelleut oder sonst andere, die mann

---

[1]) Köhler, Hdb. der Kirchl. Ges.-Gbg. der Gr. Hessen (Darmstadt 1847) II S. 302.

[2]) Philipp des Großmütigen hessische Reformations-Ordnung aus dem Jahr 1526, eins der ehrwürdigsten Denkmäler aus dem Anfang der deutschen Reformation und die älteste hessische Kirchenordnung — „ohn streitig die schönste Blüte, welche der deutsch-christliche Geist in dem Hessenstamm getrieben hatte", meint Denhard, Gesch. der Entwicklung des Christentums in den hess Ländern, Köhler, Hdb. I, XII nennt sie „eins der merkwürdigsten Denkmäler" und darin hat er Recht — ist nicht zur Einführung gekommen. Sie nimmt keine Rücksicht auf das Patronatrecht und wird daher übergangen. Die einzige Bestimmung, die erwähnt werden soll, findet sich unter Nr. 128, nämlich das Verbot der Simonie: Jeder, der durch Geschenke eine bischöfliche Stelle zu erwerben trachtet, soll abgewiesen werden, weil er ein heiliges Amt mit Geld erlangen will. — Die Ordnung ist abgedruckt bei Credner, Phil. des Großm. Hess. Kirch.-Ref.-O. Giessen 1852. Vergl. hierzu Friedrich, Luther und die Kirchen-Verf. der Ref. Eccl. Hass. von 1526. Darmstadt 1894. S. 34 ff.

[3]) Ihr voller Titel lautet:

Des durchleuchtigen, hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Philipsen Landtgrauen zu Hessen Ordnung, welcher masse hinfür die Visitatores, Pfarherrn vnd die Helffer, Diakon vnd alle Kirchendiener, verordnet, gehandthabt vnd im fal, so irer einer oder mehr vntuglich, lessig oder ungeschickt befunden, abgesetzt werden sollen".

Vielleicht ist dies bereits die zweite Auflage einer Kirchenordnung von 1527 oder 1528 wie Köhler, hess. Kirchen-Verfassg im Zeitalter der Reformation, Giessen 1894, S. 33 vermutet.

[4]) „Kirchenordnung: wie sich die Pfarherrn vnd Seelsorger in jrem beruff mit leren vnd predigen, allerley Ceremonien und guter Christlicher Disciplin vnd Kirchenzucht ausdrücklich halten sollen: Für die Kirchen inn dem Fürstenthumb Hessen: Aus den Aposteln, jrer Nachfolger vnd anderer alter Christlicher reinen Lehrer schrifften gestellet. Gedruckt zu Marpurgk 1566."

nennet Patronos der Kirchen, den selbigen leßt mann noch die ehr bleiben, das sie eyne geschickte person den Superintendenten präsentiren, das er den selbigen ernenne vnd ordinire, so fern er im examen zu solchem ampte tuchtig erfunden wird, vnd[5]) diese gerechtigkeit leßt man inen darumb bleiben, die weil jrer etliche selbst, oder jre Vorfahren etwas zum Gottesdienst in die Kirche gegeben vnd gestifftet haben."

Doch sollen sie keinen on wissen vnd willen des Superintendenten darzu, auch eyn solchen der im examine vnd Ordination bestehen könne, weder ernennen noch absetzen.

In welchen Kirchen aber Vnserm G. Fürsten vnd Herrn das jus patronatus oder die Collatur alleyn zugehört . . . ."

b. Zeitalter des Brüder-Vergleichs.[6]) In Betracht kommen zwei weitere umfänglichere Vorschriften.

1. Aus der Reformationsordnung vom Jahr 1572:[7])

„Welcher gestalt ein jeder Predikant, der werde gleich präsentirt, von wem er wolle, ehe dann er zum Pfardienst gelassen wird, zuvor durch den Superintendenten desselben zircks examinirt vnd anders nicht, denn so er tuchtig vnd geschickt befunden, zugelassen, eingefürt un gebürlicher weis confirmirt werden soll . . .

Auch in dem niemands überal. die Collaturen vnd Präsentationen stehen gleich zu, wem sie wollen, übersehen. Denn ob wir wol nicht gemeint seyn vnsern Vnderthanen vom Adel vnd andern, die ahn etzlichen Pfaren in vnsern Fürstenthumben vnd Gebiet des juris patronatus et Praesentandi kündtlichen berechtigt, ahn derselben ihrer gerechtigkeit einigen intrag zu thun: Jedoch die weil die Examination vnd Confirmation der präsentirten Personen allzeit der Geistlichen Jurisdiktion, die uns in diesen vnsern Fürstenthumben, Landen vnd Gebiet durch den Passawischen Vertrag vnd in anno 1555 gefolgten Augsburgischen Reichs Abschiedt zugeeignet vnd bekrefftigt ist, zugestanden hat, auch ohne das vns als den Landesfürsten gebürt darauff zu sehen, das unsre von Gott befohlene Vnderthanen sowol Edel als Un-

---

[5]) Dieser Schlußsatz findet sich nicht bei Richter, die evgl. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Er ist der „Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen" entnommen.

[6]) Philipp der Großmütige starb am 31. März 1567. Durch sein Testament hatte er das Land unter seine 4 Söhne geteilt. Doch sollte dasselbe fortwährend ein eng verbundenes Ganze bilden. Das Testament und der erbliche Brüder-Vergleich vom 28. Mai 1568 der 4 Landgrafen zu Ziegenhain bilden die Rechtsgrundlagen dieser Epoche. S. das Testament bei Rommel, Gesch. von Hessen IV S. 362 und Schminke, Monimenta Hassiaca IV, S. 577 der Brüder-Vergleich bei Rommel, a. a. O. V S. 142 f., Winkelmann, Chronik S. 506 ff., Estor, Elementa § XXXXV.

[7]) „Ordnung vnd Reformation Vnser vonn Gottes gnaden Wilhelms. Ludwigs, Philipsen vnd Georgens, Gebrüder, Landtgrauen zu Hessen 2c.: Wie es in vnsern Fürstenthumben, Graff- vnd Landtschafften nicht alleyn im Kirchen-Regiment von vnsern Visitatoren vnd Predikanten mit der Lehr jmm Leben vnd wandel, Visitation der Pfaren, annehmunge vnd beurlaubung der Prädikanten, übunge des Catechismi vnd dergleichen: Sondern auch sonsten in anderen zur abschaffung allerhand Aberglaubens, Rotten vnd ergerlichen Lebens auch beförderung Christlicher Zucht vnd Erbarkeit, vnd erhaltunge guter Policey dienstlichen stücken, als mit Christallensehern, Zauberern, Widderteuffern, Kirmessen, Sonntagstentzen, Gottesleesterern vnd Vollseuffern, auch in etzlichen Ehesellen, vnd mit straff der Vnzucht vnd Ehebruchs, gehalten werden soll. 1572."

edel, mit Christlichen, Gottseligen vnd tuchtigen Lehrern vnd Predigern versorgt seyn: So setzen, ordnen vnd wollen wir, das keiner, der sey wes stands er wolle, so ahn eyner oder mehr Pfaren in vnserm Gebiet das jus praesentandi kündtlichen herbracht, dieselbige Pfare vor sich selbst mit Prädikanten seines Gefallens zu bestellen sich unterwinden, Sondern jedes mal ein qualifizirte, geschickte un tuchtige Personn, darunter wir gleichwol die in vnsrer Universität zu Marpurgk mit schweren Unkosten erzogene Stipendiaten die ire Jahre erfüllet un dar zu tuchtig seyen vor Frembden zu befordern begehren, vnserm Superintendent desselbigen Bezirks normiren vnd zuschicken: Der die selbige normirte Person neben eynem oder zwyen der nechst gesessenen Prädikanten notturfftig examiniren un da sie qualificirt erfunden wirt gebürlicher weiß inführen vnd confirmiren soll. Wirt aber der präsentirte nicht genugsamb erfunden, so soll ihn der Superintendens nicht zu lassen: Sondern das selbig dem collatori eine andere tuchtiger Person zu präsentiren haben, zu erkennen geben. Vnd im fall der Collator hier innen fahrlessig seyn un auffs lengste in zweyen Monaten nach beschehener Erledigung der Pfare kein qualificirte Person präsentiren würde, so soll der Superintendens desselben Zircks ohn alle mittel die Pfarr, damit sie lenger nicht ledig stehe, vnd die Leuth verseumbt werden, zu bestellen macht haben.

Nachdem auch etzliche Collatores wie uns glaublichen anlangt bißweilen mit denjenigen so sie zu Pfaren präsentiren umb ein besonder Liebnus oder Leibgelt pacisiren, Auch zu Zeiten an den Pfargütern vnd Gefellen etzliche stück, so sie ein reservat nennen, vor sich außbingen vnd behalten, solches aber nicht unbillig vor ein unziemliche vnd in Recht verbottene, auch dem heiligen Ministerio verkleinerliche Simonei vnd Merkantzey zu halten: So wollen wir dasselbig hiermit abgeschafft vnd sowohl den Collatoren bey Verlust ihrer Collaturen als den präsentirten Pfarherrn bey Entsetzung des selbigen ires Pfardienstes gebotten, auferlegt vnd befohlen haben, das sie des falls vnder einander kein Pact noch Geding machen, viel weniger von den Präsentationen oder auch den Pfargütern etwas, es sey wenig oder viel nehmen oder geben, sondern sich dessen bei Vermeidung obgesetzter Straff genzlich enthalten. Denn gleich wie einem Christlichen Prädikanten vnd Lehrer wol anstehet ordentlicher Vocation vnd Berufs zu gewarten vnd sich selbst mit Geschencken, Gaben oder in andern wege nicht einzudringen, also auch will den collatoribus gar nicht gebüren die jenigen, so zum Ministerio beruffen vnd geschickt erfunden werden, mit etwas zu beschweren.

Welche nun durch ordentlichen Beruff vnd mit vorher gehender examination vnsrer Superintendenten als obstehet, zu Pfardiensten einmal aufgenommen vnd bestetiget worden seyn, die sollen weder durch die collatores noch jemandts anders propria authoritate nicht entsetzt noch beurlaubt, sondern bey iren Pfaren vnverbrungen gelassen un durch unsern Superintendenten bis an vns gehandthabt werden. Da aber der Collator oder jemandts anders vermeinten gegen eynen Pfarherrn der massen Ursachen zu haben, darumb er seines Pfardienstes zu entsetzen oder anders wo hin zu transfferiren sey, so sollen die selben Ursachen dem Superintendenten unter dessen Bezirck der Pfarherr gesessen verbracht vnd darauff nach Gelegenheit entweder von selbigen Superintendenten alleyn, oder so die Sach etwas wichtig ist, mit vnsren Geistlichen vnd Weltlichen Räthen oder der Generalsynodt oder auch vnserer selbst, bedencken un Erkentnus die Gebür vorgenommen werden."

2. Aus der Kirchenordnung vom Jahr 1574.[8]) [9])

„Wenn aber die Collatur nicht dem Landesfürsten, sondern etwa einer andern Herrschafft oder einem vom Adel zustendig ist, sollen die Pfarleut bei den collatoribus ansuchen das sie zum fürderlichsten dem Superintendenten eine Person fürschlagen vnd präsentiren, welche soll vom Superintendenten, wofern sie von ihm vnd seinem Adjunkten auß fürgelegten testimoniis, desgleichen aus gehaltenem examine vnd angehörter seiner Predigt rechtschaffen vnd tüchtig erfunden wirdt vnd die Pfarleut keine erhebliche Vrsach warumb sie ihn zum Seelsorger nicht gerne haben wolten, anzuzeigen wissen, angenommen, eingefürt vnd bestetiget werden. Es sollen aber die collatores erinnert sein, das sie nicht ansehen gunst, gabe, geschenck vnd dergleichen un die jenigen obtrudiren vnd eindringen, damit die Kirche vnd gemeine Gottes nicht oder übel versorget sey . . . .

Da auch Stipendiaten, so sich dem Fürstenthumb Hessen zu dienen obligirt oder andere in Schulen oder Kirchen geübte vnnd wolverdiente Männer für handen, welche der Erudition vnd Geschicklichkeit halber, den Präsentirten billig fürgezogen werden möchten, das als dann auff Christlicher vnd freundlich der Superintendenten Erinnerung vnd Vorschrifft die collatores sich gutwillig erzeigen vnd ihr jus nicht zuviel stricte der gemeinen Kirchen Gottes zum nachteil urgiren.

. . . . Insonderheit soll auch ein jeder Superintendens der Kirchen halber, daran vnserm gnedigen Fürsten vnd Herrn das jus patronatus zukommt, sie seyen in oder ausserhalb Landes gelegen, zusehen das solche gerechtigkeit gebürlicherweise gehandthabt vnnd nicht geschmelert werde."[10])

II. Wir sehen, die kirchliche Gesetzgebung des 16. Jahrhunderts hält in der jungen evangelischen Kirche Hessens das Patronat ausdrücklich da, wo es hergebracht,[11]) aufrecht. Die Beibehaltung wird mit der geschehenen Fundation bezw. Dotation seitens der Patrone begründet.[12])

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Institut sind im ganzen äußerst dürftig und nur ganz allgemein gehalten. Namentlich die philippinische Zeit weist nur wenige Spuren von der Hand des Gesetzgebers auf. Betrachten wir zunächst diese Epoche.

---

[8]) Die Reformationsordnung vom Jahr 1572 und diese Kirchenordnung sind unter dem Namen „Agende" vereinigt und im Jahr 1574 zusammen veröffentlicht worden. Diese kleine Agende ist ein Auszug der sog. großen Agende des Jahres 1556. Letztere hatte sich für den kirchlichen Gebrauch wegen ihres Umfangs und ihrer vielfach schwerverständlichen Ausdrucksweise nicht als praktisch erwiesen.

[9]) „Agenda, das ist Kirchenordnung, wie es in dem Fürstenthumb Hessen mit Verkündigung Göttlichen worts, reichung der heiligen Sacramenten vnd andern Christlichen Handlungen vnd Ceremonien gehalten werden soll. Marpurgk 1574."

[10]) Die Quellen sind entnommen aus Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Weimar 1846, und teilweise aus der Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen I. Th.

[11]) Reform. O. 1537. 1572.

[12]) K. O. 1566.

Die Ausübung des Rechts solle weiterhin in den Formen geschehen, wie es aus der katholischen Zeit seither hergebrachte Sitte sei, wird in der Ref.-O. von 1537 bestimmt, damit also einerseits eine genaue, einheitliche Regelung nicht gegeben; man begnügte sich, das canonische Recht bei zu behalten. Andererseits ist man bei den übrigen Bestimmungen bestrebt, dem Adel möglichst entgegenzukommen und namentlich keine diesem eventuell unangenehmen Neuerungen einzuführen.

Die Patronatkirchen werden „deren vom Adel Pfaren" genannt,[13]) also so angesehen, als ob sie noch den weitgehendsten Herrschaftsrechten des Adels unterständen.[14])

Ausdrücklich ist betont, daß das Recht des Adels keine Einbuße durch diese Gesetze erleiden soll. Auch wird bei einem eventuellen Ungehorsam und Widerstand gegen die erlassenen Verfügungen, ihm keine Strafe angedroht. Es heißt nur, die Widerspenstigen vom Adel sollen dem Fürsten namhaft gemacht werden; das ist die einzige Möglichkeit, das alleinige Mittel der Superintendenten, den Gesetzen Achtung zu verschaffen und ihren Anordnungen Nachdruck zu verleihen. Wie gesagt, überall zeigt sich eine gewisse unsichere Zurückhaltung im Auftreten seitens des Gesetzgebers gegenüber dem Adel; es wird alles vermieden, was ihn verletzen oder verhetzen könnte.

So ist auch von der landesherrlichen Episkopalgewalt des Fürsten noch mit keinem Wort die Rede.

Die Gründe für alle diese Erscheinungen sind in der Natur der Sache selbst zu suchen und in den vielfach noch ungeregelten neuen Verhältnissen seit der Reformation.

Selbstverständlich konnte man einmal Einzelheiten überhaupt keine allzu große Sorgfalt bei einer neuen Gesetzgebung ohne praktische Erfahrung in der jungen Kirche widmen. In einer Zeit, in der die evangelische Kirchen-Verfassung in den Kinderschuhen steckte bezw. erst nach und nach sich aus früher Kindheit reifer zu entwickeln begann, ist es erklärlich, wenn man bei dem Alten, Hergebrachten, soweit es nicht im Widerspruch mit dem Neuen Frischeingeführten stand, gerne blieb[15])

---

[13]) Ref.-O. 1537. Vom einem Rechte bürgerlicher Personen wird nichts erwähnt.

[14]) Vielleicht auch ein letzter Nachklang der germanischen Identifizirung des Rechts des Stifters mit dem Eigentumsrecht an der Kirche nebst Zubehör.

[15]) So hat der Grundkarakter des Instituts keine Aenderung in der evangelischen Kirche Hessens — ebensowenig in den übrigen deutschen Landeskirchen — erfahren; auch manche Einzelbestimmungen des canonischen Rechts sind fast unverändert bestehen geblieben wie beispielsweise diejenigen über Uebergang, Untergang und Suspension des Patronats.

und sich nicht auf unerprobte, ja gewagte Verbesserungen einließ. Diese mochten einer späteren Zeit vorbehalten bleiben, in der man auf festerem Grund und Boden stand.

Dazu kam, daß schon genug Gegensätze und Kampfpunkte vorhanden waren. Gerne würden es deshalb die Landesherrn vermieden haben, durch ihre kirchliche Ordnungen dem Adel neuen Grund und frische Veranlassung zur Empörung und Aufruhr in der so schon unruhigen Zeit zu geben. Die Zurückhaltung und Mäßigung, die Versicherung an den Adel, daß seinen Patronatrechten durch die Gesetzgebung kein Eintrag geschehen solle, erhält damit wohl ihre Erklärung.

Wenn auch in den beiden Gesetzen ein Hinweis auf die geistliche Jurisdiktion des Landgrafen sich nicht findet, so hat Philipp der Großmütige sein Princip: „Die Landesherrn sind kraft ihres obrigkeitlichen Berufs verpflichtet, ihre Fürsorge auch auf die kirchlichen Angelegenheiten zu erstrecken," thatsächlich nie aus dem Auge gelassen (s. § 2.) Aus langen schweren Kämpfen um die landesherrliche Episkopalgewalt innerhalb und außerhalb seines Landes ist er dann auch endlich als Sieger hervorgegangen.[16])

Es folgt die Gesetzgebung der nachphilippinischen Epoche, der Zeit des Brüdervergleichs. In die Fußstapfen ihres großen Vaters tretend, auf seinen gewaltigen Schultern stehend, erließen die vier Landgrafen die Reformationsordnung vom Jahr 1572 im eigenen Namen mit dem ausdrücklichen Hinweis auf ihre landesherrliche Kirchengewalt und ihre Begründung, einmal durch den Passauer Vertrag und den Augsburger Religionsfrieden — einer der ersten Fälle derart — und sodann der weiteren theologischen Begründung, es sei die Pflicht eines jeden Fürsten, darauf zu achten, daß nichts zur Erlangung des ewigen Seelenheils seiner Unterthanen versäumt werde.[17])

Im Jahr 1574 folgte dann eine weitere Kirchenordnung. Beide

---

[16]) Durch den Vertrag von Hitzkirchen vom 11. Juni 1528 hatte Philipp die vorläufige Anerkennung seiner Kirchengewalt seitens des Erzbischofs von Mainz erlangt. Der Passauer Vertrag und der Augsburger Religionsfrieden von 1555 hatten ihm die Bestätigung seines landesherrlichen Kirchen-Regiments gebracht; vergl. Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart (Leipzig 1893) S. 117 ff.

[17]) Ueber die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in den Territorien, über landesherrliches Kirchenregiment und Landeskirchentum im Mittelalter vergl. Rieker, a. a. O. S. 33 ff. Ebenda S. 125 ff. über die Fragen: „Wie haben die evangelischen Landesobrigkeiten ihre Stellung zur Kirche angesehen? Auf Grund welches Rechtstitels haben sie sich der kirchlichen Dinge angenommen?"

Gesetze wurden vereinigt und im genannten Jahr unter dem Namen „Agende" gemeinsam veröffentlicht.

Diese Gesetzgebung trägt bereits ausgeprägtere Züge. Die Bestimmungen über das Patronat sind ausführlicher, die Sprache energischer. Man sieht, der Gesetzgeber hat jetzt seine Erstlingswerke weiter ausgebaut, unterstützt von der praktischen Erfahrung der ersten Jahre, unterstützt von der nunmehr festgegründeten landesherrlichen Episkopalgewalt und der damit freieren Hand der Fürsten, die zur Zeit den trotzigen Adel beugen und überhaupt ihre Kraft nunmehr der Wohlfahrt ihres Landes voll und ganz widmen können.

Auch hier wird den Patronen ausdrücklich die Aufrechterhaltung ihrer Befugnisse zugesichert. Allein die Präsentationsfreiheit ist schon mehrfach eingeschränkt.

III. Wie oben bereits bemerkt, hat die kirchl. Gesetzgebung des 16. Jahrhunderts an dem Recht, das „jus patronatus oder Collatur, jus patronatus et praesentandi, Collatur vnd Präsentation, ehr, Gerechtigkeit, oder vnd gerechtigkeit" genannt wird, bezüglich der Inhaber[18]) nichts geändert. Die einzelnen Arten sind die gleichen wie nach der Reformation geblieben.

Inhaber „Patroni der Kirchen" sind „die vom Adel, Edelleut, andere Herrschaft, sonst andere[19]) [20]) und der Landesherr. Stets tritt jedoch der Adel in den Vordergrund. So ist auch der Abschnitt aus der Ref.-O. vom Jahr 1537 überschrieben: „Wie man es mit den Pfaren- vnd Kirchengüter, so vnter dem Adel gelegen, halten soll."

Nur Fundation bezw. Dotation geben einen Erwerbstitel. Diese allein sind das Fundament, auf das sich der ungestörte Besitz gründen kann. Im Gegensatz zum canonischen Recht genügt hier jedoch schon zur Existenz des Rechtes falls „etliche selbst, oder jre Vorfahren etwas zum Gottesdienst in die Kirchen gegeben vnd gestifftet haben."[21])

---

[18]) S. 10.

[19]) Unter dieser Bezeichnung faßte die Kirchenordnung die Patronate bürgerlicher Personen und Gemeinden zusammen. Daß man hier nicht mehr detaillirte, erklärt die verschwindend geringe Zahl dieser Patronate, s. oben S. 9.

[20]) und zwar nicht nur Männer sondern auch Frauen, Schminke, Gesch. der Stadt Eschwege S. 49 ff. Wenck, Hess. Landesgeschichte I, S. 134 Anm. e. Ferner wird ein Unterschied zwischen evangelischen und katholischen Patronen nicht gemacht. Im Gesetz nicht und auch nicht in der Praxis. Für letzteres spricht wohl die Bestimmung des Westfälischen Friedens s. u. § 5. Ebensowenig wird verlangt, daß der Patron Inländer sein müsse. Auch Nichthessen können hessische Patronate erwerben.

[21]) Kirchen-Ordnung von 1566.

Als Verlustgrund wird nur die simonische Präsentation genannt.[22])

Von den Rechten des Patrons wird in philippinischer Zeit allein die Präsentation und in nachphilippinischer Zeit noch die Nachpräsentation[23]) erwähnt. Die Präsentation des Candidaten geschieht seitens des Patrons an den Superintendent. Der Präsentatus wird dem Letzteren benannt und zugeschickt. Schriftliche Präsentationen sind unbekannt.

Es kann seitens des Patrons stets nur ein einziger Geistlicher für die erledigte[24]) Stelle präsentirt[25]) werden, nicht mehrere gleichzeitig zur Auswahl. Die Präsentationsfreiheit ist bis 1574 durch keine weitere Vorschrift beschränkt, als die, daß der Präsentirte den Befähigungsnachweis für das geistliche Amt und zwar überhaupt,

---

[22]) Damit gelten im übrigen diejenigen des canonischen Rechts weiter. Bezgl. Simonie bei Präsentation s. u. S. 21 f.

[23]) Das jus patronatus ist anfänglich keine Mehrheit von Rechten, es ist ein einzelnes Recht, das Präsentationsrecht. Vergl. Wahrmund, Kirch. Patron. R. I S. 58 f. Diese alte Rechtsanschauung hat sich auch in dem althessischen Kirchen-Recht erhalten.

[24]) Noch zu Lebzeiten eines im Amte stehenden Patronatgeistlichen konnte wegen Krankheit oder hohen Alters desselben sein Nachfolger zum Pfarradjunkt und zugleich in futurum eventum zum Pastor ordinarius präsentirt und confirmirt werden: Kirchenbuch von Lährbach vom Jahr 1717 (Handschriftl. im Pfarrarchiv zu Lehrbach, Kreis Alsfeld). Ebenso konnte auch ein z. Zt. noch Studirender der Theologie, vor Absolvirung seiner Studien, als Geistlicher für eine Patronatstelle präsentirt und ernannt werden. In der Zwischenzeit ließ der Patron dann die Pfarrei einstweilen durch einen Kaplan verwalten. Dieser erhielt ein geringes Entgelt, während der Praesentatus die Haupteinkünfte bezog. Heppe, Gesch. der Hess. Gen. Syn. Bd. I S. 131 f.

[25]) Hie und da kommt für den einzelnen Fall freiwilliger Verzicht seitens des Patrons auf das Präsentationsrecht vor so z. B. wenn die Gemeinde einhellig den Wunsch nach einer bestimmten Person äußert. Doch ist dies nur guter Wille. So erklärt Johann von Linsingen, der Patron der Pfarrei Schlerbach in einem Präsentationsschreiben des Jahres 1543: „Nachdem die Gemeinde daselbst mit Wissen ihrer Obrigkeit Herrn Johann Nolde, welchen der Superintendent zu Alsfeld tüchtig gemacht und zugelassen, zum Pfarrherrn erwählt, deshalb habe ich solche christliche Wählung und Sendung angesehen." Bach, Kurze Gesch. der Kurhess. Kirchen-Verfassung S. 39.

Unfreiwilliger Verzicht des Patrons ist oft Folge und Strafe für den Raub an Kirchen- und Pfarrgütern. So schreibt Landgraf Philipp d. d. Cassel, den 28. September 1563 dem Statthalter an der Lahn und Superintendenten zu Frankenberg, er habe gehört, daß die Schencke (nämlich zu Schweinsberg), welche über die Pfarrei zu Weimar bei Marburg Patrone seien, dem dortigen Pfarrer die Einkünfte seiner Stelle nur zum geringsten Teil überließen und das übrige für sich behielten, sodaß bei der letzthin erfolgten Erledigung der Pfarrei sich Niemand um diese bewerben wolle u. s. w., Heppe, Gesch. der Hess. Gen. Syn. Bd. I S. 4 Anm. Kann mangels Bewerber der Patron nicht präsentiren, so ernennt der Landesherr nach Ablauf von 2 Monaten einen Geistlichen, s. unten S. 20.

nicht etwa auch noch für die betreffende Stelle, erbringen kann (hierüber s. unten).

Nach den gesetzlichen Bestimmungen der ersten Epoche prüft der Superintendent den Candidaten und zwar allein, ohne Assistenz eines oder des anderen benachbarten Pfarrers, ob er „rechtschaffen vnd tuglich“ und „zu solchem ampte tuchtig“ erfunden wird. Ist dies der Fall, dann muß der Geprüfte von dem Superintendenten zum Geistlichen der erledigten Stelle ernannt und ordinirt werden, vorbehältlich der Bestätigung durch die Generalsynode. Der Patron belehnt hierauf seinen Pfarrer mit der Pfarrei nebst Zubehör.

Nach der Kirchenordnung des Jahres 1574 vollzieht sich die Präsentation in folgender Form.

Bei Erledigung einer Patronatpfarrei hat deren Gemeinde ihren Patron zu bitten für die vacante Stelle dem Superintendenten, in dessen Bezirk sie gelegen, einen Candidaten zu präsentiren. Die Ernennung und Ordination desselben zum Geistlichen setzt gewisse Eigenschaften, Fähigkeiten und Kenntnisse voraus. Diese muß der Präsentatus durch vorgelegte Universitätszeugnisse, weiter durch eine Prüfung seitens des Superintendenten, in Gegenwart seiner „Adjunkten“ — gewöhnlich ein oder zwei benachbarte Geistliche — und endlich durch eine Probepredigt vor der Gemeinde darthun.

Erscheint der Candidat qualificirt, so ernennt und ordinirt ihn der Superintendent.[26]) Es müßte denn sein, daß die betr. Gemeinde von ihrem Recusationsrecht[27]) Gebrauch macht. Dieses Recht gegen

[26]) Der Superintendent ist an die Präsentation des Patrons nicht gebunden, falls sog. Stipendiaten ohne Anstellung, s. u. S. 23 vorhanden sind. Damit und durch das Recusationsrecht der Gemeinden ist die Freiheit und der Erfolg der Präsent. wesentlich eingeschränkt.

[27]) Seit 1539 stand den Gemeinden ein Vorschlags-Recht zu Nach und nach war dieses zu einem bloßen Ablehnungs-Recht zusammengeschrumpft. Man hat nun neuerdings die Behauptung aufgestellt, die Präsentationsrechte der Gemeindevorstände in einigen hessischen Städten s. z. B. Gießen, Alsfeld u. s. w. hätten sich aus diesem ausnahmsweise dort bestehen gebliebenen Vorschlagsrechte entwickelt. Ich vermag die Gründe hierfür nicht einzusehen. Es ist doch wohl wahrscheinlicher, daß das ursprüngliche Eigentumsrecht einer Gemeinde an ihrer Kirche, ebenso wie dasjenige anderer Stifter, sich in ein Patronatrecht abgeschwächt. als daß sich ein kaum in's Gewicht fallendes Vorschlagsrecht, das sich noch dazu nur in größeren Gemeinden erhalten haben soll, allein in Erinnerung an frühere Patronat- oder Präsentationsrechte zu einem Recht letzterer Art entwickelt hat. Wenn auch heute von diesen Stadtvorständen außer der Präsentation keines der sonstigen patronatlichen Rechte ausgeübt wird, so liegen m. E. doch volle Patronate vor. Ich verweise auf Anm. 23. Anders dagegen die Gemeindewahl der französischen reformirten Flüchtlingsgemeinden zu Neu-Isenburg und Offenbach, der Waldensergemeinden zu Rohrbach und Walldorf. Diese hat nur die Bedeutung einer Präsentation und nichts gemein mit Patronatrechten.

Patronatgeistliche wird in der Kirchenordnung von 1574 zum erstenmal in Hessen erwähnt und nunmehr angeordnet, daß einer Gemeinde gegen ihren Willen ein bestimmter Prediger nicht aufgedrungen werden kann. Sie ist vor Verleihung der Stelle zu hören. Hat sie gegründete Ursache zu der Annahme, daß der Präsentatus nicht für ihre Pfarrei paßt, so soll dieser nicht eingesetzt werden. Zwar bestimmte die fünfte Synode zu Marburg „da die Gemeinde des Dorfes Eckelshausen, den ihr von dem Magistrat zu „Biedenkop" bestimmten Pfarrer nicht wolle, sondern einen andern von Dillenburg, und es ebenso bedenklich sei, einen Seelsorger einzusetzen, gegen welchen sich die Gemeinde auf solche Weise erklärt habe, wie den städtischen Behörden das Recht einzuräumen, Kirchendiener ihres Gefallens zu wählen oder zu verwerfen, so solle nach Landgraf Ludwigs Entscheidung ein dritter, tüchtiger, erfahrener Prediger dort angestellt werden."

Trotzdem hat sich das Ablehnungsrecht erhalten.[28]) In diesem Sinn schrieb auch der Superintendent Neuberger, als die Gemeinde zu Jesberg im Jahr 1641 gegen einen von dem Patron ihrer Pfarrei präsentirten Geistlichem protestirt hatte, es könne einer Gemeinde der Ordnung gemäß gegen ihren Willen kein Pfarrherr aufgedrängt werden.[29]) Erscheint der Präsentatus aus irgend einem Grunde für die betreffende Pfarrstelle nicht geeignet, so hat der Patron das Recht, nachdem ihm der Superintendent Mitteilung von dem Ergebnis gemacht hat, eine andere Person nachzupräsentiren. Binnen einer Frist von zwei Monaten muß aber die erledigte Stelle bei Verlust des Präsentationsrechtes für diesmal und Meidung der freien Besetzung durch den Landesherrn,[30]) einem Geistlichen übertragen sein.

Ausdrücklich wird wiederholt[31]) bestimmt, daß die Patrone keinerlei Disciplinargewalt über ihre Geistlichen sich anmaßen sollen. Letztere können daher ebensowenig durch Patrone abgesetzt, wie durch diese ohne

---

[28]) Dieses sog. votum negativum bestand nicht nur in der althessischen Kirchenverfassung, sondern die evangelischen Kirchenordnungen jener Periode überhaupt erkennen es an.

[29]) Bach, Geschichte der Kurhess. Kirchenverfassung, S. 45. Doch ist m. E. das Ablehnungsrecht nicht unbedingt als unantastbar feststehend zu betrachten. Jedenfalls hatte der Superintendent über die Erheblichkeit der „Ursach" warum die Gemeinde den Geistlichen „zum Seelsorger nicht gerne haben" wollte, zu entscheiden. K. O. 1574.

[30]) Diese tritt ebenfalls ein, falls der Patron auf Aufforderung, nach Absetzung eines Geistlichen, nicht präsentirt, weil die Absetzung gegen seinen Willen geschah. Heppe, Gen. Syn. I S. 158 f. Die Frist braucht dann nicht gewahrt zu sein.

[31]) 1566 und 1572.

Wissen und Willen des Superintendenten eingesetzt werden,[32]) seien sie auch qualificirt. Die Disciplinargewalt hat der Superintendent. Bei wichtigen Fällen entscheidet er gemeinsam mit den weltlichen und geistlichen Räten des Fürsten, der Generalsynode oder auch dem Landesherrn selbst.[33])

Für die Präsentation eines Geistlichen soll sich der Patron von diesem keinerlei Vorteile ausbedingen. Er darf sich bei seiner Wahl nicht durch „gunst, gabe, geschenck vnd dergleichen" bestimmen lassen, noch diejenigen Geistlichen präsentiren, die ihm dafür „ein besonder Liebnus oder Leibgelt" oder „an den Pfargütern vnd Gefellen etzliche stück, so sie ein reservat nennen" versprochen haben.[34])

Doch ist die schmutzige Habsucht der Patrone und die dadurch hervorgerufene Simonie ein wunder Punkt des ganzen Instituts.[35])

Mehrfache Verordnungen der Landgrafen[36]) haben auch wenig

---

[32]) In diesem Sinn beschied auch Landgraf Wilhelm in dem Erlaß vom 25. Januar 1573 die Herren von Boyneburg:

Sie hätten zwar alle ihre Güter und Rechte vom Haus Hessen zu Lehen. Mit der geistlichen Jurisdiktion indeß seien sie nicht belehnt. Das sei auch garnicht möglich gewesen. Die hessischen Fürsten hätten sie früher selbst nicht besessen. Erst Landgraf Philipp habe sie durch einen Vertrag mit dem Erzbischof von Mainz erhalten. Die Würde des Staates heische es, daß Prediger „nur nach Verhör, Urteil und Recht, mit Vorwissen des Superintendenten und einer ganzen Synode" abgesetzt würden, nicht aus Willkür oder aus Privatrücksichten der Herren von B. Zwischen einem Seelsorger und einem Sauhirten müsse man einen Unterschied machen. Rommel, Hess. Gesch. V S. 188 f. Anm.

[33]) Doch wird Georg von Schwertzel, Patron des Pfarrers von Willingshausen als dessen „Obrigkeit" bezeichnet. Heppe, a. a. O. S. 105.

[34]) Diese Bestimmungen fallen in die nachphilippinische Epoche: Agende 1574.

[35]) „Da steht im Vordergrund die Kirche. Nicht die Kirche als Haus Gottes, als Ort des Gebets, als Versammlungsstätte der Christlichen Gemeinde; sondern die Kirche als Vermögens- und Nutzungsobjekt, als wertvolles Geschenk, als Quelle reicher Einkünfte. Daher dann das allgemeine Streben nach ihrem Besitz, daher ihre Wertschätzung bei Laienherren und klösterlichen Instituten. Und über dieser Wertschätzung wird nur zu oft die Weihe des Heiligtums vergessen, der geistliche Zweck hintangesetzt, das Amt des Seelsorgers entwürdigt. Als notwendige Consequenz hiervon eben jener Kampf der Hierarchie um die Kirche." Wahrmund a. a. O. S. IX.

[36]) Eine V. O. Landgraf Philipps vom 16. September 1559 lautet:

„Lieben Getreuen, uns langt an, daß die Pfarr- und Kastengüter in Unserm Fürstenthum und Landen von Etzlichen unter dem Schein, als wenn sie deß von Uns Befehl hätten, Briefen und alten Registern zuwidder geschmälert. Zu dem daß Etzliche vom Adel die Collationen etzlichen, vielen Pfarren auch etwa in Dörfern, so Uns ohne alle Mittel zuständig sein, haben, welche vom Adel dann keinen Pfarrherrn, unangesehen daß er von Unserm Superintendenten ordentlich berufen werden, nicht belehnen wollen, er gebe ihnen denn 10 Thaler oder darüber. Daß auch ihnen eines Theils von dem Uffkommen der Pfarrgüter jährlich etwas nehmen, darzu etzliche Stück erblich von den Pfarren zu sich ziehen, auch gemeinlich sollich Pfarrherrn setzen, deren sie mechtig sein." Es folgt dann der Befehl, die Mißbräuche abzustellen: Rommel, Hess. Gesch. III S. 270. Hassenkamp, Hess. Kirch. Gesch. seit dem Zeitalter der Ref. II, 552.

oder gar keinen Erfolg mit der Abstellung dieses Mißstandes.[37]) Als Strafe für Simonie wird für die Patrone Verlust des Rechtes auf Lebenszeit, für die Geistlichen Amtsentsetzung angedroht.

Patronatlasten werden in der ganzen Gesetzgebung mit keinem Wort erwähnt.[38])

Wie ein roter Faden zieht sich durch die Reform.-Ordnung des Jahres 1572 hinsichtlich der Erlangung einer Patronatstelle der oberste Grundsatz, niemand solle das geistliche Amt ohne besondere Berufung ausüben, niemand sich selbst präsentiren. Damit ist dem Patron auch die Möglichkeit abgeschnitten, für eine fette Stelle sich selbst in Vorschlag zu bringen.

Nur „gelerte Christliche predikanten," die qualificirt, rechtschaffen, tuglich, zum ampte tuchtig, tuchtig vnd geschickt" sind, die „im examine vnd Ordination bestehen" können, „Christliche, Gottselige vnd tuchtige Lehrer vnd Prediger" allein sollen präsentirt und eingesetzt werden. Nicht „Prädikanten seines Gefallens" soll der Adel „vor sich selbst zu bestellen sich unterwinden."[39])

---

[37]) So brachte im Jahr 1580 der Superintendent zu Darmstadt der Generalsynode folgende Beschwerde des Pfarrers Johann Nicolai zu Morxheim und Dilbenbergen an:

Des Angeführten Patron Hans von Wallenstein habe von demselben pro introitu ein Fuder Wein oder 20 Rthlr. verlangt unter der Drohung, er werde ihn sonst nicht auf der Pfarrei lassen. Nun habe aber Nicolai schon früher für die Uebertragung der Pfarrei dem verstorbenen von Wallenstein eine Ohm Wein geben müssen. Die neue Forderung sei daher durchaus nicht angebracht. Ferner weigere sich Wallenstein für Reparatur des sehr baufälligen Pfarrhauses, obwohl Nicolai die Hälfte der Unkosten übernehmen wolle, seinerseits auch nur das geringste dazu zu geben. Nicht genug damit, er schmälere auch dem Pfarrer die Competenz, indem er ihm die Zehnten vorenthalte und von dem Pfarrgut das beste Land an sich nehme: Heppe, Kirch. Gesch. I S. 452 f.

Aber auch heiteres in der Art weiß die Chronik zu berichten.

Die Pfarrstelle von Hofheim, eines ehemaligen Dorfes in der Gemarkung Goddelau, war sehr einträglich. Die Patrone derselben, die Herren von Bickenbach und Erbach behielten sie daher in ihrer Familie. Später ernährte die Pfarrei mit ihren Einkünften nacheinander den Pfalzgraf Ruprecht und seine zwei Brüder, die dann auch in ihre Titel und Würden den „Pastor von Hofheim" aufnahmen: Wenck, Hess. Landesgesch. I S. 138.

Uebrigens nicht das einzige Beispiel dieser Art.

Ueberall der Kampf der religiösen Bedürfnisse des gesammten Volkes mit dem materiellen Vorteil einzelner adliger Herren. Hier Gottesdienst und Seelsorge, die um Hungerlohn verrichtet werden müssen, dort die Einkünfte fetter Pfründen, welche in den Säckel irgend eines Mächtigen dieser Erde fließen: Wahrmund, a. a. O. S. 179.

[38]) Sie bestanden vielleicht da, wo Patrone sich willig zeigten. Verpflichtung bedingte dieser gute Wille jedenfalls nicht.

[39]) Wie berechtigt diese Bestimmungen waren, ergiebt sich aus dem oben in § 2 gesagtem zur genüge. Heute mögen uns diese Forderungen selbstverständlich erscheinen. Damals waren sie es gewiß nicht bei verkommenen Adeligen als Patronen

Von der Befähigung und Würdigkeit des Präsentirten hat sich der Superintendent genau und gewissenhaft zu überzeugen.

Daß der Kandidat notwendig Inländer sein muß, wird ausdrücklich nicht verlangt. Es können Nichthessen präsentirt werden. Indeß bestimmt die Agende des Jahres 1574, falls „Stipendiaten" des Landes, „so sich dem Fürstenthumb Hessen zu dienen obligirt, die ire Jahre erfüllet un darzu tüchtig seyn" oder „andere in Schulen oder Kirchen geübte vnd wolverdiente Männer" vorhanden sind, sollen diese vor den Präsentirten und namentlich vor Fremden der „Erudition vnd Geschicklichkeit halber" berücksichtigt werden, damit das Land von den auf der „Universität zu Marpurgk mit schweren Unkosten erzogenen" und zum geistlichen Beruf herangebildeten Candidaten auch Vorteil und Nutzen habe.

Mit diesen Bestimmungen ist dem Patron wesentlich die Freiheit in der Wahl der zu präsentirenden Person eingeschränkt, ja zu Zeiten völlig genommen und das Recht suspendirt.

Ich habe bereits oben ausgeführt, daß in der Agende von 1574 ausdrücklich auf die landesherrliche Episkopalgewalt „die geistliche Jurisdiktion" hingewiesen ist. Als ihre Ausflüsse sind Examination und Confirmation der Geistlichen dem Fürsten vorbehalten und von ihm dem Superintendenten[40]) übertragen.

Das Amt der Letzteren wird zuerst in der Stralsunder Kirchenordnung vom Jahr 1525[41]) erwähnt mit den Worten, ein „ăwerster prediger, der andere prediger hövet," der Name selbst taucht in den evangelischen Landeskirchen erstmalig — und zwar in Hessen — auf im Jahr 1527 oder 1528 in einer Superintendurordnung eines dieser beiden Jahre.[42]) [43]) Der Name „Superintendent" ist in Hessen der

und catilinarischen Existenzen als Praesentati. So klagt auch z. B. die Hallische Kirchenordnung des Jahres 1526:

„man findt wol Herschafften, so by Jre unberthanen solich pfarer gebulden, denen sie schwerlich die schwein zu hüten oder sunst das geringst Ampt vertrawen. Vnd vertrawen Inen doch die selen der Underthan." Und gar beweglich hört sich die Bitte in einer Dissertation aus vorigem Jahrhundert (Vonhöffer, de jurepatr. Marb. 1704) an:

„Propterea oremus Deum T. O. M. ut bonos (nicht eingekaufte, eingezwungene, eingeschmierte oder durch Weibssaamen eingebettelte und erloffene) Operarios mittat in suorum messem."

[40]) Anfänglich ernennt sie dieser. Seit 1537 werden sie von der Diözesensynode gewählt. Heppe, Gen. Syn. I S. 3.

[41]) Richter, Kirch. O. I S. 22.

[42]) Die genauere Zeit ihres Erlasses konnte bis jetzt nicht festgestellt werden. Vielleicht sind zwei Ordnungen, eine 1527 und eine weitere 1528, erlassen worden. Die Ordnung selbst s. bei Wilh. Köhler, Hess. Kirchenverf. im Zeitalter der Reform. Gießen 1894 S. 87 ff. 28 ff.

[43]) 1528 werden auch in dem „Unterricht der Visitatoren an die Pfarherrn im Kurfürstenthum Sachsen" Superintendenten erwähnt.

allein übliche. In den übrigen Landeskirchen taucht daneben noch die Form „Superattendent“ auf. In der Agende erscheint auch die Bezeichnung „Bischof“[44]) ohne sich indeß einzubürgern.

Anfänglich bis zum Jahr 1574 haben die Superintendenten in Hessen auch nahezu bischöfliche Stellung. Sie erscheinen als eigentliche Träger der kirchlichen Regierung und Verwaltung. Etwa um die Mitte der 70er Jahre ändert sich dies, sie werden nach und nach landesherrliche Beamte. Nach Errichtung des Fürstlichen Consistoriums[45]) hat ihre Kirchengewalt ihr Ende erreicht. Das Ende des althessischen Superintendenturamtes ist in das Jahr 1668 zu setzen.

Fassen wir die Funktion der Superintendenten nach den Kirchenordnungen bezüglich der Patronatgeistlichen nochmals kurz zusammen:

1. Sie haben Examination, Ernennung und Ordination der ihnen präsentirten Geistlichen[46]) allerdings vorbehältlich der Bestätigung durch die Generalsynode. Außerdem muß vorher noch, wenn es sich um Pfarreien der Städte und anderer wichtigen Orte handelt, stets die Einwilligung des Landesherrn eingeholt werden.[47]) Dieser nennt sich selbst einmal „oberster Superintendent.“[48])

Auch bei Pfarreien landesherrlichen Patronats geschieht die Besetzung durch die Superintendenten.

2. Es steht ihnen eine ausgedehnte Disciplinarbefugnis zu. Sie führen die Aufsicht über Lehre und Wandel der Pfarrer. Als Strafen können sie verhängen Verwarnung, Besoldungsabzüge, Haft und endlich Suspension. Ueber eine definitive Absetzung entscheidet nur die Generalsynode (s. oben S. 21). Dabei liegt ihnen aber auch ob, Schutz des Pfarrers und der Pfarrei gegen die so häufigen Angriffe der Patrone und der Gemeinden.

---

[44]) Die Bezeichnung „Superintendent“ bedeutet an sich dasselbe wie „Bischof.“ „Episcopatus . . . Graecum est atque inde ductum vocabulum, quod ille, qui praeficitur, eis quibus praeficitur superintendit, curam eorum scilicet gerens . . . Ergo ἐπισκοπεῖν si velimus latine superintendere possumus dicere“: August. de civitate Dei 1 XIX c. 19. Der Unterschied liegt in der Stellung bezügl. des Amtes. Der Bischof ist Subjekt der Kirchengewalt, der Superintendent ist, wenigstens nach 1574, ein Organ, anfänglich des Landesfürsten als des Trägers der Episkopalgewalt, dann des Consistoriums.

[45]) Wann in Hessen-Darmstadt das erste Consistorium entstanden, ist nicht festgestellt. Es hat vielleicht auch damals gleich deren mehrere gegeben. Sie werden zuerst in einer V. O. Georgs II. vom 30. Dezember 1638 erwähnt.

[46]) s. auch die Butzbacher Reformations-Ordnung des Jahres 1577.

[47]) Indeß konnte es 1593 noch geschehen, daß die Besetzung einer Pfarrei in Niederhessen durch den Superintendenten gegen den ausdrücklichen Wunsch des Fürsten vollzogen wurde: Heppe, Kirch. Gesch. I S. 448. Es scheinen daher nicht allein „unbefugte“ Eingriffe der weltlichen Gewalt, wie Köhler, Hess. Kirch. Verf. S. 59 meint, sehr entschieden zurückgewiesen worden zu sein.

[48]) Wilhelm IV.: Köhler, K. R. S. 16.

3. Schließlich haben die Superintendenten mindestens alle zwei Jahre einmal die Pfarrei zu besuchen und zu visitiren.

IV. Es erübrigt zum Schlusse nur noch einige sprachliche Eigentümlichkeiten aufzuklären und die hieran geknüpften Begriffe bezw. damit zusammenhängenden Verhältnisse zu erläutern.

In der Kirchenordnung vom Jahre 1537[49]) wird eine Präsentation und „Belehnung" seitens der adeligen Patrone erwähnt, ebenso enthält die oben citirte Verordnung vom 16. September 1559 (s. S. 21) einen derartigen Hinweis. Es belehnt der Patron seinen Geistlichen mit der Pfarrei nebst Zubehör ebenso wie er selbst mit dem Patronatrecht belehnt worden ist. So heißt es von der Kirche zu Grünberg beispielsweise: „Nachdem nun solche egen. Pfarkirche von uns und unserm Fürstenthum zu Lehin gehet."[50]) So belehnte Landgraf Wilhelm die Familie Rau zu Holzhausen mit dem Patronat der Frühmesse zu Allendorf[51]) Verfolgt man überhaupt den Ursprung der Patronatpfarreien, so findet man seit dem Mittelalter fast stets eine Belehnung des Patrons mit dem Patronatrecht, eine Belehnung des Geistlichen mit der Patronatpfarrei. Dies ist bei näherer Betrachtung der Verhältnisse nicht allzu auffallend. Zur damaligen Zeit wurde das Patronat wegen seines privatrechtlichen Karakters mit dem Lehen verbunden. Trotzdem die katholische Kirche über die germanische Rechtsanschauung, daß Kirchen und kirchliche Anstalten nebst Zubehör einen Gegenstand des Privateigentums bilden, Ende des XII. Jahrh. den Sieg davon getragen hatte, vermochte sie doch nicht die Nachklänge dieser Identifizirung mit allen ihren Folgen völlig auszurottten. Die besondere vermögensrechtliche Bedeutung des Kirchenbesitzes blieb bestehen, das zeigt seine Vergebung als Lehen bezw. die Lehensconstruction am Patronatrecht.[52]) Auch später noch im 17. und 18. Jahrh. sprechen die Autoren von „Pfarrlehen". Ja, noch Mitte dieses Jahrh. wird z. B. das Patronat der Lehrbacher Kirche als Lehensobjekt aufgeführt.[53])

---

[49]) Desgleichen u. a. in der Hallischen vom Jahr 1576 und der Pommer'schen von 1535. Stachow, a. a. O. p. 44 seqq.

[50]) Justi, Hess. Denkw. I, 48.

[51]) Estor in Kuchenbecker's Anal. Hass. VI. 425. Vergl. ferner a. a. O. VII, 83. XII. 392 seqq.

[52]) Hellmar, Der Patronat nach Preuß. Landes- und Provinzial-Recht S. 8. 10 ff.

[53]) Kirchenbuch der Kirchengemeinde Lährbach von 1717 S. 728. (Handschriftl. im Pfarrarchiv zu Lehrbach im Kreis Alsfeld.)

Es heißt von ihm: „Dem Vasallen[54]) steht das Recht der Präsentation zur Pfarrei Lehrbach zu."

Was die Bezeichnung des Patronatrechtes als „Collatur" anlangt, so wird damit, falls wir am Wort haften, ein über das canon. Recht hinausgehender Begriff der Befugnisse des Patrons bestimmt. Das gemeinrechtliche Patronat gibt nur ein Recht des Patrons zum Vorschlag des Geistlichen, nicht wie die Kollatur ein Recht zur Verleihung der Pfründe. Wenngleich nun in den altheſſischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts die Bezeichnung Kollatur verwendet wird, so ist damit nichts anderes als ein Präsentationsrecht gemeint und dieses ist noch durch das den Gemeinden zustehende Ablehnungsrecht und das Recht der kirchenregimentlichen Konfirmation des Landesherrn[55]) stark beschränkt. Daß die Kirchenordnungen Vorschlagsrecht des Patrons und die kirchenregimentliche Befugnis der Verleihung scharf von einander scheiden, läßt sich thatsächlich keinen Augenblick verkennen. Der Beweis für das Gesagte ergiebt sich aus dem schon oben ausgeführten.

§ 4. Die weitere Entwicklung des Patronats bis zur Gegenwart.

I. Als Alleinherrscher hatte Philipp der Großmütige Gesamthessen regiert. Durch seinen Tod[1]) zerfiel die politische Einheit des hessischen Staates. Der Zerfall der gemeinsamen hessischen Kirche folgte bald nach. Die testamentarische Bestimmung des Fürsten,[2]) sein Land solle auch nach seinem Tode trotz der Teilung fortwährend ein engverbundenes Ganze bilden,[3]) ließ sich auf die Dauer nicht erfüllen. Kurze

---

[54]) Die jetzt ausgestorbenen Reichsgrafen von und zu Lehrbach.

[55]) Versagt der Fürst die Confirmation, bezw. wird sie von seinen Organen nicht erteilt, weil z. B. Ausländer präsentirt, oder Stipendiaten vorhanden waren, die nicht berücksichtigt wurden, dann kann keine Rede sein von einer freien Präsentation und erst recht nicht von einer Collatur, s. oben S. 23.

[1]) Philipp starb in seinem 63. Lebensjahre, Rommel, Phil. der Großm. Gießen 1830 S.592 ff. s. oben S. 12 Anm. 6.

[2]) § 3 des Testamentes: „Wegen Beybehaltung der Evangelischen Religion," das Testament selbst befindet sich auf dem Kgl. Preuß. Staatsarchiv zu Marburg.

[3]) Philipp auf dem Boden der patrimonialen Anschauungen des späteren Mittelalters erblickte in der Teilung nur eine gewöhnliche Erbteilung Eine Unterscheidung zwischen privaten und Hoheitsrechten kannte er nicht. Mit der Entwicklung und dem Durchbruch des modernen Staatsgedankens in den beiden Staaten Hessen-Darmstadt und Hessen-Cassel war eine Trennung der gemeinschaftlichen Kirche unvermeidlich.

Zeit waren die Lande wohl in ungetrübter politischer und auch kirchlicher Gemeinschaft geblieben, dann folgte die Trennung.[4]) Der Ziegenhainer Brüdervergleich wurde zwar offiziell nie aufgehoben. Aber seit 1582 ungefähr, dem Jahr der letzten Generalsynode der gesamten hessischen Lande, ist thatsächlich eine Spaltung der hessischen gemeinsamen Kirche eingetreten.[5]) Hessen-Darmstadt ist nunmehr getrennt in der Fortbildung seiner kirchlichen Verhältnisse zu betrachten.

Die beiden folgenden Jahrhunderte bringen nichts neues für die Weiterentwicklung des Patronats. In der Gesetzgebung blieb man in den alten Bahnen. Im Jahr 1662 ließ Ludwig VI. die Agende des Jahres 1574 unverändert neu auflegen. Ein dritter, abermals unveränderter Abdruck erschien im Jahr 1724 unter Ernst Ludwig. Erst seit Beginn des 19. Jahrhunderts kommt mit dem Patronat der Standesherrn ein neues Moment in der geschichtlichen Entwicklung des Instituts.[6])

II. Die durch den Deputationshauptschluß[7]) säcularisirten, von Hessen neu erworbenen Gebiete bedingten schon im Jahr 1803 eine Neuordnung des Staates.[8]) Hatten doch nur wenige Staaten einen derartigen gewinnreichen Tausch gemacht wie die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt! Anstatt der verlorenen 13 □Meilen erhielt sie nahezu deren 100 mit einer Bevölkerungsziffer, welche die Zahl der verlorenen Unterthanen dreimal überstieg, mit Einkünften, die das Doppelte der aufgegebenen betrugen.[9]) Im Jahre 1806 fand eine weitere Gebietsvermehrung durch Hinzukommen der Souveränitätslande[10]) statt. Ein neues Feld für den Gesetzgeber war nunmehr bereitet.

---

[4]) Es ist natürlich hier nicht der Ort, auf die Gründe der Trennung einzugehen. Ich verweise auf W. Köhler, H. Kirch.-Verf. im Zeitalter der Ref. S. 69 ff.

[5]) Schon Anfangs der 70er Jahre hatte es unter den Brüdern hie und da Streitigkeiten gegeben: W. Köhler a. a. O. S. 71.

[6]) Manches Bekannte wird im § 4 wiederholt. Es muß zusammengestellt werden, da es das Verständnis der folgenden Ausführungen über das Patronat bedingt bezw. erleichtert.

[7]) § 7 Abs. 2 cf. Schmidt, Die geschichtl Grundlagen des bürgerl. R. im Gr. Hessen S. 14 f. Rieker, a. a. O. S. 328 ff. 323.

[8]) Die beiden Organischen Edikte vom 12. Oktober 1803 bei Eigenbrodt, Hdb. der Gr. Hess. V.-O. I S. 27 ff. Sie interessiren hier nicht.

[9]) Die Kirchen-Ordnungen dieser Gebiete s. bei Köhler, K.-R. S. 33 ff. Letztere selbst bei Wagner, Beschreibung des Gr. Hessen, Bd. IV S. 38 f. Schmidt, a. a. O. S. 18 ff.

[10]) Die früher reichsunmittelbaren Gebiete mit besonderer kirchlicher Organisation. Erlaß vom 13. August 1806 im Arch. der Gr. Hess. Ges. u. V. O. Bd. I S. 3 ff. Wagner a. a. O. S. 39 f. zählt die Gebiete auf: Art. 21 und 24 der Rhein. B. A.

Die Grundlage für die Regelung der Rechtsverhältnisse bildete ursprünglich die Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806 mit ihren Bestimmungen in Art. 26—31. Durch diese wurden den unterworfenen Reichsständen nicht einfach ihre Rechte ganz und gar genommen, sondern sie wurden zu einer Art Unterlandesherrn unter den Souveränen gemacht. An den Großherzog trat nun die Aufgabe heran, die Rechtsverhältnisse seiner neuen Unterthanen, die den Namen „Standesherrn" erhielten[11]) auf der Basis der Rheinbundsakte zu regeln und durch eine sich hieranknüpfende Landesgesetzgebung genauer zu bestimmen. Diese Regelung erfolgte auch, aber sie brauchte zu ihrem Abschluß über ein halbes Jahrhundert. Wir können in dieser Ges.-Gbg. für unsre Untersuchung drei Perioden unterscheiden. Die erste umfaßt die Jahre 1807 bis einschließlich 1820. Die zweite 1820 bis 1848 einschließlich. Die dritte geht von da bis zum Jahr 1858. Der Rechtszustand dieser letzten Periode ist zugleich der der Gegenwart.

a. Erste Periode (1807—1820).

1.) In diese Zeit fallen die zwei großen, die Rechtsverhältnisse des Standesherrn ausführlich regelnden Gesetze, die Deklaration vom 1. August 1807 nebst Nachtrag vom 20. Juni 1808 und das Edikt vom 17. Februar 1820.

Die Deklaration nebst Nachtrag[12]) leiten die ein halbes Jahrhundert umspannende Thätigkeit des Gesetzgebers ein. Sie erfüllen die Verheißungen der Rheinbundsakte.

Die Standesherrn hatten bisher als Landesherrn kraft ihres Kirchenregiments das Recht der Besetzung der Pfarreien ihrer Territorien besessen. Mit ihrer Mediatisirung hatten sie dieses Recht verloren. Die Rheinbundsakte hatte ihnen indeß ausdrücklich u. a. das Fortbestehen ihrer Patronatrechte zugesichert.[13])

Wie man nun aus Billigkeitsgründen den mediatisirten Reichsständen auf allen Gebieten Konzessionen einräumte, so geben auch die Erlasse des Jahres 1807 und 1808 den nunmehrigen Standesherrn für alle in ihrem Gebiet belegenen Pfarreien ein allgemeines Präsen-

---

[11]) Heyer, Die Standesherrn des Gr. Hessen und ihre Rechtsverhältnisse in Gesch. und Gegenwart, Darmstadt 1897, führt sie S. 2 ff. auf. Ebenso die 1816 hinzugekommenen S. 14 f.

Die Heyer'sche Dissertation bringt überhaupt eine ausführliche Darstellung der Rechtsverhältnisse unserer Standesherrn im Einzelnen, worauf Verfasser hier nicht eingehen konnte. Es mag der Hinweis auf diese Schrift genügen.

[12]) Köhler, Hdb. 1, 230 f. Vergl. Eigenbrodt Hdb. I, 165 ff.

[13]) Art. 27 Abs. 1.

tationsrecht.[14]) Bei der Ausübung desselben sind sie jedoch an die gesetzlichen Normen gebunden.[15]) Sie können daher nur solche Personen präsentiren, welche Inländer, von den einschlagenden Stellen geprüft und für fähig erkannt sind. Die Präsentation geschieht schriftlich und zwar nach einem bestimmten Formular[16]) an den Großherzog. Die Bestätigung und hinsichtlich protestantischer Pfarrer die Ordination und Vorstellung bleibt ihm vorbehalten.

Ferner behalten die Standesherrn die seitherige unmittelbare Aufsicht und Verwaltung der Kirchenkästen und milden Stiftungen. Haben sie oder ihre Vorfahren milde Anstalten gestiftet, so können sie hierfür ohne Einschränkung Verwalter ernennen. Ueberhaupt sollen sie hinsichtlich dieser Stiftungen so lange freie Hand haben, als nicht eintretende Mißbräuche das Eingreifen der Großherzoglichen Oberaufsicht erfordern.[17])

Damit erhielten die Standesherrn im großen Ganzen volle Patronatrechte[18]) verliehen, wennschon dieser Name nicht gebraucht wurde.

---

[14]) Hierzu bestimmte ein Erlaß des Ministeriums des Innern und der Justiz vom 27. August 1819 anläßlich der Besetzung der Pfarrei Griedel bei Butzbach: „daß, wenngleich der § 40 der landesherrlichen Declaration vom 1. August 1808 den Standesherrn auf den Pfarreien in ihren Bezirken ein allgemeines Präsentationsrecht einräumt, doch dieses der Natur der Sache nach nur dann eintreten kann, wenn nicht schon andern auf jene Pfarreien standesherrlicher Bezirke ein solches Präsentationsrecht zustehet, indem bei jener Bestimmung es ebensowenig die Absicht gewesen, als nach den Regeln richtiger Auslegung sich unterstellen läßt, daß durch besagte Verordnung den bisher zu solchen Präsentationen berechtigt gewesenen ihre erworbenen Rechte auf die Fortdauer haben entzogen und an dazu nicht berechtigte übertragen werden sollen." Köhler, Hdb. I S. 228 Anm. d. Das Patronat von Griedel besaß ehemals die Maltesercommende zu Nieder-Weisel; mit ihrem Uebergang an Hessen fiel dieses Recht weg und wurde freie Kollatur.

[15]) Hiermit gelten für die Standesherrn auch sämmtliche hierüber in der althess. Kirchenverfassung bestehende Vorschriften, wie beispielsweise das in der Reform.-O. von 1572 über das Präsentationsrecht, bemerkte, ebenso wie für die Patrimonialgerichtsherrn lt. § 36 der Declaration vom 1. Dezember 1807, s. darüber unten S. 33, 2, insoweit sie nicht später aufgehoben worden sind.

[16]) Das Formular ist heute noch in Gebrauch und lautet:

„Durchlauchtigster Großherzog, Gnädigster Herr! Ew. Kgl. Hoheit geruhen gnädigst zu genehmigen, daß ich den von N. gebürtigen Pfarrer zu der erledigten Pfarrstelle zu X. ehrfurchtsvoll und mit der unterthänigsten Bitte präsentire, im Fall dieses Subjekt in der Prüfung tüchtig befunden werden sollte, demselben die landesherrliche Bestätigung huldreichst zu erteilen. In tiefster Devotion verharre ich, Ew. Kgl. Hoheit, unterthänigster Y."

Die nicht in dieser Form geschehene Präsentation ist ungiltig d. h. sie wird nicht angenommen.

[17]) Gr. Hess. V.-O. 1806—1810 S. 18 ff.

[18]) Köhler rechnet in seinem K.-R. S. 174 unter diese auch das Recht auf Fürbitte im Kirchengebet und Trauergeläute bei Sterbefällen in den standesherrlichen Familien. Das ist unrichtig. Diese Rechte wurden nicht den Patronen verliehen, sondern den Standesherrn. Deshalb sind sie auch nicht in den „Kirchengerechtsamen"

Diese durch Privileg des Landesherrn geschaffene neue Art des Patronatrechtes: es war einerlei, ob die Standesherrn bezw. ihre Vorfahren die betreffenden Pfarreien fundirt hatten oder nicht, Dotation oder Fundation war nicht erforderlich, die landesherrliche Verleihung genügte, ist indeß vom staats- wie kirchenrechtlichen Standpunkt aus nicht allein sehr bedenklich, sondern sogar unhaltbar. Denn unzweifelhaft hat 1807 der Souverän des hessischen Staates, nicht der summus episcopus der evangelischen Kirche das Gesetz erlassen. Der Landesherr aber in seiner Eigenschaft als Souverän des Staates hat keine alleinige, willkürliche Dispositionsbefugnis über die Vermögens- oder sonstige Rechte der Kirche — daß das Patronat zu Rechten dieser Art gehört, wird wohl von Niemand bestritten werden — ebensowenig wie die Kirche selbst.

Es kommt noch hinzu, daß auch das canonische Recht dem Landesherrn keine Befugnis zuerkennt, derartige kirchliche Privilegien zu verleihen. Der Grundkarakter des canonischen Rechts beim Patronat hat sich aber in der evangelischen Kirchenverfassung nicht geändert. So läßt auch die hessische Kirchenordnung des Jahres 1566 nur Patronate auf Grund von Fundation bezw. Dotation zu.

Wir sehen, eine Verleihung von Patronaten durch den Souverän des Staates ist jedenfalls rechtlich unzulässig.

Eine andere Frage ist es, ob der Landesfürst als summus episcopus der Kirche und Inhaber der landesherrlichen Kirchengewalt auf gesetzlichem Weg das Recht hat, Patronate zu verleihen.[19]) Diese Berechtigung wird u. a. von Friedberg anerkannt.[20]) Gänzlich unbestritten ist sie indessen nicht und es sind in der That auch ziemlich schwerwiegende Gründe, die dagegen sprechen. Gegen diese kirchenregimentliche Verleihung wendet z. B. Herrmann ein:

Sie laufe schnurstracks wider das Princip des Patronats, welches das Institut in notwendige Beziehung zur Stiftung des ersten Erwerbers setze, gegen Würde und Pflicht des Kirchenregiments, welches

---

sondern unter der Rubrik: „persönliche Verhältnisse der Standesherrn" aufgeführt. In Hessen haben die Patrone niemals derartige Ehrenrechte gehabt und besitzen sie auch heute noch nicht, trotz der gegenteiligen Ansichten bei Zeller, Hdb. der Verf. II. S. 48 und Fertsch, Handb. S. 90. Zur Ausübung ihrer Kirchengerechtsamen wurden den Standesherrn eigene Unterconsistorien gestattet. Köhler, Hdb. Bd. II: Von den Kirchl. Behörden. Fertsch, §§ 28, 29. Eigenbrodt, Hdb. der Gr. Hess. V.-O. Bd. I S. 196.

[19]) Wie es beispielsweise in Sachsen vorgekommen.

[20]) Friedberg, Kirchenrecht 1895 S. 343.

als solches sich nicht zu Gnadenakten herbeilassen könne, durch welche öffentliche, kirchliche Rechte an privatrechtliche Uebertragungsarten geknüpft, ja mittelbar sogar zu Gegenständen des vermögensrechtlichen Verkehrs gemacht würden, endlich gegen das Recht der evangelischen Gemeinde, die mindestens nicht ohne ihre Einwilligung einer so tiefgreifenden Veränderung ihrer Lokal-Verfassung unterworfen werden dürfe.[21])

Diesen Streit über die Berechtigung einer kirchenregimentlichen Verleihung hier auszutragen, ist nicht der Ort. Nur das eine ergiebt sich hieraus und das soll nochmals betont werden: Wird die Befugnis zur Erteilung eines Patronatrechtes schon dem summus episcopus bestritten, so muß sie dem Souverän ganz und gar abgesprochen werden. Es kommt aber speziell hier vorliegenden Falls noch hinzu, daß diese neuen Patronate den Standesherrn verliehen wurden, um sie das Gewaltsame ihrer Mediatisirung auch auf kirchlichem Gebiet weniger fühlen zu lassen. Wenn nun das oben Ausgeführte richtig ist, dann hat man begangenes Unrecht mit neuem Unrecht wieder gut zu machen gesucht. So ist auch die moralische Seite dieser Verleihung, die noch dazu in kirchliches Gebiet eingreift, gerade hier äußerst bedenklich.

Die Standesherrn waren mit dieser auf Grund der Rheinbundsakte erfolgten Landesgesetzgebung in Hessen unzweifelhaft günstig gestellt worden. Zufrieden aber waren sie nicht. Sie verkannten das ihnen seitens der hessischen Regierung entgegengebrachte Wohlwollen gänzlich. Allerdings darf bei Beurteilung der Verhältnisse nicht übersehen werden, wie sehr die Unzufriedenheit in der Natur der Sache begründet erscheint.

Alle Hoffnungen auf Wiederherstellung des früheren Standes wurden nun auf den Wiener Kongreß gesetzt. Er erfüllte sie nicht.

Art. XIV. der deutschen Bundesakte[22]) gab den Mediatisirten in Hessen nichts weiter, als was sie im ganzen Großen bereits auf Grund der Ges.-Gebg. von 1807 besaßen. Absatz c dieser Akte sicherte ihnen in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zu, die aus dem Eigentum und dessen ungestörtem Genuß fließen, weder zu der Staatsgewalt noch zu den höheren Regierungsrechten gehören und zählt unter diesen Rechten u. a. namentlich die Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, sowie über milde Stift-

[21]) Hermann in der Zeitschrift für Kirch.-R. I, 68 f.
[22]) vom 8 Juni 1815.

ungen auf. Alle diese Rechte hatten sie ja bereits.[23]) Mit diesen Bestimmungen war ihnen kein Genüge geschehen. Sie verlangten mehr. Das Drängen nahm kein Ende. Eine Petition jagte die andere. Beschwerde auf Beschwerde erfolgte. Am 17. Februar 1820 endlich erreichten die Standesherrn ihr auf eine Neuordnung ihrer Verhältnisse gerichtetes Ziel. Das Edikt „die standesherrlichen Rechtsverhältnisse im Gr. Hessen betreffend" wurde erlassen. Die Eingangsworte des Gesetzes enthalten seine Begründung. Es heißt dort, man habe die Ansichten der Standesherrn sorgsam geprüft, und, da man ihnen die Rechte, die ihnen die deutsche Bundesakte bewillige, auch fernerhin einzuräumen, solche indeß auch mit den auf eben diese Bundesakte gegründeten, gerechten Hoffnungen der übrigen Unterthanen in Einklang zu bringen gedächte, so habe man „zur näheren Erläuterung der Deklaration vom 1. August 1807 und zur Begründung eines bleibenden Rechtszustands" das neue Gesetz erlassen.

Thatsächlich wurde durch dieses Edikt die Rechtslage der Standesherrn in einer für sie sehr günstigen Weise geregelt. Es ist natürlich hier nicht der Ort, des Näheren darauf einzugehen und Einzelheiten, die der Untersuchung fern liegen, zu beleuchten.[24])

Es genügt zu konstatiren, daß hinsichtlich des Patronatrechts die Bestimmungen des Jahres 1807 erneut wurden.[25]) Hinsichtlich des Nachtrags vom Jahr 1808 wurden etwas ausführlichere Anordnungen über von Standesherrn oder ihren Vorfahren gestiftete milde Anstalten getroffen. Die Standesherrn können deren Einkünfte so lange frei und stiftungsgemäß verwenden, als nicht eintretende Mißbräuche das Eingreifen der Großherzoglichen Behörden verlangen. Jedenfalls dürfen aber durch solche Verwendungen weder die Stiftungsfonds angegriffen, noch andere auf den Einkünften verfassungsmäßig ruhende Lasten und Ausgaben verkürzt werden.

---

[23]) Die Landesgesetzgebung in Hessen hatte den Standesherrn nicht nur bereits die Rechte bewilligt, die sie erst auf Grund der deutschen Bundesakte beanspruchen konnten; thatsächlich hatten sie dadurch schon mehr erhalten, daß man ihnen ein allgemeines Präsentationsrecht einräumte.

[24]) S. oben Anm. 11. Abs. 2.

[25]) Bei einer Untersuchung über die Rechtsverhältnisse der Standesherrn im allgemeinen müßte unzweifelhaft die Zeit vom Erlaß dieses Edikts als neue, selbständige Periode, getrennt von der Ges.-Gebg. der Jahre 1807 und 1808 behandelt werden. Bei der besonderen Betrachtung der standesherrlichen Patronatverhältnisse ist diese Trennung unnötig. Die Gesetzgebung des Jahres 1807 bezw. 1808 und 1820 kann hier unter einer Periode zusammengefaßt werden, da das letztere Jahr bezügl. des Patronatrechtes keine neuen Bestimmungen bringt.

Schließlich wurden alle früheren Verordnungen und Verfügungen über die standesherrlichen Verhältnisse, insoweit sie nicht mit dem Inhalt des Edikts übereinstimmen, aufgehoben.[26]) [27])

2.) Der gleichzeitig mit den Standesherrn unter die Souveränität des Großherzogs gekommenen früheren reichsunmittelbaren Ritterschaft, sowie den adeligen Gerichtsherrn, wurde durch die Deklaration vom 1. Dezember 1807[28]) bei denjenigen Pfarreien, „bei welchen die Patrimonialgerichtsherrn das Patronatrecht hergebracht haben", dasselbe belassen — in ihren Präsentationsschreiben mußten sie indeß Ursprung und Grund ihres beanspruchten Rechts angeben[29]) — und ihnen gleiche Rechte wie den Standesherrn in Patronatfragen eingeräumt. Neue Patronate zu ihren Gunsten, wie bei den standesherrlichen Pfarreien, wurden nicht geschaffen.

3.) Ebenso stellte die Deklaration vom 13. Dezember 1827 die Familie von Riedesel[30]) in ihren „Gerechtsamen in Kirchensachen" u. a. im wesentlichen den Standesherrn gleich.

b) Zweite Periode (1820 bis 1848).

Der Abschluß der Gesetzgebung der ersten Periode sollte eine entgültige Vermittlung herbeiführen zwischen einer Vergangenheit, in der die Mediatisirten Landesherrn waren, und einer Zukunft, in der sie vollständige Glieder eines Staates sein würden. Die Bedingungen, unter denen dies geschehen sollte, hatte die deutsche Bundesakte vorgezeichnet. Artikel XIV. derselben gab den Standesherrn eine völkerrechtlich garantirte Stellung im deutschen Bund. Die hessische Landesgesetzgebung regulirte auch auf dieser Basis durch das Edikt vom Jahr 1820 die Rechte der Standesherrn und wollte einen dauernden Rechtszustand unter Garantie des Staates schaffen.[31])

---

[26]) Regierungsblatt Nr. 17 S. 534 ff. die §§ 51—56 enthalten eine Klarlegung der Art und Befugnisse der Unterconsistorien.

[27]) Diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, die sich mit dem Edikt vereinen lassen, bleiben in Kraft, also bezügl. der Patronate alle insgesammt.

[28]) Gr. Hess. V.-O. 1806—1810 S. 31.

[29]) V.-O. 19. November 1808.

[30]) Köhler, Hdb. I S. 234. Die Riedesel gehören dem niederen Adel an. Die bevorzugte Stellung, die sie noch heute einnehmen, beispielsweise ist der jedesmalige Senior der Familie geborenes Mitglied der ersten Hess. Ständekammer, hat ihren Grund darin, daß sie einerseits von allen reichsritterlichen Familien den größten Grundbesitz, andererseits die Erbmarschallswürde besaßen. Seit dem Jahr 1459 sind sie im Besitz der letzteren. Bei dem Regierungsantritt Ludwig II. wurde Hermann von Riedesel damit belehnt. Hombergk's Abhandlung von den hessischen Erbämtern.

[31]) Das Edikt sollte einen integrirenden Bestandteil der Verfassung des Großherzogtums bilden § 78, s. Art. 37 der Verf.-Urk. vom 17. Dezember 1820.

Obwohl auch diese Ordnung ihrer Verhältnisse nach Ansicht der Standesherrn vieles zu wünschen übrig ließ, begnügten sie sich damit. Und dies um so eher, als auch die deutsche Bundesversammlung in mehreren Beschwerdesachen den Grundsatz als geltende Norm aufgestellt hatte, „daß der Inhalt der auf dem Vertragswege — unter dem Namen Deklarationen, Edikte u. s. w. — zustande gebrachten Vollzugsnormen und Vereinbarungen, sowie der Inhalt der unangefochten in Wirksamkeit bestehenden Vollzugsvorschriften dieselbe Kraft und Unverletzlichkeit habe und dieselbe Bundesgewährschaft genieße, als wäre er wörtlich im Artikel XIV der Bundesakte enthalten."

Die Standesherrn bauten auf den garantirten „bleibenden Rechtszustand"

In ihren Hoffnungen sahen sie sich bitter getäuscht, als das Jahr 1848 mit seinen unheilvollen Ereignissen erschien. Daß dieses Jahr den Standesherrn ganz besonders unheilvoll wurde, lag in der Zwitterstellung, die ihnen nach oben und nach unten eingeräumt worden war, und den damit zusammenhängenden eigenartigen Verhältnissen insbesondere in ihren Gebieten.

Die Bewohner der Standesherrschaften befanden sich in einer doppelten Abhängigkeitsstellung, einmal der Staatsgewalt gegenüber und dann gegenüber den Standesherrn. Daß dieses Verhältnis viele Mißstände im Gefolge hatte, die ebenso drückend wie der ganze Zustand mancher Feudalwirtschaft überhaupt von den Bewohnern lange schon empfunden wurden, ist begreiflich. Es bedurfte nur eines kleinen Anstoßes, um den verhaltenen Groll zum Ausbruch zu bringen. Da kam das Jahr 1848 heran und damit schien auch die Zeit gekommen, dem verhaßten Zwitterverhältnis, das schon so lange auf den Bewohnern jener Herrschaften lastete, ein Ende zu machen. Das energische Verlangen in den Residenzen der Souveräne nach politischen Konzessionen machte sich in den standesherrlichen Gebieten in Angriffen auf die Sonderrechte der Mediatisirten Luft. Besitz und Rechte der Standesherren wurden alsbald von ihren Gegnern angegriffen und zwar thätlich in den Bezirken und wörtlich bei der Regierung.

Bei dem Ungestüm des Vorgehens seitens der Revolution war es der Regierung unmöglich, sogleich bei diesen Angriffen Wahres vom Falschen, Gerechtes und Billiges vom Ungerechten und Unbilligen unterscheiden zu können. Selbst auch wenn dieses der Fall gewesen wäre, die Regierung, die sich damals selbst nicht helfen konnte, geschweige

denn den bei ihr Schutz suchenden Standesherren, mußte auf die stets zunehmenden Beschwerden gegen die Vorrechte der Letzteren nachgeben.

Es kam noch hinzu, daß ein nicht unbedeutender Teil des Großherzogtums aus Standesherrschaften bestand und es der Regierung nicht gleichgiltig sein konnte, ob dort Frieden oder Groll und Unfrieden in den Gemütern wohnte.

Den Standesherrn wurde daher von der Staatsregierung nahe gelegt, Konzessionen zu machen. Man gab ihnen anfänglich mit Nachdruck zu verstehen, daß sie durch Aufgeben ihrer Gerechtsamen und Vorrechte und durch Eintreten in die Stellung gleichberechtigter Staatsbürger bezüglich ihrer sozialen Stellung nur gewinnen könnten. Schließlich wurden die Verzichte auf nahezu alle ihre Sonderrechte als unabweisbar notwendig gefordert.

Die hessische Regierung war zu diesem Vorgehen durch die Revolution gezwungen; sie vermochte ihr keinen entscheidenden Widerstand entgegenzusetzen. Die politische Stellung des deutschen Bundes und des Bundestags war gänzlich untergraben. Hier konnten die Standesherren keinen Schutz suchen, dort konnten die Suchenden keinen erwarten; sie selbst, ihre Angehörigen, ihr Eigentum waren bedroht, letzteres teilweise schon vernichtet. Jedes Zögern brachte größere Gefahren. Was blieb ihnen übrig?

Unter dem Druck solcher „aus allen Fugen gerückten“ [32]) Verhältnisse, in dieser Zeit in der „die Staatsgewalten plötzlich wie gelähmt, wie vom Blitze getroffen waren“ [33]), entschlossen sich die Standesherrn zum „freiwilligen“ Verzicht auf ihre verbürgten Rechte und brachten sie dem Gesamtwohl, der öffentlichen Ordnung, der Ruhe und Wohlfahrt des Staates zum Opfer, nachdem die Regierung ihnen dies zur Bedingung das erbetenen und ihnen so nötigen Schutzes gemacht und bei Neuregelung ihrer Rechtsverhältnisse strenge Gerechtigkeit nach allen Seiten hin „wie dies der Staat allein kann, der über den Leidenschaften und Interessen der Parteien stehen soll“ [34]) zugesichert hatte. Unter diesen Umständen, nachdem die Standesherrn durch ihre Verzichte den Boden, auf dem ihre Verhältnisse neu geordnet werden sollten, bereitet hatten, kam das Gesetz vom 7. August 1848,[35]) die Ver-

[32]) Ausschußbericht der II. Kammer vom 28. Januar 1851.
[33]) Wie im Jahr 1851 ein Redner in der II. Kammer sie bezeichnete.
[34]) Ausschußbericht III. Bd. Beil. No. 376 II. Kammer 1847—1849 der Verhandlungen.
[35]) Regierungsblatt No. 40.

hältnisse der Standesherrn und adeligen Gerichtsherrn betreffend zustande.[36])

Es nahm ihnen fast ganz ihre bevorrechtigte Stellung.[37])

Auch ihre Stellung als Patrone erfuhr eine wesentliche Aenderung. Das Gesetz forderte strenge Trennung zwischen den eigentlichen Patronatstellen, bei denen die Rechte auf Fundation oder Dotation beruhten, und denjenigen Stellen, bezüglich deren die Gesetzgebung des Jahres 1807 den Standesherrn ein allgemeines Präsentationsrecht gab. Letztere Rechte werden für aufgehoben erklärt „insoweit die Standesherrn nicht nachweisen, daß diese Stellen von ihnen oder ihren Vorfahren aus ihrem Privatvermögen fundirt worden sind".[38]) Dagegen sollen auch Leistungen zu Gunsten von Kirchen, welche ausweislich mit dem Präsentationsrecht zusammenhängen, von dem dies Recht Verlierenden in Zukunft nicht mehr gefordert werden. Hinsichtlich der ihnen verbleibenden Präsentationsrechte unterliegen die Berechtigten allen gesetzlichen Vorschriften über Präsentationsrecht überhaupt.[39]) Die Dispositionsbefugnis über die Einkünfte milder Anstalten wird aufgehoben, falls die Standesherrn hier ebenfalls den bezüglich ihrer Präsentationsrechte verlangten Nachweis nicht liefern.[40]) Schließlich werden alle dem Gesetz entgegenstehenden früheren Bestimmungen außer Kraft gesetzt.[41])

Eine besondere Kommission zur Untersuchung des Rechtsgrundes der einzelnen Patronate wurde am 29. September 1848 zu Darmstadt eingerichtet[42]) und die Standesherrn aufgefordert, binnen 6 Wochen ihre Rechte geltend zu machen bei Meidung der Unterstellung, sie verzichteten auf den gesetzlich zugelassenen Nachweis.

Die Kommission hatte 131 Patronate zu untersuchen.[43]) [44]) Das

[36]) s. „Die Rechtsverhältnisse der Standesherren des Großh. Hessen vor und nach dem Jahr 1848. Darmstadt 1855."

[37]) Siehe oben Anm. 11 Abs. 2.

[38]) Art. 6 des Gesetzes. Die Motive hierzu besagen:

Art. 6 hebt die standesherrlichen Präsentationsrechte zu geistlichen und zu Schulstellen in der Regel auf und beläßt den Standesherrn nur ausnahmsweise unter der Bedingung einer Beweisführung, in deren Voraussetzung sie auch andern Privaten zustehen würden. Es verbleibt also den Standesherrn kein Vorrecht, sondern sie sind nur unter das gemeine Recht gestellt." Vergl. Verhandlungen der II. Kammer 1847—1849 III. Bd. Beil. No. 354. Der Entwurf des Ges. a. a. O. No. 353. Beratung II. Bd. Protoc. Protoc. 47 S. 43.

[39]) s. S. 29 Anm. 15.

[40]) Art. 7. l. c.

[41]) Art. 15. l. c. Ebenso wurden die standesherrlichen Consistorien soweit sie noch bestanden, aufgelöst, Art. 3.

[42]) Reg.-Bl. S. 336.

[43]) Köhler, Kirch.-R. S. 176.

[44]) Sicher ist ein großer Teil der Patronate adeliger Gerichtsherrn damals

Ergebnis der Arbeit war folgendes. Achtzehn Berechtigte nahmen ein Präsentationsrecht nicht in Anspruch. Auf 11 Stellen konnte man das Gesetz von 1848 nicht anwenden, weil sie nicht in der Standesherrschaft des Berechtigten lagen, bei einer handelte es sich nicht um eine selbständige Pfarrei, bei 69 wurde das Patronat als zurecht bestehend anerkannt und bei 32 aberkannt.

c Dritte Periode (der gegenwärtige Rechtszustand).

1.) Daß durch die Gesetzgebung von 1848 eine dauernde und endgültige Regelung der standesherrlichen Verhältnisse nicht erfolgt sei, war bei dem Erscheinen des Gesetzes Niemanden zweifelhaft. Am wenigsten den Standesherrn selbst. Dies sollte sich bald zeigen.

Die Revolution war vorüber. Nach und nach hatte die Regierung alle ihre Rechte, die die Wellen des Aufstandes mit sich gerissen hatten, wieder geborgen. Das gleiche Streben hegten nunmehr die Standesherrn. Auch sie verlangten nach Beendigung jener unglücklichen Zeit, in der der Staat, ungeachtet seiner Garantieen, in ihre Privatsphäre eingegriffen hatte Ausgleichung und Ersatz ihrer Verluste. Mit vollstem Recht! In dem Wunsche der Standesherrn das 48er Gesetz zu beseitigen, können wir, ganz abgesehen von dem natürlichen und sehr berechtigten Trieb der Selbsterhaltung, nur eine Forderung der Gerechtigkeit erblicken.

Allerdings hatten die Standesherrn freiwillig auf ihre Rechte verzichtet. Allein mit diesen freiwilligen Verzichten hatte es seine eigene Bewandtnis. Rechtlich ungiltig waren sie gerade nicht, aber doch unter so eigentümlichen Umständen geleistet, daß man getrost sagen konnte, völlig freiwillig, aus eigenem Antrieb und gänzlich ohne Zwang, sind sie nicht geschehen. Dies waren auch die leitenden Gesichtspunkte von denen die Regierung bei der Erwägung, ob man den Standesherrn die entzogenen Rechte ganz oder wenigstens zum Teil zurückzugeben und damit das geschehene Unrecht wieder gut zu machen habe, ausging.

Bei Prüfung der Frage nach der Wiederherstellung der durch die Gesetzgebung von 1807 begründeten Patronate kam besonders noch das Folgende in Betracht.

Die Patronat- bezw. Präsentationsrechte der Standesherrn hatten

---

garnicht geprüft worden. In einzelnen Fällen, bei denen adeligen Patronen die Berechtigung aberkannt wurde, verlieh sie später der Großherzog den darum Nachsuchenden wieder. Köhler a. a. O. S. 178 so z. B. bei Birkenau und Fränkisch-Crumbach.

an vielen Orten die Folge, daß die Gemeinde keine pekuniären Lasten für ihre Kirche, kirchlichen Gebäude und größtenteils auch für ihren Geistlichen zu tragen brauchte. Durch den seit 1848 verlangten Nachweis der Fundation bezw. Dotation, den viele seither Berechtigte nicht hatten liefern können oder wollen, waren zahlreiche Rechte in Wegfall gekommen. Mit der Beseitigung der Rechte hörten aber auch die Beitragspflichten der Patrone auf. Die betr. Gemeinden waren pekuniär nunmehr dadurch empfindlich geschädigt, daß man die Lasten ihnen auferlegte.[45])

Dieser neue, durch die Resultate der Kommission geschaffene Rechtszustand bildete aber auch für die meisten, denen man das Patronatrecht abgesprochen hatte, eine unbillige Härte. Und dies aus zwei Gründen[46])

Einmal waren sicherlich manche Fundationsurkunden von Anfang an überhaupt nicht oder doch wenigstens jetzt nicht mehr vorhanden, aus anderen vorhandenen war nicht konstatirbar, ob die Dotation aus dem Privatvermögen der Standesherrn oder dem Vermögen der Standesherrschaft als eines früheren Staatengebildes herrührte. Andrerseits aber hatte man m. E. überhaupt keine Berechtigung, den Standesherrn nach jahrhundertelangem Besitz einen derartigen Nachweis bei Meidung des Verlustes ihres Rechtes zuzumuten.[47])

Infolge aller von den Standesherrn erhobenen Beschwerden und „auf Grund der mit den Standesherrn des Großherzogtums gepflogenen Unterhandlungen" erging „zur Begründung eines bleibenden Rechtszustands der Standesherrn" das Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Standesherrn des Großherzogtums betr. vom 18. Juli 1858.[48])

Dasselbe stellt die aufgehobenen Rechte der Mediatisirten größtenteils und darunter auch die Präsentationsrechte wieder her. Art. 25 gewährt ihnen für alle in ihrem Gebiet belegenen Pfarreien ein volles

---

[45]) s. die Motive zu § 26 ff. Verhandlungen der II. Kammer 1856—1858 II. Bd. Beil. No. 107—109.

[46]) Ein dritter Grund noch in Folgendem: Anderen Staatsangehörigen ließ man die Präsentationsrechte zu Pfarreien und die Verwaltungsrechte über milde Stiftungen ganz in ihren früheren Zuständen unberührt. Den Standesherrn entzog man durch den vorlangten Fundationsnachweis teilweise diese Rechte. Damit wurden sie sogar schlechter und unbilliger gestellt als die übrigen Patrone, die nicht Standesherrn waren.

[47]) Ausschußbericht IV. Bd. der Beil. No. 229 a. a. O.

[48]) Regierungsblatt No. 26 S. 329 ff. Ueber Beratung und Abstimmung des Gesetzes vergl. II. Bd. Protocolle. Prot. 51 S. 2—29 a. a. O.

Patronatrecht, in dem er bestimmt: „Den Standesherrn[49]) steht das Patronatrecht in Ansehung aller derjenigen Pfarrstellen innerhalb ihrer Standesherrschaften zu, für welche ihnen bis zum Jahr 1848 das Präsentationsrecht zustand . . ."

Alle früheren Bestimmungen, soweit sie mit diesem Gesetz in Widerspruch treten, werden aufgehoben.

Schließlich wird diese Neuordnung der standesherrlichen Verhältnisse noch unter die ausdrückliche Garantie des Staates gestellt. Es geschieht dies mit der Bestimmung des Gesetzes,[50]) daß grundgesetzliche, den Standesherrn als solchen in diesem Gesetz zugesicherte Berechtigungen und persönlichen Vorrechte ohne ihre Einwilligung niemals, selbst nicht gegen Entschädigung, aufgehoben werden dürfen. Dieser Satz leidet auch auf die Bestimmungen über das Patronat Anwendung.

Trotz dieser Garantie stehen die den Standesherrn durch obige Gesetzgebung gewährleisteten Rechte juristisch bezüglich ihrer Unantastbarkeit auf schwachen Füßen. Mit Recht bemerkt Köhler,[51]) daß durch Art. 41 ein erworbenes Recht nicht begründet wird. Das Gesetz von 1858 ist zwar auf Grund gepflogener Unterhandlungen des Staates mit den Standesherrn erlassen. Es hat indeß trotzdem nicht den Karakter eines Vertrags. Nur ein einseitiger Akt der Staatsgesetzgebung liegt vor, bei dem die Wünsche der Standesherrn allerdings Berücksichtigung fanden. Das Gesetz kann daher wieder auf den Weg des Gesetzes — einschließlich des Artikels 41 — abgeändert, teilweise oder gänzlich aufgehoben werden[52])

---

[49]) Das Gesetz war, wie in seinen Eingangsworten bemerkt, durch gütliche Vereinbarung der Regierung mit der Mehrzahl der Standesherrn zustandegekommen. Nur die Fürsten zu Isenburg-Birstein und Löwenstein-Wertheim, sowie die Grafen von Erbach-Fürstenau und Stolberg-Gedern waren dieser Vereinbarung nicht sogleich beigetreten. In der Bekanntmachung vom 18. Juli 1858, Reg.-Bl. S. 343 f. wurden sie zur öffentlichen Kenntnis gebracht und erklärt, daß das Gesetz auf sie keine Anwendung zu finden habe. Später traten auch sie dem Gesetz bei, sodaß dieses seit 1860 die Rechtsverhältnisse sämtlicher Standesherrn des Großherzogtums regelt, s. Minist. Bek.-Machg. vom 11. März und 23. Juli 1859, Reg.-Bl. S. 148 und 408, sowie vom 18. Februar und 12. Mai 1860, Reg.-Bl. S. 78 und 189.

[50]) Art. 41 Abs. 2.

[51]) Kirchenrecht, S. 177 Anm.

[52]) Ohne Zweifel würde ein derartiges Verfahren moralisch die wiederholte schwere Rechtsverletzung des Jahres 1848 bedeuten. Dies ändert aber an der heutigen Berechtigung des Staates hierzu an sich nichts. Anderer Meinung ist Heyer, die Standesherren des Gr. Hessen und ihre R.-Verh. S. 116 f. Zu berücksichtigen ist allerdings, daß ein Gesetz an und für sich nicht leicht umzustoßen ist und auch thatsächlich nicht ohne schwerwiegende Gründe umgestoßen werden wird.

2.) Nur noch wenige Worte über die Rechtsverhältnisse der übrigen adeligen und bürgerlichen Patrone.

Für die Patronate der adeligen Gerichtsherrn und für die Freiherrn von Riedesel ist das Gesetz von 1848 maßgebend „insoweit es auf deren Verhältnisse Anwendung leidet."[53]) Das Gesetz vom Jahr 1858, welches allein von den Standesherrn redet, hat in dieser Hinsicht nichts geändert. Die adeligen Gerichtsherrn besaßen überdies das Patronat nur da, wo es von Alters hergebracht war, also ein rechtlich genügender Nachweis ehemaliger Fundation vorlag. Dagegen hatten die Patrimonialgerichtsherrn der 1806 neu erworbenen Landesteile mit geistlichen Patronatrechten bei der erstmaligen Ausübung des Präsentationsrechtes entweder dem Staatsministerium oder dem Kirchen- und Schulrat zu Gießen den Nachweis liefern müssen, daß die „Collatur" der betreffenden Stelle ihnen zustehe.[54]) Bezüglich des Rechtsgrundes ihrer Patronate gelten nach der Regierungspraxis also ebenfalls die Grundsätze des Gesetzes von 1848.

Der Umfang des hier in Frage kommenden Rechts geht an sich nicht über den der Befugnisse anderer Patrone hinaus; die ritterschaftlichen Patronate stünden demgemäß den althessischen gleich, wenn nicht hier und, wie ich annehme, auch bei den Patronaten nichtadeliger Personen die Praxis die Kreise weiter zieht.

Die nichtadeligen Patronate sind in der ganzen Gesetzgebung zwar mit Stillschweigen übergangen. Für sie kommen also auch noch die Bestimmungen der Agende vom Jahr 1574 in Betracht. Subsidiär gemeines evangelisches Kirchenrecht. Indeß ist hier zu bemerken, daß die hessische Praxis die verschiedenen Arten der einzelnen Patronate nie scharf auseinander gehalten hat, und ich bin der Ueberzeugung, daß man auf alle Patronate das Gesetz von 1858, soweit thunlich, gegebenen Falls Anwendung finden lassen wird.

Damit sind wir am Ende der Entwicklung der standesherrlichen Patronate angelangt, sowie der Patronate überhaupt. Die neuere Gesetzgebung bringt allerdings noch einige Zusätze Sie ändern aber den Grundkarakter des Instituts nicht.[55])

---

[53]) Art. 14 des Ges. vom 7. August 1848.
[54]) Köhler, Hdb. I S. 246 f. Fertsch, Hdb. S. 89.
[55]) Sie finden ihre Darstellung im geltenden Recht s. II. Teil.

Zu erwähnen ist noch, daß in der Sitzung der ersten ordentlichen Landessynode Hessens am 13. Dezember 1876 der Beschluß gefaßt wurde, an das Kirchenregiment das Ersuchen zu richten, der Großherzoglichen Staatsregierung den dringenden Wunsch der Landeskirche auszusprechen und zu befürworten, daß die innerhalb der Kirche bestehenden Patronat- und Präsentationsrechte auf gesetzlichem Weg beseitigt werden möchten, insoweit solches dermalen ohne weitere Belastung der Gemeinden geschehen könne.[56])

Bis heute ist aber die Beseitigung nur ein Wunsch geblieben. Die neuere kirchliche Gesetzgebung hält das Patronat ausdrücklich aufrecht.[57]) Somit herrscht zur Zeit in Hessen bezüglich der Stellung des Kirchenregiments zur Pfründenbesetzung folgender Zustand: überwiegend landesherrliche Kollation, daneben Patronat, vereinzelt Pfarrwahl.[58])

---

[56]) Verhandlungen der I. o. Landessynode S. 25 f.

[57]) Vergl. Verf.-Edict vom 6. Januar 1874 §§ 123. 124. Ges. vom 15. November 1888, betr. Besetzung der Pfarrstellen §§ 2, 3 (hebt die §§ 123, 124 des Verf.-E. auf.) Ges. vom 5. Juli 1887, betr. Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, Art. 11 (wörtlich der Art. 6 des Ges. vom 23. April 1875 unter gl. Betr.)

[58]) Für die übrigen deutschen Landeskirchen vergl. Friedberg, geltendes Verf.-Recht ꝛc. S. 227 Anm. 43.

Zweites Kapitel.

Das Patronat im geltenden Recht der hessischen evangelischen Landeskirche.

§. 5. Die Inhaber des Patronats.

Man scheidet zwischen dinglichem[1]) Patronatrecht und persönlichem. Ersteres ist heute in Hessen wie fast überall in germanischen Ländern das regelmäßige,[2]) [2a]) nur drei Stadtvorstände besitzen je ein Recht letzterer Art.

I. Das dingliche Patronat ist derart als Realgerechtsame mit einem Grundstück verknüpft, daß dessen Eigentümer zugleich Inhaber des Rechtes ist. Es sind zur Zeit nur adelige Güter, im Besitz einer Einzelperson oder einer gesamten Familie, auf denen ein solches Recht ruht und zwar die folgenden.[3])

A. Patrone in Oberhessen:

1. Im Dekanat Gießen:

Dorf Reiskirchen } von Geismar, von Nordeck zur Rabenau und von
„ Rödgen } Milchling.

2. Im Dekanat Alsfeld:

Dorf Lehrbach, Freiherr von Günderrode in Frankfurt a. M. bezw. Florenz.[4])

---

[1]) In den Quellen ist der Ausdruck nirgends gebraucht, auch nicht in der mittelalterlichen Literatur, obwohl diese sicherlich die dem Begriff entsprechenden, thatsächlichen Verhältnisse kannte. Wahrmund, das Kirchenpatronatrecht und seine Entwicklung in Oesterreich I S. 79 Anm. 53.

[2]) Obwohl nach canonischem Recht eine Ausnahme. Wahrmund a. a. O. S. 79 ff. 76 ff.

[2a]) Hellmar, der Patronat nach Preuß. Landes- und Provinzialrecht S. 9, Friedberg, Kirchenrecht 1895, S. 324, Wahrmund a. a. O. Vergl. oben S. 15 Anm. 14. S. 9 Anm. 28. Dagegen ist z. B. in England das persönliche Patronat das überwiegende.

[3]) Linß-Habicht, Handb. S. 5 ff.

[4]) Vor diesen waren die jetzt ausgestorbenen Reichsgrafen von und zu Lehrbach Patrone.

Dorf Brauerschwend
„ Meiches
„ Udenhausen
} Freiherr Riedesel zu Eisenbach.[5])

„ Heidelbach: Freiherr von Heydwolf und der Staat.[6])

„ Oberbreidenbach: „ „ Schenck zu Schweinsberg-Rülfenrod.

3. Im Dekanat Büdingen:

Dorf Bindsachsen
„ Hitzkirchen
Stadt Wenings
} Fürst zu Isenburg und Büdingen in Birstein (Standesherr des Großherzogtums.)

Dorf Gelnhaar: Derselbe und der Staat.

Stadt Büdingen I und II
Marktflecken Düdelsheim
Dorf Hain-Gründau
„ Ober-Mockstadt
„ Rohrbach
„ Wolf
} Fürst zu Ysenburg und Büdingen in Büdingen[7]) (Standesherr).

Dorf Eckartshausen: Graf zu Ysenburg und Büdingen in Meerholz (Standesherr).

Dorf Glauberg
„ Lindheim
„ Usenborn
} Fürst zu Stolberg-Wernigerode in Wernigerode[8]) (Standesherr).

Stadt Ortenberg: Fürst zu Stolberg-Roßla in Roßla[9]) (Standesherr).

Stadt Staden: Graf von Schlitz, genannt von Görtz, in Schlitz (Standesherr).[10])

4. Im Dekanat Friedberg:

Stadt Assenheim
Dorf Bönstadt
} Graf zu Alt-Leiningen-Westerburg zu Ilbenstadt (früherer Standesherr.)[11])

---

[5]) Ueber diese s. S. 33 Anm. 30.

[6]) Dieses Patronat besaß früher eine bürgerliche Alsfelder Familie namens Schaufuß s. o. S. 10. Sie wird in einer Urkunde des Jahres 1340 erstmalig erwähnt. Nach ihrem Aussterben ging das Recht zur Hälfte auf die Familie von Heydwolf über.

[7]) In den Großh. Hessischen Fürstenstand erhoben durch Diplom vom 9. April 1840.

[8]) Durch das Aussterben von Stolberg-Gedern waren dessen Besitzungen an Stolberg-Wernigerode gefallen. Das Haupt des Hauses führt mit preußischer Genehmigung vom 22. Oktober 1890 den Fürstentitel.

[9]) Nach dem Aussterben von Stolberg-Ortenberg war Stolberg-Roßla in den Besitz dessen Güter gelangt. Das Haupt dieses Hauses führt mit preußischer Genehmigung vom 22. März 1893 den Fürstentitel.

[10]) Archiv der Großh. Hess. Gesetze u. V. O. Bd. I S. 353. Vergl. Heyer, Die Standesherrn des Großh. Hessen 2c. S. 95 und 6.

[11]) Vergl. Heyer, a. a. O. S. 95.

Dorf Bruchenbrücken: Fürst zu Ysenburg und Büdingen in Wächtersbach (Standesherr).

Dorf Fauerbach, „ Assenheim } Graf zu Solms-Rödelheim in Assenheim (Standesherr).

Dorf Nieder-Florstadt, „ Steinfurth } Freiherr von Löw.

5. Im Dekanat Grünberg:

Dorf Ettingshausen, „ Münster } Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich in Lich[12]) (Standesherr).

„ Freienseen, „ Lardenbach, „ Wetterfeld } Graf zu Solms-Laubach in Laubach (Standesherr).

„ Ober-Ofleiden: Gesamthaus Solms.

„ Ehringshausen: Freiherr Schenck zu Schweinsberg in Rülfenrod.

„ Londorf, „ Winnerod } Freiherr Nordeck zur Rabenau.

6. Im Dekanat Hungen:

Dorf Bellersheim, „ Gambach, Stadt Hungen, Dorf Muschenheim, „ Villingen, Marktflecken Wölfersheim } Fürst zu Solms-Braunfels in Braunfels (Standesherr.)

Stadt Grüningen: Dieser und Graf zu Solms-Rödelheim.

Stadt Münzenberg I und II: Graf zu Solms-Laubach, Fürst zu Solms-Braunfels, Fürst zu Stolberg-Roßla und der Staat.

Dorf Holzheim, „ Trais-Horloff, „ Wohnbach } Graf zu Solms-Laubach.

„ Eberstadt, Marktflecken Langsdorf, Stadt Lich } Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich.

---

[12]) Im 12. Jahrhundert werden die Herren von Solms zum erstenmal genannt. Das Haus Solms teilte sich 1332 in 2 Linien: Solms-Braunfels und Solms-Königsberg. Später zerfielen aber die beiden Linien wieder. Zwei derselben haben im Großherzogtum ihren Wohnsitz: Solms-Lich und Solms-Laubach. Erstere wurde 1792 in den Reichsfürstenstand erhoben.

Dorf Bettenhausen: Gesamthaus Solms.
„ Obbornhofen: Freiherr Nordeck zur Rabenau.
„ Södel: Graf zu Alt-Leiningen-Westerburg.
„ Melbach: Freiherr Schenck zu Schweinsberg.

7. Im Dekanat Lauterbach:

Dorf Altenschlirf, „ Engelrod, „ Frischborn } Freiherr Riedesel zu Eisenbach, bei Frischborn abwechselnd mit dem Staat.

Dorf Freien-Steinau, „ Hopfmannsfeld, „ Landenhausen, Stadt Lauterbach I u. II, Dorf Maar, „ Nieder-Moos, „ Stockhausen, „ Wallenrod } Freiherr Riedesel zu Eisenbach.

„ Hartershausen, „ Hutzdorf, „ Queck, Stadt Schlitz, Dorf Willofs } Graf von Schlitz, genannt von Görtz.

8. Im Dekanat Nidda:

Dorf Rodheim: Freiherr von Löw.
„ Hirzenhain: Fürst zu Stolberg-Roßla.
„ Heuchelheim: Derselbe und der Staat.
„ Ranstadt: Fürst Stolberg-Wernigerode.

9. Im Dekanat Rodheim v. d. H.

Dorf Büdesheim: Graf Oriola in Büdesheim.
„ Burg-Gräfenrode, „ Groß-Karben, „ Kaichen, „ Klein-Karben } Freiherr von Leonhardi in Groß-Karben.
„ Höchst: Freiherr von Günderrode
„ Nieder-Wöllstadt: Graf zu Solms-Rödelheim.
„ Petterweil: Derselbe und der Staat.
„ Rendel: Graf zu Alt-Leiningen-Westerburg.

10. Im Dekanat Schotten:

Dorf Gontersкirchen: Graf zu Solms-Laubach und zu Rödelheim.
Stadt Laubach I u. II, Dorf Ruppertsburg } Graf zu Solms-Laubach.
Stadt Schotten: Freiherr Riedesel zu Eisenbach.
Dorf Ulfa: Freiherr Schenck zu Schweinsberg.
Marktflecken Volkartshain, Gedern I u. II } Fürst zu Stolberg-Wernigerode.
Dorf Mittel- und Ober-Seemen: Fürst Stolberg-Roßla.

B. Patrone in Starkenburg:

1. Im Dekanat Eberstadt:

Dorf Wolfskehlen: Freiherr von Gemmingen in Karlsruhe.

2. Im Dekanat Erbach:

Stadt Beerfelden, Dorf Güttersbach, Stadt Michelstadt I u. II, Dorf Ober-Mossau } Graf zu Erbach-Fürstenau in Fürstenau (Standesherr).
Stadt Erbach I u. II, Marktflecken Reichelsheim } Graf zu Erbach-Erbach in Erbach (Standesherr).
Marktflecken Rimbach, Dorf Zotzenbach } Graf zu Erbach-Schönberg in Schönberg (Standesherr).
Dorf Rothenberg: Fürst zu Leiningen in Amorbach (Standesherr).[13])

3. Im Dekanat Groß-Gerau:

Dorf Geinsheim: Fürst zu Isenburg und Büdingen in Birstein.

4. Im Dekanat Groß-Umstadt:

Dorf Altheim: Freiherr Gayling von Altheim.
Dorf Georgenhausen: Graf von Schlitz, genannt von Görtz.

5. Im Dekanat Offenbach:

---

[13]) Cosack nimmt an, die Standesherrlichkeit des Fürsten beruhe garnicht auf dessen Eigenschaft als ehemaliger reichsständischer Grundbesitzer in Hessen, und die standesherrlichen Rechte, die er z. B. über Hesselbach ausübe, seien nur Ausflüsse seines Grundbesitzes in Bayern. Das ist unrichtig. Nicht allein Gerechtsame des Fürsten bestehen in Hessen, wie z. B. Patronate, sondern er hat heute noch standesherrlichen Grundbesitz im Großherzogtum, wenn auch nur in kleinem Maßstab. Cosack, das Staatsrecht des Großh. Hessen S. 15 Anm. 1, dagegen Heyer a. a. O. S. 11 f. 12 Anm. 64.

Stadt Offenbach I u. II Dorf Götzenhain „ Offenthal „ Sprendlingen	Fürst zu Isenburg und Büdingen in Birstein.

6. Im Dekanat Reinheim:

Dorf Brensbach: Graf zu Erbach-Erbach in Erbach.

Dorf Ober-Klingen: Fürst zu Löwenstein-Wertheim (Rochefort-Rosenberg[14]) in Klein-Heubach (Standesherr).

Marktflecken Höchst Dorf Kirch-Brombach „ Rimhorn „ Sandbach „ Seckmauern „ Vielbrunn	Derselbe und Graf zu Erbach-Schönberg in Schönberg.

Marktflecken König: Graf zu Erbach-Schönberg in Schönberg.

Marktflecken Fränkisch-Crumbach: Freiherr von Gemmingen in San-Remo.

7. Im Dekanat Zwingenberg:

Marktflecken Birkenau: Freiherr von Wamboldt in Groß-Umstadt.

Dorf Gronau „ Reichenbach	Graf zu Erbach-Schönberg in Schönberg.

C. In Rheinhessen

bestehen seit dem Jahr 1801 keine Patronate mehr. Das französische Konkordat desselben Jahres hat sie aufgehoben.

Darnach haben wir im Großherzogtum, abgesehen von Rheinhessen, in jedem Dekanat, mit Ausnahme von Darmstadt, Patronate adeliger Güter. Die wenigen persönlichen und gleichzeitig nichtadeligen lasse ich unten folgen. Mit diesen sind es im Ganzen 136. Darunter 81 standesherrliche[15]) Rechte.

II. Wie das dingliche Patronat am Grund und Boden, so haftet das persönliche an der Person.

---

[14]) Seit dem Jahr 1803 nach Abtretung der Grafschaft Rochefort (1801) führt der Fürst den Namen Rosenberg nach dem Hauptort der Grafschaft Wertheim.

[15]) In Preußen besetzen die Hälfte aller Pfarrstellen, etwa 3000 an Zahl. Patrone; in Württemberg sind es etwa 141 Stellen — zu den Patronen gehört auch die Universität Tübingen, vertreten durch ihren Senat, wie stets in solchen Fällen — und in Baden 80, Thudichum, Deutsches Kirchenrecht des 19. Jahrh. I S. S. 231 329, 2, 419.

Inhaber des Rechts können sowohl physische wie juristische Personen, z. B. bürgerliche Gemeinden, sein. Vertreter ersterer Art haben wir überhaupt nicht im Großherzogtum und letztere sind selten. So besitzt nur der Stadtvorstand zu Gießen[16]) das Patronat der dortigen ersten Pfarrstelle, der Stadtvorstand zu Alsfeld[17]) das seiner zweiten[18]) und des Rektorats, der Stadtvorstand zu Kirtorf[19]) gemeinschaftlich mit dem Staat das des Diakonats daselbst, ohne jedoch außer der Präsentation die sonstigen Rechte eines Patrons auszuüben.

III. Seit dem Jahr 1803 haben wir in Hessen nur Laienpatrone, die geistlichen sind durch die Säkularisationen des Reichsdeputationshauptschlusses[20]) verschwunden.[21])

IV. Haben mehrere Personen das gewöhnlich nur einem Einzelnen zustehende Patronatrecht bei einer Pfründe gemeinschaftlich erworben, so wird dieses Verhältnis als Mitpatronat im Gegensatz zum Alleinpatronat bezeichnet. Beispiele bieten die Kompatronate einiger unsrer standesherrlichen und adeligen Familien z. B. die Kompatronate von Münzenberg, Höchst, Reiskirchen u. a. m.

V. Was Geschlecht, Alter, Stand und Nationalität des Patronatinhabers anlangt, so kennt das hessische Recht bezüglich ihrer keiner-

---

[16]) S. oben S. 10. Seit der Reformation hat er stets das Patronatrecht für eine der dortigen Pfarreien ausgeübt.

[17]) Das nachweislich seit 1260 vorhandene große Insiegel der Stadt Alsfeld wurde ihr durch den Landgrafen Heinrich das Kind als Beweis seiner besonderen Gnade verliehen und trägt die Umschrift: S. SCVLTETI. ET. BVRIGESIV. I. ALSFELT.

[18]) Stamm Volkmar, der zuletzt in Lauterbach lebte, hatte seine liegenden Güter, die für 2019 Gulden verkauft wurden, für Wiederherstellung der Kirche des Augustinerklosters zu A. bestimmt. Dadurch, ferner durch Zuwendung aus dem Stadtsäckel, durch den Ertrag einer Sammlung und die Beihilfe des Landgrafen, konnte schon am 19. Juni 1664 die Augustinerkirche als Kirche zur heiligen Dreifaltigkeit dem protestantischen Gottesdienst übergeben werden. Das Patronat derselben wurde nach Volkmar's Bestimmung durch den Landgrafen dem Stadtrat übertragen. — Die Kirche enthält das lebensgroße Porträt Volkmars noch heute.

[19]) Den Kirchsatz der Kirtorfer Kirche hatten schon im Jahr 1323 die Grafen von Ziegenhain; Schmidt, Gesch. des Gr. Hessen I S. 219 vermutet in ihnen die ursprünglichen alleinigen Stifter. Dann hat jedenfalls die Gemeinde durch spätere Stiftung Kompatronat erworben.

[20]) s. diese des Näheren bei Schmidt, Die geschichtlichen Grundlagen des bürgerlichen Rechts im Großh. Hessen (Gießen 1893) S 13 ff.

[21]) Dies ist auch in den meisten evangelischen Ländern der Fall. Das ostpreußische Provinzialrecht indeß hält den Unterschied ausdrücklich aufrecht, obwohl diese Unterscheidung in der evangelischen Kirche der inneren Begründung entbehrt. Hinschius, Zeitschrift für K.-R. VII, S. 37 d. Wahrmund a. a. O. S. 39 ff. 92 ff. bringt eine eingehende Darstellung der Entwicklung beider Arten. Hierauf einzugehen ist nicht der Platz, nur soviel soll gesagt werden, daß man, da auch Klöster an inkorporirten Kirchen Eigentum und jus patronatus erlangt hatten, seit dem 13. Jahrhundert weltliches und geistliches Patronat unterschied.

lei Vorschriften. So haben nicht nur früher Frauen das Patronatrecht erwerben können, wie beispielsweise die „Gnädigen Frauen auf dem Cyriakusberge“ bei Eschwege[22]) oder Barbara von Wolfskehlen dasjenige der gleichnamigen Kirche.[23]) Auch die Neuzeit bietet Beispiele. So sind bei Reiskirchen und Rödgen längere Zeit die Töchter des Herrn von Stosch, die Frauen von Riedesel und von Jungenfels, im Mitbesitz dieser Patronate gewesen.

Ebenso wie Frauen können Minderjährige das Recht erwerben und ausüben.[24])

Auch danach, ob die Erwerber adeligen oder bürgerlichen Standes, fragt das hessische Recht nicht. Indeß haben wir z. Zt. nur adelige Rechte, abgesehen von den Gemeindepatronaten, im Großherzogtum.

Ebensowenig wird gefordert, daß der Patron hessischer Staatsangehöriger ist.[25])

VI. Dagegen ist eheliche Geburt und Vollbesitz der bürgerlichen wie kirchlichen Ehrenrechte erforderlich. Gänzlich unfähig zum Erwerb sind Nichtchristen[26]), der Erwerber muß christliche Religion haben.

VII. Das christliche Bekenntnis des Patronatträgers kann indessen verschieden sein von der betreffenden Kirche, wozu das Recht gehört. Dies ist wenigstens der durch den Westphälischen Frieden[27]) hervorgerufene Standpunkt der deutschen und auch speziell hessischen Praxis. Sie erklärt protestantische Patrone über katholische Pfarreien und umgekehrt für zulässig.[28]) So besaß der Kurfürst von Mainz als Rechtsnachfolger des untergegangenen Klosters Lorsch[29]) das Patronat der lutherischen Pfarrei Jugenheim a. B. Vor der Präsentation

---

[22]) Schminke, Geschichte der Stadt Eschwege S. 49 ff.

[23]) Wenck, Hessische Landes-Geschichte I, S. 134 Anm. e.

[24]) Natürlich durch ihren Vormund. Hellmar, Der Patronat ꝛc. S. 38.

[25]) Auch Ausländer können hessische Patronate erwerben: Fürst von Isenburg-Birstein, von Solms-Braunfels, Freiherr von Günderrode (Lehrbach) u. a. m.

[26]) Erwirbt solcher ein Grundstück, mit dem ein Patronatrecht verbunden ist, so ruht letzteres, um aber wieder aufzuleben, sobald das Gut in den Besitz eines Christen kommt: Hellmar a. a. O. S. 38. Jacobson, Kirchenrecht des Preuß. Staates S. 287 f. 370. Die Patronatpflichten dagegen bestehen fort: Hinschius bei Stengel, Wörterbuch § 8. A. Land-R. II, 11 §§ 581—583 V.-O. vom 20. August 1816. Ges. vom 23. Juli 1847 § 3. Württemberg, Ges. vom 25. April 1825 § 27. Diese gemeingiltigen Grundsätze gelten unzweifelhaft auch für die hessische Kirche.

[27] Instr. pac. Osnabrug. V, 31; Dieser nimmt nur eine christliche Kirche an, die Lutheraner, Reformirte und Katholiken umfaßt.

[28]) Vergl. dagegen Friedberg, geltendes Verfassungsrecht ꝛc. S. 275. Ausnahmen bestehen in Mecklenburg, wo katholische Gutsherrn ihre Patronate durch den Großherzog ausüben lassen.

[29]) Wenck, Hess. Landesgeschichte I S. 130 Anm. m.

mußte der Candidat vor dem erzbischöflichen Ordinariat zu Mainz persönlich erscheinen und nachdem ihm dort im Beisein des gesamten Ordinariats durch ein Mitglied desselben der Unterschied zwischen der veränderten und unveränderten Augsburger Konfession erklärt worden war, das eidliche Versprechen mit Wort und Schrift ablegen: „Daß er anders nichts, als was Gottes Wort und der Augsburger Confession gemäß, lehren, darnach wider die Pontificios nicht schändliche Schmähworte ausgießen wolle, dieselben aber nach seinem Verstand mit Bescheidenheit zu refutiren, solle ihm unverwehret sein.“ [30])

Als man in Darmstadt diesen Brauch nach längerer Zeit in Erfahrung brachte, erging endlich im Jahr 1788 eine landesherrliche Verfügung an das Oberkonsistorium,[31]), die ihm vorbeugte.

Die katholische Kirche hat den durch die deutsche Praxis gebildeten Zustand der Zulassung protestantischer Patrone über katholische Pfarreien[32]) stillschweigend früher wohl geduldet, ausdrücklich anerkannt[33]) aber nur in äußerst seltenen Fällen. Einmal in Hessen durch die Konvention vom 23. August 1854.[34]) Damals wurde dem Großherzog Ludwig das Patronat der beiden katholischen Pfarreien zu Darmstadt und derjenigen zu Gießen zugestanden. Dagegen verwirft die neuere katholische Doktrin mit aller Strenge ein derartiges Verhältnis als ketzerisch.

VIII. Außer den dinglichen Patronaten des Adels und den persönlichen der Stadtvorstände haben wir in Hessen keine weiteren

---

[30]) Köhler, Hdb. II S. 331 f.

[31]) Am 24. Juli. Sie lautet:

„Ludwig 2c. Nachdem Uns die Anzeige geschehen, daß bisher von den jedesmaligen Praesentatis zur Pfarrei Jugenheim, als wobei des H. Churfürsten zu Mainz, Liebden, das jus patronatus zusteht, von dem erzbischöflichen Vikariat daselbst ein gewisser Eid auf die Augsburger Confession und über die Anerkenntnis des H. Churfürsten als patroni ecclesiae abgeschworen und die beschehene Ablage desselben durch ihre Namensunterschrift beschienen werden müssen, dergleichen Eidesabnahme denen patronis sowenig als die Anforderung eines Reverses zukommt: So befehlen Wir Euch hiermit gnädigst denen Candidaten des Predigamts bei ihrer Examination künftig jedesmal ausdrücklich zu insinuiren, daß sich diejenigen, welche sich etwa bei Erledigung der ersagten Pfarrstelle um der Präsentation zu derselben zu Mainz melden und solche erhalten würden, weder auf Ablegung eines Eides noch auf Ausstellung eines Reverses daselbsten im mindesten einlassen, sondern beides schlechterdings verweigern sollten.“

[32]) Preußen hat ihn gesetzlich sanktionirt, Allg. Landrecht II, 11, 340. 382.

[33]) Mejer, Kirchenrecht S. 409.

[34]) Vergl. hierzu die päpstlichen animadversiones bei Schmidt, Kirchenrechtliche Quellen des Großh. Hessen S. 57 ff., Cosack, Staatsrecht des Großh. Hessen S. 137. Die Konvention ist auf Beanstandung der II. Kammer aufgehoben worden.

Rechte. Insbesondere kein landesherrliches Patronat.[35]) Die hessischen Fürsten waren allerdings durch die verschiedenartigsten Rechtstitel, teils als Repräsentanten des gesamten Staates bezw. als Träger der Kirchengewalt, teils in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen in den Besitz zahlreicher Patronate gelangt. Diese Rechte innerhalb Hessens[36]) sind im freien landesherrlichen Kollationsrecht aufgegangen. Dagegen bestehen noch welche an Pfarrstellen außerhalb des Großherzogtums. Obwohl sie mit dem Patronatrecht innerhalb der hessischen Landeskirche heute nichts mehr zu thun haben, sollen sie doch hier erwähnt werden. Einmal aus dem Grunde, weil es gerade der Souverän des hessischen Staates und das Oberhaupt der evangelischen Kirche ist, dem sie zustehen und wodurch wieder bei der Ausübung des Rechts die oberste kirchliche Behörde des Großherzogtums, wie sich unten zeigen wird, beteiligt ist. Andererseits aber handelt es sich um Relikte früherer hessischer Gebiete, welch' letztere s. Z. zur hessischen Landeskirche gehörten und somit auch heute noch unserem Interesse nicht völlig fern liegen.

Es sind die Patronate der Pfarreien Stetten, Kochendorf und Nordheim in Württemberg. Nordheim gehörte ehemalig zum Bistum Worms, Stetten und Kochendorf „decano und Kapitel des freiadeligen Ritterstifts Sankt Peter zu Wimpfen." Im Jahre 1803 kamen die Gebiete durch den Reichsdeputationshauptschluß an Hessen. Die dem König von Bayern und Großherzog von Baden ebenfalls dort zuständig gewesenen Patronate sind gegenseitig aufgehoben worden.[37])

Auffallend ist das Festhalten an den Rechten des hessischen Landesherrn. Am 9. September 1812 verkaufte zwar der hessische Kammerfiskus die hessischen Besitzungen und Gefälle im Königreich Württemberg an verschiedene Käufer in Heilbronn und Neckarulm. Hierbei wurde aber das Patronatrecht ausdrücklich ausgenommen und aufrecht erhalten. Früher gehörte noch das Patronat von Bischofsheim, ebenfalls vom Ritterstift Sankt Peter herrührend, und das von Heddesbach, einer Filiale von Neckarsteinach, zu den Rechten. Heute bestehen sie

---

[35]) Hierunter versteht man das jus patronatus personale des Landesherrn, bezeichnet damit aber auch oft ungenau ein solches, das der Staat oder Fiskus besitzt. Der jedesmalige Inhaber des Thrones ist eo ipso Träger des Patronats.

[36]) In Baden stellt das Gesetz vom 9. Oktober 1860 die Aufhebung der landesherrlichen Patronate auf dem Weg der Verordnung in Aussicht. Bis jetzt ist sie noch nicht erfolgt.

[37]) Art. 34 der Rheinbundsakte.

nicht mehr. Bezüglich des Ersteren heißt es im „Extractus Protocolli Ministerii d. d. Darmstadt 2. September 1811“ die Patronatgerechsamen sollten auf sich beruhen und Letzteres wurde 1803 Baden überlassen.

Von dem ihm zustehenden Recht nimmt der Großherzog nur die Präsentationsbefugnis in Anspruch.

Das Präsentationsrecht für Stetten wurde 1815 erstmalig und zuletzt 1896 ausgeübt; ebenso für Kochendorf 1810 bezw. 1879 und für Nordheim 1810 bezw. 1888.

Der Modus der Besetzung ist folgender:

Die Bewerber melden sich bei Erledigung einer Stelle schriftlich unter Beifügung ihrer Zeugnisse 2c. bei dem Großherzog. Für diesen zieht darauf das Oberkonsistorium über Qualifikation und Würdigkeit jedes einzelnen Candidaten bei der württembergischen obersten kirchlichen Behörde Erkundigung ein. An diese Behörde wird auch, sobald vom Großherzog eine Wahl getroffen ist, die Präsentationsurkunde[38]) vom Oberkonsistorium gesandt. Nachdem der König von Württemberg die Präsentation bestätigt hat, wird dem Oberkonsistorium die Mitteilung hiervon gemacht, diese von Letzterem dem Staatsministerium weitergegeben und diese Behörde erstattet dem Großherzog Bericht.

Bemerkenswert ist, daß vom König darauf gehalten wird, daß nur württembergische Geistliche präsentirt werden.

Im Jahre 1862 wurden diese Patronatpfarreien in den Verband des geistlichen Unterstützungsfonds in Württemberg aufgenommen. Dieser erhält als Gegenleistung die Interkalargefälle, die früher dem Grundstock der Pfründen zuflossen.

Kochendorf gehörte seit dem Jahr 1294 zum Ritterstift Wimpfen. Von Nordheim und Stetten liegen genaue Nachrichten nicht vor. Der Grund wird sehr beschaulich in einer Urkunde[39]) über Bischofsheim aus dem Jahr 1749 geschildert. Es heißt daselbst:

„Schwer ist es mit sichren Schritten in die Trümmer des Altertums zurückzukehren und aus dem Staub gewisse und untrügliche Nachrichten zu erschöpfen. Noch weit schwerer aber ist es, solche in diesen Oertern, wo die verderblichen Kriege und die hieran beteiligten Religionsunruhen die aufbehaltenen und die alleinige Auskunft geben könnenden archivalischen Urkunden nicht geschont haben, zu erfinden. Ein solch unglückliches Schicksal hat Schwaben und insbesondere das Ritterstift Sankt Wimpfen leider vielfältig erfahren. Die dadurch erhaltenen Wunden werden niemals geheilet, vielmehr wird deren trauriges Denkmal in die späteste Zeit übergehen.“

---

[38]) s. Das Formular folg. S.
[39]) Handschriftlich im Großh. Oberkonsistorium in Darmstadt.

Verſchiedene Urkunden ſind indeß von Kochendorf und Stetten im Original erhalten.[40]) U. a. die folgenden.

Am 15. Auguſt 1623 erkennen Walther Grecken von und zu Kochendorff, Hanns Friedrich . . . . .[41]) von Rabenspurg und Caroll von Helmſtadt das jus nominandi des Dechants und des Stifts Sankt Peter zu Wimpfen für Kochendorf an.

Durch ſog. Vergleich vom 26. September 1740 wird im Namen des Kaiſers von Johann Chriſtoph von Ellrichhauſen und Caſimir von Gemmingen dem Stift jus patronatus beſtätigt.

Intereſſant ſind die beiden folgenden Urkunden:

Die eine betrifft die Verpflichtung eines präſentirten Geiſtlichen:

„Extractus Protoc: Cop: Eccles: Equest: Wimpinnensis de Anno 1689 den 14. July:

Hat ſich der neue Pfarrer zu Kochendorff, Herr Fuſenecker präſentirt und mit gegebener Handtreu verſprochen Custorn von Rollshauſen, dem adeligen Ritterſtift fein und hold zu ſeyn und ſelbiges vor ſeine Collatoren zu erkennen, hingegen hat man ihm Stiftshalber zugeſagt, deſſen Beſoldung richtig reichen zu laſſen."

Die andere iſt ein Patent für den Präſentirten:

„Wir Dechant und Kapitel des Ritterſtifts zu Wimpfen im Thal thun kund und fügen hiermit zu wiſſen, daß nachdem die Pfarrei zu Kochendorff erledigt worden, Uns und unſerm Ritterſtift aber daſelbſten das jus patronatus und in Krafft deſſen das Recht, eine andere der Augsburgiſchen Confeſſion zugethane, tuchtige Perſon zu dieſer Pfarrei zu ernennen und zu normiren zuſtehet, wir ſonach auf beſchehenes Suppliziren und anſuchen den der genannten Confeſſion zugethanen . . . . (Name) zu dieſer Pfarrei ernennet und normirt haben, auch Krafft dieſes normiren und ernennen, alſo und dergeſtallt, daß er ſich nunmehr zu gehöriger ordentlicher und würcklicher Einſetzung in dieſe Pfarrei geziemend anmelden, ſo mit praestitis praestandis die dafür gehörige Gefell und Pertinenzen in Beſitz nehmen, davon ſich nichts entziegen laſſen, auch gegen Uns den Patronen, ſeiner Schuldigkeit nach ſich verhalten ſolle. Worüber wir dann ihm zu ſeiner Legitimation gegenwärtiges Patent unter gewöhnlichem Ritterſtifts Inſiegel ausfertigen laſſen.

Wimpfen, 5. May 1741."

Dieſe Präſentationsurkunde — an des Stifts Stelle ſteht der jetzige Patron — iſt bis auf den heutigen Tag mit geringer Abänderung im Gebrauch geblieben.

Von den Originalurkunden über Stetten — die älteſte reicht in das Jahr 1469 zurück — intereſſirt inhaltlich eine aus dem Jahr 1549, in der Wolf von Gemmingen den katholiſchen Pfarrer beurlaubt und an deſſen Stelle einen evangeliſchen verlangt.

---

[40]) Desgleichen.
[41]) Unleſerlich.

§ 6. Erwerb und Verlust des Patronats.

I. Dingliches wie persönliches Patronatrecht wird entweder originär oder derivativ erworben. Erstere Erwerbsart wird heutzutage nicht allzu häufig vorkommen und geschieht in Hessen ipso jure d. h. ohne besondere Verleihung und ohne besondern Vorbehalt[1]) unter Konsens des Großherzogs für den Stifter oder eine von ihm bezeichnete Person[2])

1. regelmäßig durch Fundation oder Stiftung.[3]) Hierzu gehört entweder die Beschaffung von Grund und Boden für das Gebäude, oder die Errichtung des Gebäudes selbst, auch der Wiederaufbau des verfallenen, oder endlich die Ausstattung der Stiftung mit den erforderlichen Mitteln d. h. mit einem Capital, das für alle Zeiten hinreicht zum Unterhalt, auch die neue Dotation einer verarmten Stiftung.[4]) [5]) Konfundatoren werden Kompatrone.

2. Der Beweis der Fundation kann durch unvordenklichen Besitz des Patronats oder durch Ersitzung ersetzt werden.[6])

3. Seit 1807 genügt zum Erwerb Privileg des Großherzogs.[7])

Was den derivativen Besitz anlangt, so geht das dingliche Patronatrecht durch jeden Erwerb des berechtigten Grundstücks auf jeden Erwerber, Juden ausgenommen, über. Hier haben die Bestimmungen des canonischen Rechts durch das evangelische Kirchenrecht keine Aender-

---

[1]) In Preußen wird zum Erwerb noch die landesherrliche Verleihung gefordert. Diese giebt dem Patronat den Karakter eines aus der Landeshoheit abgeleiteten Rechts. Allg. Landrecht II. 11. 569 ff. Jacobson, Preuß. Kirchenrecht §§ 70. 71.

[2]) siehe oben S. 48 Anm. 18.

[3]) Dieses Patronat ist kein von der Kirche ihren Wohlthätern gunstweis gewährtes Privileg. Die gegenteilige Ansicht ist falsch. Das Patronat verdankt seine Entstehung nicht einem Gnadenakt der Kirche, sondern dem abgeschwächten Eigentum des Stifters, Wahrmund a. a. O. S. 21 ff.

[4]) Die hessische Kirchenordnung des Jahres 1566 kennt nur Erwerb des Patronats durch Stiftung. Ebenso wollte das Gesetz vom 7. August 1848 die Entstehung des Rechts auf diese Art beschränkt wissen. S. o. S. 17. 36. Bemerkenswert ist hier der Unterschied vom canonischen Recht. Dieses versteht bekanntlich unter Stiftung Beschaffung des Grund und Bodens, Errichtung des Gebäudes und Ausstattung zusammen.

[5]) An Standesherrn muß vor Neuerrichtung einer Pfarrstelle in ihren Bezirken die Anfrage ergehen, ob sie durch Fundation der Stelle deren Patronat erwerben wollen. Art. 30 des Ges. von 1858.

[6]) Hinschius bei Stengel, Wörterbuch s. v. Patronat. Preuß. Allg. Land-R. II. 11. §§ 574 ff. Diesen Erwerbstitel hat das canonische Recht durch das Tridentinum beseitigt und ausgeschlossen.

[7]) Ueber die Berechtigung eines solchen Privilegs s. oben S. 30 f.

ung erfahren. Die Uebertragung geschieht also durch Schenkung, Tausch, Ersitzung, Erbschaft und Kauf. Nur das gemeinrechtliche Verbot bei letzterem, das Grundstück dürfe keineswegs wegen des daran haftenden Rechts höher im Preise bezahlt oder gar das Recht allein[8]) für sich verkauft werden,[9]) hat das hessische Kirchenrecht nie adoptirt. Es ist daher unnötig, das Patronat ausdrücklich beim Verkauf auszunehmen.[10])

Zu erwähnen ist hier noch, daß bei Konfiskationen berechtigter Güter das Recht auf den Fiskus übergeht.[11])

Das persönliche Patronat kann nur übertragen werden durch Kauf[12]), Erbschaft oder Schenkung. Letztere erfordert die Erlaubnis des Oberkonsistoriums bezw. des Großherzogs. Von Seiten der drei Stadtvorstände als Inhaber der persönlichen Patronate Hessens wird eine derartige liberale Zuwendung wohl kaum zu erwarten sein und damit ist diese gemeingiltige Bestimmung[13]) vorerst für die hessische Kirche gegenstandslos.

II. Diese derivativen Erwerbsarten bilden Fälle, in denen das Recht zwar seinen Inhaber wechselt aber selbst weiter bestehen bleibt. Fälle, in denen das Patronat gänzlich erlischt d. h. weder der bisherige Patron noch ein dritter befindet sich im Besitz des Rechts und

---

[8]) Es kann vom Gut getrennt werden; vergl. Hellmar, der Patronat ꝛc. S. 37.

[9]) Friedberg, Kirchenrecht 1895, S. 330 In Mecklenburg ist ebenfalls der Verkauf gestattet. Meiner Ansicht nach mit Recht: Hellmar, Der Patronat ꝛc. S. 47. Die alte deutschrechtliche Auffassung auf dem Standpunkt der Identifizirung des Patronatrechtes mit Privateigentum gestattet den Verkauf als selbstverständlich. Ebenso das altheſſische Recht. Beispiele s. oben S. 9, Neuzeit unten. Walter beklagt dagegen in seinem Kirchenrecht S. 430 den großen Mißbrauch mit der Veräußerung des Patronats in Schweden. Worin er bestand, sagt er leider nicht.

Die Annahme der Simonie ist hier völlig unbegründet. Es wird ja nicht das geistliche Amt selbst, sondern nur das kirchliche Vorschlagsrecht verkauft. Man ziehe auch für die Jetztzeit die Konsequenzen aus dem Verbot des Verkaufs! Angenommen, der Staat will die Patronate an sich bringen, um sie zu beseitigen, so kann er dies größtenteils nur gegen Geldentschädigung an die Berechtigten und zwar kauft er dann sicherlich nur das Recht, nicht die berechtigten Güter. Was wäre die Folge? Da Simonie vorliegt, ist der Kauf nichtig, das Patronat erloschen und somit die Beseitigung auf gesetzlichem Weg unmöglich.

[10]) Bach, Kirchl. Statistik S. 668.

[11]) Hinschius bei Stengel a. a. O. § 8 Hellmar, Der Patronat ꝛc. S. 39.

[12]) s. oben Anm. 9. Da das hessische Kirchenrecht den Verkauf eines dinglichen Patronats gestattet, entspricht es der Konsequenz, auch die Veräußerung eines persönlichen Rechts zuzulassen, obwohl an und für sich hier zur Ausbildung eines derartigen gewohnheitsrechtlichen Satzes wie bei dem Verkauf des dinglichen Patronats sich keine Gelegenheit geboten hat.

[13]) Diese Bestimmung ist nicht speziell hessischen Ursprungs. Sie besteht aber in den meisten evangelischen Landeskirchen zu Recht und eine ihr entgegenstehende gesetzliche Bestimmung im hessischen Kirchenrecht findet sich nicht. Ich nehme daher Gültigkeit derselben auch für unsre Landeskirche an.

die freie Kollation des Großherzogs[14]) kommt zur Anwendung, sind die folgenden:

1. Fortfall des berechtigten Subjekts.

Dieser tritt ein bei Verlust der bürgerlichen oder kirchlichen Ehrenrechte des Patrons.[15]) Dem Verlust steht Verurteilung wegen entehrender Handlungen gleich. Der Verlust tritt weiter ein bei Verzicht des Berechtigten auf das Patronat. Dieser erfordert Genehmigung des Großherzogs bezw. Oberkonsistoriums.[16]) Endlich erlischt das Recht bei Religionswechsel des Inhabers eines persönlichen Patronats.[17])

2. Objektive Gründe sind:

Veränderung der Patronatkirche oder -Pfründe z. B. Vereinigung dieser mit einer andern unter freier Kollatur stehenden. Ferner Ersitzung der Freiheit von Patronatrechten.[18]) Endlich gänzliche Zertrümmerung des Gutes, an dem ein Patronatrecht haftet. Dieser Fall ist in Hessen öfters eingetreten. Aus diesem Grund existiren die Patronate zu Eudorf,[19]) Beienheim[20]) und Nieder-Weisel[21] nicht mehr.[22]) Schließlich kommt noch Aufhebung des Patronats seitens des Staates

---

[14]) Das sog. Devolutionsrecht.

[15]) Nach Preußischem Recht, Gesetz vom 8. Mai 1837 §§ 1. 6. 22, ruht nur ihre Berechtigung.

[16]) Nach Preuß. Allgem. Landrecht II, 11 § 610 auch noch die der betr. Gemeinde, wenn der Patron sog. Patronatlasten zu tragen hatte. Vergl. hierzu Reichsgerichtsentscheidung in Civilsachen Bd. 29 S. 189.

[17]) Anders beim dinglichen Patronat. Hier nur persönlicher Verlust im Falle des Uebertritts eines Christen zu einer nichtchristlichen Bekenntnisgemeinschaft oder beim Erwerb eines berechtigten Grundstücks durch einen Juden. In beiden Fällen ruht das Recht solange, als sich nicht wieder Christen in dem Besitz des Grundstücks befinden, vergl. oben S. 49 Anm. 26.

[18]) Reichsger.-Entsch. a. a. O.

[19]) Eudorf war im Besitz derer von Storndorf, welche das Schloßgut gleichen Namens besaßen. Als dieses Geschlecht ausstarb, ging die eine Hälfte des Guts auf die Familie von Seebach, jetzt in Sachsen, über, die sie an Alsfelder Bürger verkauften, die andere fiel an den Großherzog.

[20]) Patron war die Familie von Rau; das Gut wurde parzellirt und an die Gemeinde verkauft.

[21]) Desgleichen die Familie von Wiesenhütten; ebenso.

[22]) Wird dagegen von einem berechtigten Gut nur ein Teil oder werden deren mehrere veräußert, so behält der Besitzer des verbleibenden Restes des Gutes, solange es als solches fortbesteht, das Patronat. Denn das Recht haftet am Gut, nicht an den einzelnen den Gutskomplex bildenden Grundstücken. Es müßte denn gerade ursprünglich mit einem verkauften kleineren Teil verbunden gewesen sein. Diese Ansicht ist indeß nicht unbestritten. Nach Hellmar, Der Patronat ꝛc. S. 37 tritt stets bei Teilung oder Zertrümmerung eines berechtigten Guts Kompatronat der neuen Erwerber ein. Dies trifft für das hessische Recht nicht zu. Vergl. dazu die trefflichen Ausführungen der Reichsger.-Entscheidung in Civils. Bd. 27 S. 147 f. die jedenfalls auch auf das hessische Kirchenrecht Anwendung zu finden hat.

in Betracht. Diese kann nur vermittelst eines Gesetzes geschehen und zwar fallen dann mit den Rechten auch die Pflichten. Denn das Patronat ist ein unteilbarer Komplex von Rechten und Pflichten.[23]) Bei einer etwaigen Aufhebung haben die Patrone für den Verlust an Vermögensrechten einen Anspruch auf Entschädigung seitens des Staates. Dieser ist zur Aufhebung berechtigt, wenn das Patronat nur unter Schädigung und Gefährdung des öffentlichen, allgemeinen Wohls, auch dann, wenn den Berechtigten kein Mißbrauch zur Last fällt, fortbestehen könnte.[24]) Denn die Wohlfahrt der Allgemeinheit geht stets den Interessen Einzelner vor. Zur Durchführung dieses Prinzips stehen dem Staate die weitesten Mittel zu Gebote auf Grund des jus eminens oder des Staatsnotrechts. (Siehe unten Anhang.)

§ 7. Inhalt des Patronatrechts

(Rechte und Pflichten).

I.

1. Das wesentlichste Recht jedes Patrons ist das Präsentationsrecht d. h. das Recht, einen Geistlichen für die erledigte Patronatstelle zur Bestätigung in Vorschlag zu bringen. In Hessen erfolgt dieser Vorschlag an den Großherzog.

Der einfachste Fall ist der, daß eine Einzelperson im Besitz des Patronats das Präsentationsrecht ausübt. Hier bedarf es dann keiner weiteren Bestimmungen. Steht aber das Patronat im Besitz mehrerer Personen oder einer Personengesamtheit, so können eingehende Vorschriften nicht entbehrt werden. Langjährige Uebung hat in Hessen ein feststehendes Gewohnheitsrecht herausgebildet: Kompatrone wechseln

---

[23]) Bluntschli, Allgem. Staatsrecht I, S. 555. Stahl, Philosophie des Rechts II, S. 339.

[24]) Versuche der Aufhebung in Hessen s. oben S. 41. Auch die Preußische Verf.-Urk. d. d. 5. Dezember 1848 Art. 14 und d. d. 14. und 31 Januar 1850 Art. 17 hatte eine gesetzliche Aufhebung, für welche viele Gründe sprechen, wie ich unten darlegen werde, in Aussicht gestellt. Sie ist noch in weite Ferne gerückt. Hellmar, Das Patronat ꝛc. S. 146 ff. Denkschrift in der Zeitschr. f. K.-R. Bd. X S. 92 ff.

[1]) In andern evangelischen Staaten dem Konsistorium. Ueberall gilt der Grundsatz: Keine Stellenbesetzung ohne Mitwirkung des landesherrlichen Kirchenregiments. Ueber die früheren Zustände in Holstein, wo gewisse adelige Patrone Kollatoren ihrer Pfarreien waren s. Friedberg, gelt. Verf.-Recht S. 223 und die dort zitirte Literatur. Weitere Ausnahmen bei Nichtpatronatstellen a. a. O. S. 224.

beim Präsentationsrecht ab oder präsentiren selbständig zu gleicher Zeit. Ist im letzteren Fall unter ihnen keine Einigung zu erzielen, so hat bei Stimmengleichheit der Großherzog das Recht der Auswahl unter den Präsentirten. Wie wir oben aus der Zusammenstellung der Patrone Hessens ersehen, alterniren:

Solms-Laubach und Solms-Rödelheim (Gonterskirchen) unter sich; von Heydwolf (Heidelbach), Isenburg-Birstein (Gelnhaar), von Riedesel (Frischborn), Solms-Rödelheim (Petterweil), Stadtvorstand zu Kirtorf (Diakonat daselbst) mit dem Großherzog.

In Heuchelheim (Dekanat Nidda) findet im 3., 6., 9., 11. und 12. Fall der Erledigung Präsentation durch Stolberg-Roßla und im 1., 2., 4., 5., 7., 8. und 10 Fall Besetzung durch den Großherzog statt.

Bei Münzenberg I und II alterniren nach einem zehnfachen Turnus Solms-Laubach, Solms-Braunfels, Stolberg-Roßla und der Großherzog.

Bei Rödgen und Reiskirchen präsentiren die Familien von Rabenau, von Milchling und von Geismar unabhängig nebeneinander.

Bei Höchst i. O., Kirchbrombach, Rimhorn, Sandbach, Seckmauern und Vielbrunn präsentiren Erbach-Schönberg und Löwenstein-Wertheim gleichzeitig, doch nach vorausgegangener Verständigung.

Bei den Patronaten, die Gießen, Alsfeld und Kirtorf besitzen, wird das Präsentationsrecht von den gesamten jeweiligen Stadtvorständen ausgeübt,[2]) und zwar selbst dann, wenn eine solche Behörde nicht aus Angehörigen christlicher Religion allein besteht. So sind Juden von der Mitwirkung nicht absolut ausgeschlossen, wie man eigentlich erwarten sollte.[3]) Wenigstens ist in Gießen in einigen Fällen eine Mitwirkung jüdischer Stadtverordneter[4]) unbeanstandet geblieben.

Bei Patronaten, die Gesamtfamilien im Besitz haben, übt regelmäßig das Haupt derselben das Präsentationsrecht aus. Nur in dem Gesamthaus Schenck (Ulfa) präsentiren die beiden Bauherrn.[5])

Der Patron darf niemals sich selbst präsentiren, auch wenn er die Fähigkeit zur Bekleidung eines geistlichen Amtes erlangt haben sollte. Diese Bestimmung ist getroffen, um jeglichen Verdacht der

---

[2]) Ebenso Thudichum, Kirchenrecht II S. 168, 1.

[3]) Friedberg, gelt. Verf.-R. S. 121. In diesem Sinn auch in Preußen geregelt. durch Ges. vom 23. Juli 1847, 3. Circularresc. des Ministers der Geistl. Angelegenheiten vom 5. Juni 1849. Anders in Bremen und Lübeck, Friedberg a. a. O. S. 120.

[4]) Hier verlangt sogar Hellmar, der sich sonst sehr für Erhaltung des Instituts ausspricht, seine Beseitigung a. a. O. S. 35.

[5]) Köhler, K.-R. S. 182 Anm. 3.

Simonie zu vermeiden. Nahe Verwandte, z. B. seinen Sohn[6]) kann er nach Erfüllung der Vorbedingungen von dessen Seite in Vorschlag bringen; auch können Kompatrone einen aus ihrer Mitte präsentiren, vorausgesetzt, daß dieser bei der Wahl nicht mitstimmte und ausdrücklich in die Präsentation seiner Person eingewilligt hatte.

Die Voraussetzungen der Vorbildung und Anstellung eines Patronatgeistlichen sind die nämlichen, wie sie für den Erwerb eines hessischen Pfarramtes überhaupt gefordert werden. Danach kann eine Patronatstelle nur ein deutscher evangelischer Theologe erhalten, „gegen dessen Anstellung kein Einspruch von Seiten der Staatsregierung erhoben worden ist," der den Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen und praktischen Vorbildung erbracht[7]) und die Erfüllung der bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Verpflichtung zur Uebernahme von Vikariaten nachgewiesen hat.[8])

Den Verlauf der Besetzung einer Patronatstelle mag nachstehende Darstellung veranschaulichen.

Anwartschaften auf noch nicht erledigte Aemter werden nicht erteilt.[9])

Jede erledigte Pfarrei — also auch Patronatstellen — soll spätestens ein Jahr nach der Erledigung[10]) wieder besetzt sein.[11]) Ist eine Patronatstelle freigeworden, und wird eine Neubesetzung beabsichtigt, dann soll der Dekanatsausschuß den Kirchenvorstand über den

---

[6]) Heppe, Gesch. der Hess. Gen. Syn. von 1568–1582 Bd. I S. 131.

[7]) Soweit das Gesetz. Die hessische Praxis geht weiter. Sie verlangt neben der Befähigung in abstracto auch noch die für eine konkrete Stelle. Vergl. unten S. 62 f.

[8]) Gesetz vom 5. Juli 1887 betr. Die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen Art. 1 und 2 (Reg.-Bl. 1887 S. 129.) Kirchengef. vom 11. Juli 1879, die Dienstpragmatik für die Geistlichen der evangelischen Kirche des Großherzogtums betr. §§ 1—4.

Ferner vergl. im Einzelnen:

V.-O. vom 17. März 1869 die Maturitätsprüfung an den Gymnasien betr. (Reg.-Bl. No. 10) Prüfungs-O. vom 29. Juni 1883. V.-O. vom 21. Mai 1837, Bek.-M. des Oberconsistoriums vom 29. März 1837. V.-O. vom 18. Januar 1834, die Prüfung und Vorbereitung der Kandidaten der evang. Theologie betr. V.-O. vom 29. Dezember 1854, die Erfordernisse zur Erlangung einer evang. Pfarrstelle ꝛc. betr. (Reg.-Bl. 1855 No. 2).

[9]) Dienstpragmatik § 8. Uebrigens heute gemeingiltiger Grundsatz d.s kirchlichen Rechts, Mejer K.-R. S. 445. Anders dagegen in der altheſſischen Kirche, s. oben S. 18 Anm. 24.

[10]) Wünsche standesherrlicher Patrone bezügl. der Bestellung von Verwesern in dieser Zeit können berücksichtigt werden. Art. 29 des Ges. von 1858.

[11]) Instruktionell. Eine Verlängerung dieser Frist z. B. bei Uebertragung der Stelle an einen Nachbargeistlichen zur Mitversehung kann mit Genehmigung des Ministerinms des Innern erfolgen: Dienstpragmatik § 36.

kirchlichen Zustand der betreffenden Gemeinde, über das Vorhandensein besonderer bei der Neubesetzung zu berücksichtigender Bedürfnisse und Verhältnisse und „mit seinen etwaigen, die Personenfrage betreffenden Anträgen, welche eingehend zu begründen sind" hören. Diese Aeußerungen sind durch den Dekanatsausschuß zu begutachten, dem Superintendenten zu übermitteln und durch diesen dem Oberkonsistorium vorzulegen.

Letzteres teilt dann dem Patron das eingelangte Gutachten in geeigneter Weise mit.[12])

Hierauf wird die erledigte Stelle zur Bewerbung in einem von dem Oberkonsistorium zu bezeichnenden Blatt, gegenwärtig im Verordnungsblatt für die evangelische Kirche des Großherzogtums Hessen, öffentlich ausgeschrieben.[13]) Die Konkurrenzfrist beträgt vier Wochen. Eine Bewerbung muß also innerhalb dieser Zeit, gerechnet vom Tage des Erscheinens des Ausschreibens, bei Meidung der Nichtberücksichtigung geschehen. Sie ist bei dem Patron einzureichen.[14]) Dieser hat innerhalb weiterer vier Wochen die Namen sämtlicher Bewerber dem Oberkonsistorium mitzuteilen. Diese Behörde giebt dann dem Patron über jede einzelne Persönlichkeit Auskunft und zwar so zeitig, daß er vor Ablauf der von dem Ende der Konkurrenzzeit ab datirenden dreimonatlichen Präsentationsfrist einen Kandidaten präsentiren kann. Der Patron ist bei seiner Wahl nicht an das Gutachten des Oberkonsistoriums gebunden. Er kann nach freiem Ermessen einen der Bewerber präsentiren.[15]) Aber nur einen und nicht mehrere auf einmal[16]) oder nach einander. Letzteres mit einer Ausnahme. Bei Zurückweisung eines relativ unfähigen[17]) Kandidaten seitens des Großherzogs ist eine einmalige Nachpräsentation innerhalb der Frist gestattet.[18])

---

[12]) Kirchengesetz betr.: Die Besetzung der Pfarrstellen vom 17. November 1888 §§ 3. 4 nebst Motive, s. unten S. 63 Anm. 33. Vergl. hierzu Friedberg, gelt. Verf.-R. 2c. S. 223.

[13]) Das ist die Regel. Unter Umständen kann davon abgesehen werden, Kirchengesetz vom 17. November 1888 § 1.

[14]) Kirchengesetz vom 17. November 1888 § 2, 1.

[15]) Vergl. indessen unten S. 62. Der indirekte Zwang liegt in dem Versagen der kirchenregimentlichen Bestätigung des Präsentirten.

[16]) Hellmar a. a. O. S. 123. Gaupp, Kirchenr. II, 286.

[17]) Ueber solche s. S. 62.

[18]) Friedberg, gelt. Verf.-R. 2c. S. 230 Anm. 13, folgert aus dem Ausdruck der V.-O. vom 31. Dezember 1860: Die Präsentation sei „in allen Fällen" an das Kirchenregiment zu richten, ein Recht auf Nachpräsentation überhaupt. Diese Ansicht ist irrig. Ein solches Recht besteht nicht.

Binnen dreier Monate[19]) nach Ablauf der Konkurrenzfrist muß der Patron präsentiren. Unterläßt er dies, so besetzt für diesmal der Großherzog nach freiem Ermessen die Patronatstelle.[20])

Die Präsentation muß unentgeltlich geschehen d. h. der Patron darf sich hierfür keinen Vorteil an Geld oder Geldeswert von dem Bewerber ausbedingen. Sonst liegt das Vergehen der Simonie vor. Dieses hat kirchenrechtlich für den Patron persönlichen Verlust seines Rechts, für den Bewerber Unfähigkeit zur Ausübung kirchenamtlicher Funktionen im Gefolge. Eine strafrechtliche Ahndung tritt nicht ein.[21])

Ein sog. juramentum Simoniae[22]) wird seitens des Kirchenregiments nicht gefordert.

Anforderung oder Ausstellung von Reversen[23]) jeder Art sind untersagt. Auch eine sog. Vokationsurkunde[24]) wird seitens des Patrons nicht ausgestellt.

In allen Fällen ist die Präsentation an den Großherzog zu richten und bei diesem einzureichen. Sie geschieht schriftlich[25]) durch das sog. Präsentationsschreiben nach dem am 19. November 1808 bestimmten Formular.[26]) [27])

---

[19]) Partikularrechtlich ist diese Frist bald verlängert, bald verkürzt.

[20]) Freiwilliger Verzicht für den einzelnen Fall ist schon vorgekommen, z. B. bei Michelstadt I im Jahr 1893. Unfreiwilligen nach Einführung des Klassifikationsgesetzes s. unten S. 67.

Selbst vor Ablauf der dreimonatlichen Präsentationsfrist kann unmittelbare Besetzung durch den Großherzog erfolgen, falls der Patron nach Zurückweisung eines präsentirten relativ unfähigen Kandidaten auf Aufforderung des Kirchenregiments eine Nachpräsentation ablehnt s. unten S. 62.

[21]) Das hessische Strafgesetzbuch vom 17. September 1841 Art. 482, 483 (R.-Bl. 1841 No. 30 S. 518) bedrohte den Präsentator bei Mißbrauch des Präsentationsrechts mit dessen lebenslänglichem Verlust. Bezügl. kirchlicher Strafen s. oben S. S. 11, Anm. 2 und 12, die Ordnungen von 1526 und 1572.

[22]) In anderen Staaten z. B. in Kurhessen wird er noch gefordert, Büff, Kurhess. K.-R. S. 278; dagegen auch nicht mehr in Hannover seit dem Kgl. Erlaß vom 1. Juli 1868.

[23]) Ueber die Entstehung des Reverses s. Köhler, Hdb. II S. 305, sein Verbot S. 308 f. Ebenda die heitren vota der geistlichen Mitglieder des Konsistoriums zu Gießen S. 328 c. Ueber weiteren Verlauf und Ende S. 310 ff.

[24]) Kaim, Kirchenpatronatrecht I S. 156 ff. (1866). Hellmar a. a. O. S. 55 ff. Dieses Recht des Patrons besteht noch in Preußen, Sachsen, Mecklenburg, Württemberg u. s. w. Durch die Erteilung einer Vokationsurkunde nimmt die Institution des Kirchenregiments, wenn auch nur äußerlich, den Karakter einer bloßen Konfirmation an, Stachow, de juris canonici etc. p. 46 seqq., und ist dieser Brauch darum bedenklich.

[25]) Diese Art ist die durch die Praxis übliche gewordene. Nach der Ref.-O. des Jahres 1572 geschah sie mündlich durch persönliches Vorstellen des Kandidaten, wie bereits oben S. 18 ausgeführt.

[26]) Oben S. 29 Anm. 16.

[27]) Vergl. im Einzelnen zur Stellenbesetzung:

Hat der Patron von seinem Präsentationsrecht in vorgeschriebener Form Gebrauch gemacht, dann prüft das Kirchenregiment nicht nur, ob der Präsentirte die allgemeinen zum Empfang einer Pfründe an sich nötigen Eigenschaften[28]) besitzt, sondern auch, ob er für die konkreten Verhältnisse die geeignete Persönlichkeit ist.

Letzteres ist auffallend. Die hessische Kirche steht mit dieser letzten Forderung im Gegensatz sowohl zu der katholischen als auch zu den übrigen evangelischen Landeskirchen. Weder hier noch dort besteht eine derartige Befugnis des Kirchenregiments oder wird eine derartige besondere Voraussetzung in der Person des Kandidaten gemacht.

Die Grundlage der entgegengesetzten Tendenz in Hessen bildete der bekannte Satz der Eisenacher Kichenconferenz vom Jahr 1861.[29]) Die in Theorie stets bestrittene Frage der Zulässigkeit des Satzes wurde im Jahr 1874 praktisch und im bejahenden Sinne entschieden. Im genannten Jahr hatte nämlich der Großherzog einem von einem Standesherrn präsentirten Geistlichen, der bereits im Amt stand, die Bestätigung verweigert, weil er aus verschiedenen Gründen für die Stelle ungeeignet erschien. Als der Patron die Aufforderung, eine andere geeignete Persönlichkeit nachzupräsentiren, ablehnte, ernannte der Großherzog sofort einen Pfarrer unmittelbar. Hierzu führte das Oberkonsistorium (Bericht an den Großherzog vom 25. Juni 1875, genehm. durch Allerh. Entschl. vom 6. Juli 1875) aus: es stehe kirchenrechtlich fest, daß einem präsentirten Geistlichen die landesherrliche Bestätigung versagt werden könne, nicht nur, wenn er überhaupt zur Verwaltung eines Pfarramts ungeeignet, sondern auch, wenn er zur ersprieslichen Amtsführung in einer bestimmten Pfarrgemeinde für nicht geeignet zu erachten sei, und daß, wenn die Ausübung des Präsentationsrechtes in einem einzelnen Fall unthunlich geworden sei, landesherrliche Verleihung eintrete.[30])

Art. 27 des Ges. vom 18. Juli 1858. V.-O. vom 31. Dezember 1860, die Form der Ausübung des Präsentationsrechts zu evang. Pfarrstellen im Großh. betr. Kirchengef. vom 17. November 1888, die Besetzung der Pfarrstellen betr. (V.-O.-Bl. für die evang. Kirche des Großh. Hessen No. 17.) Schmidt, Kirchenrechtl. Quellen des Großh. Hessen S. 224 ff.

[28]) Ges. vom 5. Juli 1887, Die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betr. (Reg.-Bl. 1887 S. 129.) Vergl. Schmidt a. a. O. S. 207 ff.

[29]) „Die Kirchenbehörden sind berechtigt und verpflichtet, die Bestätigung der Präsentation zu versagen, wenn der zwar im allgemeinen zum geistlichen Dienst befähigte Präsentirte, der besonderen entschieden hervortretenden Aufgabe einer geistlichen Stelle unbedingt als nicht gewachsen erklärt werden muß," Allgem. K. Bl. 1861 S. 412 ff. Vergl. auch Richter in der Zeitschr. für K.-R. 11, 13 ff.

Dieser Rechtsanschauung des Kirchenregiments kann nur voll und ganz beigetreten werden.[31])

Herrscht keinerseits, auch nicht seitens der Staatsregierung gegen den Präsentirten ein Anstand, so ist der Großherzog an den Vorschlag des Patrons gebunden und die Uebertragung der Stelle an den Kandidaten hat zu erfolgen. Sie geschieht in der Form, daß der Großherzog durch Dekret der Präsentation die Bestätigung erteilt[32]) und darauf die Ordination bezw. die Amtseinweisung vorgenommen wird.

Aus dieser Schilderung des Verfahrens bei einer Patronatstellenbesetzung ergiebt sich, daß das Präsentationsrecht des Patrons eine starke Einschränkung erleidet und zwar nach zwei Richtungen hin. Einmal in seiner Beziehung zur Patronatgemeinde und dann in der zum Kirchenregiment.

Die Motive des Gesetzes[33]) erklären zwar ausdrücklich, ersteres sei nicht der Fall. Die Gemeinde müsse nur das Recht haben, in ihrer Vertretung durch den Kirchenvorstand sich über ihre Verhältnisse und Bedürfnisse auszusprechen. Dabei sei nicht ausgeschlossen, daß der Kirchenvorstand auch Wünsche hinsichtlich der Person des zu präsen-

---

[30]) Köhler, K.-R. S. 179 f. Vergl. Friedberg, gelt. Verf.-R. ꝛc. S. 230 ff. Thudichum, Deutsches K.-R. II S. 174, 11.

[31]) Die Gegner wenden ein: Die Auswahl der zu präsentirenden Person sei ein Recht nur des Patrons. Das Kirchenregiment habe die Bestätigungspflicht, falls der Präsentatus den canonischen Erfordernissen genüge. Eine weitere Schranke ziehe weder das canonische Recht noch die hessische Agende. Auch die neuere Gesetzgebung, die Edikte vom 1. August und 1. Dezember 1807 forderten nur, daß der Präsentirte ein Inländer sei, bei der kompetenten Behörde ein Examen bestanden habe und von ihr als zu dergleichen Stellen, also nur in abstracto nicht für eine konkrete Stelle für befähigt erklärt worden sei.

Diese Einwendungen sind nicht stichhaltig, wie bereits Köhler, K.-R. S. 179 f. richtig ausgeführt hat. Und zwar aus folgenden Gründen. Das canonische Recht und die Kirchenordnungen können nichts bezügliches enthalten, da sie unser modernes Examenswesen nicht kennen. Unsere heutigen Verhältnisse bedingen eben gesteigerte Anforderungen.

Die Bedingungen aber, welche die Edikte aufstellen, gelten nur für die Präsentation des Patrons, nicht für die Erteilung bezw. Versagung der Bestätigung des Kirchenregiments.

[32]) Hellmar a. a O. S. 47 hält die Präsentation für ein wirkliches Ernennungsrecht. Wozu dann noch die Uebertragung der Stelle durch den Großherzog? Wäre die Präsentation wirkliche Ernennung, nicht bloße Offerte, dann hätte die kirchenregimentliche Bestätigung keinen Zweck. Wird aber diese nicht erteilt, dann ist die „Ernennung" illusorisch.

[33]) K.-Ges. betr. die Besetzung der Pfarrstellen vom 17. November 1888 im V.-O.-Blatt für die evang. Kirche des Gr. Hessen 1888 No. 17. Motive s. Verhandlungen der 3. ordentl. Landessynode 1885/90 Beil. 50. (Entwurf a. a. O. Beil. 49. Ausschußbericht a. a. O. Beil. 75. Beratung und Abstimmung a. a. O. Prot. 14 S. 12—58, 15 S. 2—19, S. 20—46, Protoc. 17. S. 1—25.)

tirenden äußere. Es könne aber dem Patron nur angenehm sein, offizielle Nachrichten über die Stimmung der Gemeinde zu erhalten.

Gewiß! Die Richtigkeit dieser Ausführungen kann nicht bezweifelt werden. Der Gesetzgeber unterläßt aber, die Konsequenzen zu ziehen. Ziehen wir einmal diese Konsequenzen! Für den Patron bestehen dann zwei Möglichkeiten. Entweder, er schenkt diesen Wünschen der Gemeinde, einerlei ob sie berechtigt oder nichtberechtigt sind, keine Beachtung und präsentirt nach freiem Ermessen, dann werden die Ansichten der Gemeinde ihre Bestätigung finden durch ein eventuelles Versagen der kirchenregimentlichen Bestätigung des Präsentirten. Oder, der Patron fügt sich den Wünschen der Gemeinde, dann ist sein Präsentationsrecht nur ein scheinbares, das Wahlrecht der Gemeinde erdrückt dann das Präsentationsrecht des Patrons.

Dies sind Fälle der Einschränkung des Präsentationsrechts. Zum Schluß noch nachstehend die Fälle seiner Suspension.

Das Präsentationsrecht ruht in Hessen dem Patron jeweilig d. h. für den einzelnen Fall zur Strafe und das Devolutionsrecht des Großherzogs tritt in Kraft: bei Versäumnis der Präsentationsfrist, bei Uneinigkeit mehrerer Patrone über den zu präsentirenden,[34]) bei Präsentation eines non idoneus[35]) und endlich, wenn das Patronat Gegenstand eines noch unentschiedenen Prozesses ist.[36])

---

[34]) Hier ist die in den übrigen Fällen völlig freie Wahl des Großherzogs auf eine der präsentirten Persönlichkeiten beschränkt.

[35]) d. h. absolut Unfähigen. Bei Präsentation eines nur relativ Unfähigen läßt die hessische Praxis, wie oben ausgeführt, einmalige Nachpräsentation zu. Auch in Baden in diesem Sinn geregelt durch V.-O. vom 24. März 1808. Vergl. hierzu Friedberg, gelt. Verf.-Recht S. 233.

[36]) So entstand im Jahr 1857 ein heftiger Streit um das Patronat der Kirche zu Lehrbach. Das Recht haftete an dem Lehensgut der Grafen von und zu Lehrbach. Letzteres wurde im genannten Jahr an einen Frankfurter Rentier Namens Borgnis von den Patronen Schulden halber verkauft. Borgnis beanspruchte nun das Patronat als Realrecht des erkauften Gutes. Graf Hugo von und zu Lehrbach nahm es für sich, als Lehensträger des Fiskus, in Anspruch als ein im Jahr 1852 nicht abgelöstes spezielles Lehensobjekt des Staates. Borgnis verklagte darauf den Fiskus. Am 9. Dez. 1857 erging eine entgültige Entscheidung seitens des Ministeriums zugunsten des Grafen. Im Jahr 1862 starben die Grafen Lehrbach aus und als im Jahr 1864 Freiherr Maximilian von Günderrode aus Frankfurt das Gut von Borgnis erwarb, wurde ihm auf sein Nachsuchen am 15. Juni 1868 das Patronatrecht durch den Großherzog übertragen unter der Bedingung, daß aus dem Gut ein Familienfideikommiß errichtet würde und Günderrode vor der Ausübung und binnen Jahresfrist 2000 Gulden an die Lehrbacher Kirchenkasse zahle. Dieser Betrag solle solange hinterlegt bleiben, als die von Günderrode im Besitze des Familienfideikommisses und damit des Patronats sich befänden. Von den Zinsen der Summe sollten die dem Fiskus zur Last gesetzten Prozeßkosten aus dem Streit mit Borgnis bezahlt und später die Pfarrbesoldung aufgebessert werden.

Bei Simonie tritt dagegen lebenslänglicher Verlust für den Inhaber ein, wie bereits oben bemerkt.

2. Das weitere Recht des Patrons, die cura beneficii[37]) d. h. Befugnisse inbezug auf kirchliches Vermögen, ist in Hessen im Gegensatz zu anderen evangelischen Landeskirchen[38]) im weitesten Umfang[39]) anerkannt. Der Patron hat die Befugnis, in die Vermögensverwaltung seiner Kirche Einsicht zu nehmen. Bei Veräußerung von Immobilien ebenso wie bei wichtigen Verfügungen über die Pfründe überhaupt ist er zu benachrichtigen. Werden seitens des Kirchenregiments Unionen, Sektionen oder Dismembrationen beabsichtigt, so ist stets seine Zustimmung einzuholen. Ohne diese dürfen derartige Veränderungen nicht vorgenommen werden. Der Patron hat ferner die freie, stiftungsgemäße Verfügung über die Verwendung der von ihm oder seinen Vorfahren in's Leben gerufenen milden Stiftungen, auch die Anstellung der Verwalter oder Rechner für diese, solange keine Mißbräuche die Einmischung des Staates verlangen. Durch diese Dispositionsbefugnis dürfen also weder die Kapitalfonds der Stiftungen angegriffen, noch andere, auf den Einkünften verfassungsmäßig ruhende Lasten und Ausgaben benachteiligt werden.

Es giebt im Großherzogtum eine ganze Reihe von Stiftungen, über welche die erwähnte Dispositionsbefugnis den Patronen zusteht, so u. a. das sog. Marienstift in Lich.[40]) Dieses enthält einen Kasten- oder Armenfond zum Unterhalt der Geistlichen, Lehrer und kirchlichen Gebäuden. Hierher gehören ferner die fürstlich isenburgischen milden

---

Freiherr M. von Günderrode hat sich diesen beiden Bedingungen gefügt und damit das Patronat erworben. Seine Nachfolger üben es noch heute. Zur Zeit des Prozesses aber ruhte das Recht völlig. So wurde das für die Grafen übliche Kirchengebet — obgleich dieses richtiger Anschauung nach nur ein Vorrecht des Patrimonialgerichtsherrn war — nicht gesprochen und keine Ausübung des Präsentationsrechts für die Lehrbacher Pfarrei gestattet. Borgnis versuchte einmal einen Geistlichen zu präsentiren, wurde aber damit zurückgewiesen: Kirchenbuch von Lährbach vom Jahr 1717 (Handschriftl. im Pfarrarchiv von Lehrbach im Kreis Alsfeld.)

[37]) Die cura beneficii ging aus der Advocatie hervor. Wahrmund K.-P.-R. I S. 69 f. Ueber den Begriff herrscht Streit. Hinschius, Kirchen-R. III, 70 ff. versteht darunter hauptsächlich Teilnahme an der Vermögensverwaltung daneben Schutzpflicht. Schulte, Kirchenrecht II, 702 leitet das Recht aus der defensio (advocatia) allein her. Für Phillips, Kirchen-R. VII, 780 ist cura beneficii überhaupt der „Inbegriff der patronatlichen Pflichten in Beziehung auf Patronatkirchen."

[38]) Württemberg, Gaupp 2. 1. 300 (1831). Sachsen, Ges. vom 11. August 1855 § 10 No. 4. Ebenso ist in der katholischen Kirche der Anteil des Patrons an der Verwaltung fast nur ein negativer.

[39]) Ges. vom 18. Juli 1858 Art. 25, 31.

[40]) Gegründet von Philipp von Falkenstein, dessen Erben die Grafen zu Solms sind.

Stiftungen in Offenbach, eine Reihe von Riedesel'schen Stiftungen in Lauterbach, die von Günderrode'schen Stiftungen zu Höchst, der Hospitalfonds zu Schlitz u. a. m.

Diese Dispositionsbefugnis steht den Patronen schon seit langer Zeit zu, sie ist so alt wie die Stiftungen selbst. Dagegen ist erst vor kurzem die cura beneficii in ihrem Bezug auf wichtige Vermögensverfügungen seitens des Kirchenregiments über die Pfründe einmal von neuem praktisch geworden, nämlich im Jahr 1876 bei Einführung des Klassifikationsgesetzes[41]) für die hessische Geistlichkeit.

Mit Rücksicht auf das Mitaufsichtsrecht der Patrone konnte das Gesetz nur auf diejenigen Patronatstellen Anwendung finden, deren Patrone zustimmten. Es wurde daher bestimmt,[42]) die Geistlichen derjenigen Stellen, für welche die Zustimmung der Patrone erfolgt war, sollten, solange sie nicht auf eine andere Patronatstelle übergegangen seien, nach den Bestimmungen des Gesetzes behandelt werden. An die Patrone solle die Aufforderung ergehen, sich binnen bestimmter Frist darüber zu erklären, ob sie für ihre sämtlichen Patronatstellen dem Gesetz beitreten wollten oder nicht. Würde der Beitritt verweigert, so sollten diejenigen Geistlichen, welchen nach öffentlicher Bekanntgabe dieser Weigerung auf Präsentation des betreffenden Patrons eine Pfarrstelle übertragen würde, keinen rechtlichen Anspruch auf Aufbesserung ihres Einkommens aus den Mitteln des Zentralkirchenfonds haben. Gingen sie später auf eine Stelle freier Kollation über, so sei es der Entscheidung des Kirchenregiments überlassen, ob die auf einer Patronatstelle zugebrachten Jahre bei der Berechnung des Dienstalters ganz oder teilweise in Anrechnung gebracht werden sollten.

Obige Aufforderung erging an die Patrone und sämtliche, mit Ausnahme der Grafen zu Erbach-Erbach und Erbach-Fürstenau, der Freiherrn von Gemmingen, Löw von und zu Steinfurth, sowie von Wamboldt zu Umstadt,[43]) erklärten ihren Beitritt zu dem Klassifikationsgesetz.

Nachträglich in neuster Zeit traten auch die beiden Grafen zu Erbach bei. Die Verhältnisse hatten sich allmählig so gestaltet, daß sich für ihre Patronatstellen kein Geistlicher mehr meldete und sie da-

---

[41]) Vom 8. Januar 1876.
[42]) § 12 l. c.
[43]) Bekanntmachung des Oberkonsistoriums im Verordnungsblatt 4 und 5 des Jahres 1876.

durch ihr Präsentationsrecht nicht ausüben konnten.[44]) Die Pfarreien mußten daher stets vom Großherzog auf Antrag des Oberkonsistoriums besetzt werden. Da dieser unfreiwillige Verzicht den Patronen nicht auf die Dauer zusagte, blieb ihnen nichts anders übrig als nachträglich dem Gesetz beizutreten.

3. Seit der Generalsynode des Jahres 1574[45]) genießt der Patron in der hessischen Kirche sog. Vermögensrechte: wird er ohne seine Schuld arm oder erwerbsunfähig — maßgebend ist hierbei Dürftigkeit, nicht völlige Hilfslosigkeit — so hat er Anspruch auf Unterhalt oder Unterstützung aus dem etwaigen Ueberschuß der Stiftung, falls keine anderen alimentationspflichtigen Personen vorhanden sind.[46]) Diese Bestimmung der Synode ist durch spätere landesgesetzlichen Bestimmungen nicht außer Kraft gesetzt worden. Sie ist also unzweifelhaft noch heute giltig.

4. Die dem Patron zugestandenen besonderen Ehrenrechte[47]) mögen den Schluß der Aufzählung bilden. Das hessische Recht[48]) gewährt den Patronen den Ehrenplatz in der Kirche und das Kirchenbegräbnis[49]) „letzteres jedoch nur in solchen Kirchen, wo sie es bisher[50])

---

[44]) Dieser Fall kam in der altheſſischen Kirche des öfteren vor, herorgerufen durch die räuberische Habgier der Patrone, s. oben S. 18 Anm. 25 Abs. 2.

[45]) Bekanntlich hatte nach erhaltener Ratifikation seitens des Landgrafen jeder „Synodalabschied" d. h. das Resultat der stattgehabten Beratung der Synode in allen seinen Punkten Gesetzeskraft. Der im Jahr 1574 zur Beratung und Entscheidung gelangte Fall, anläßlich dessen dem verarmten Patron Vermögensrechte aus der Pfarrei zugsprochen wurden, war folgender. Zacharias von Biedenfeld, Mitpatron der Pfarrei zu Battenfeld, den die Armut genötigt hatte, zu Hallenburg das Schreinerhandwerk zu treiben, ersuchte um die Ermächtigung, seinen Sohn, der z. Zt. in Marburg Theologie studire, für die erledigte Pfarrstelle zu Battenfeld präsentiren zu dürfen. Der Sohn könne allerdings erst in 3 bis 4 Jahren absolviren. Allein ihm sei es unmöglich, denselben noch weiter auf der Universität zu unterhalten. Erhielte sein Sohn die Stelle mit ihren Einkünften, so sei ihnen beiden geholfen. Bis zur Beendigung der Studien seines Sohnes wolle er die Versehung der Stelle einem Kaplan übertragen.

Auf Grund des canonischen Rechts erklärte die Synode zwar den Anspruch auf Unterstützung an sich für berechtigt, konnte aber vorerst dem Gesuch nicht willfahren, da der ältere Bruder und Mitpatron des Bittstellers, Melchior von Biedenfeld, bereits einen Geistlichen für die Stelle präsentirt hatte. Heppe, Gesch. der Hess. Gen.-Syn. Bd. I S. 131 f.

[46]) Auch partikularrechtlich der Fall z. B. in Preußen, Allgem. Land.-R. II, 11 §§ 595 ff. Beseitigt in Baden durch V.-O. vom 24. März 1808.

[47]) Sie sind in Rücksicht auf die Entwicklung des Instituts ganz selbstverständlich. Philipps, K.-R. VII, 633. 772 ff.

[48]) Für Preußen s. Allgem. Land-R. II, 11 §§ 586—594 sowie Friedberg K.-R. (1895) S. 329 Anm. 6. Für Baden Friedberg a. a. O. V.-O. vom 24. März 1808,

[49]) Ges. vom Jahr 1858 Art. 25.

[50]) Also vor dem Jahr 1858.

beſeſſen haben.“ Durch Praxis und Geſetzgebung ſind dieſe Rechte aber ſehr eingeſchränkt worden. So findet ſich der Ehrenſitz nicht überall in Patronatkirchen. Bei vielen haben katholiſche Konfeſſion des Patrons oder andere Gründe (oft Gewohnheit) das Recht beſeitigt.

Begräbniſſe in Kirchen erfordern in Oberheſſen und Starkenburg die beſondere Erlaubnis der Polizeiverwaltungsbehörde, es ſei denn, ſie würden in polizeilich genehmigten Familienbegräbniſſen vorgenommen.[51]) In Rheinheſſen ſind ſeit dem 12. Juni 1804 Begräbniſſe in den Kirchen gänzlich unterſagt.[52])

Andere Ehrenrechte, wie Fürbitte im Kirchengebet und Trauergeläute[53]) oder Gedächtnispredigten beim Tode des jeweiligen Patrons ſind mit dem Patronat in Heſſen nicht verbunden.

5. Weitergehende Befugniſſe, wie ſie partikularrechtlich beſtehen, [54]) ſo Beteiligung des Patrons am Kirchenvorſtand (Kirchengemeinderat) z. B. in Anhalt,[55]) Hannover,[56]) Preußen[57]) oder Mitvertretung der Gemeinde durch den Patron bei Prozeſſen, ſo z. B. in Sachſen,[58]) Oberlauſitz,[59]) Preußen[60]) oder Zuziehung zu den Viſitationen oder endlich Disziplinargewalt des Patrons über den Geiſtlichen, wie z. B. in Pommern[61]) kennt die heſſiſche Landeskirche nicht.[62]) Insbeſondere iſt auch dem Patron in Heſſen keinerlei Einfluß auf die innere Kirchen-

---

[51]) Polizeiſtrafgeſetzbuch Art. 363.

[52]) Kaiſerliches Dekret vom 23. Prairial XII, Art. 1: Keine Beerdigung ſoll in den Kirchen, Tempeln, Synagogen, Spitälern, öffentlichen Kapellen und überhaupt in irgend einem eingefriedigten und geſchloſſenen Gebäude, in welchem ſich die Bürger zur Ausübung ihres Gottesdienſtes verſammeln, noch auch innerhalb der Ringmauern der Städte und Flecken ſtattfinden.“

[53]) Vergl. oben S. 29 Anm. 18. Des Näheren ſ. Köhler, Hdb. I S. 238 f.

[54]) Friedberg, gelt. Verf.-R. § 33.

[55]) Kirchengem. und Synodal-O. vom 6. Februar 1875 § 6.

[56]) K.-Vorſt. und Syn.-O vom 9. Oktober 1864 § 14.

[57]) K.-Gem. und Syn.-O. vom 10. September 1873 § 6; im einzelnen ſ. Beucker, Patronatrecht im Lichte der K.-Gem. und Syn.-O. ꝛc.

[58]) Kaim, Kirchenpatronatrecht II S. 270.

[59]) a. a. O. S. 274.

[60]) Conſ.-Erl. vom Jahr 1877 und 1878 A. K. Bl. XXVII. S. 279. 6 12 und Kaim a. a. O. S. 259.

[61]) Kaim a. a. O. S. 259.

[62]) Min.-Reſcr. vom 6. Juni 1835: Die Dispenſation von Staatsämtern kann im Intereſſe des Staatsdienſtes ſelbſt nur des Großherzogs Königlicher Hoheit zuſtehen; eine Mitwirkung dabei iſt den Standes- und Patrimonialgerichtsherrn daher auch nicht verliehen und bisher auch in keinem Fall anerkannt worden. Miniſt.-Reſcr. vom 21. Oktober 1836 und 10. Auguſt 1843. Köhler Hdb. I § 27. Vergl. damit die Reform.-O. von 1572 oben S. 13. 21. Ebenſo iſt in Baden jedes Verwaltungsrecht, falls nicht ſtiftungsgemäß, abgeſchafft, Geſ. vom 9. Oktober 1860; V.-O. vom 20. November 1861 und 28. Februar 1862.

leitung oder Vertretung der Patronatgemeinde nach dieser Seite hin gestattet.[63]) Dies erhellt aus folgendem.

Am 20. Januar 1860 wurde ein neues Ordinationsformular vorgeschrieben, das den Unterschied der drei in Hessen zu Recht bestehenden Konfessionen, nämlich der lutherischen, reformirten und unirten, gänzlich unberücksichtigt ließ. Es hatte bei allen Ordinationen evangelischer Geistlichen im Großherzogtum Anwendung zu finden und zwar derart, daß dieselben nur auf „die reformatorischen Bekenntnisse" verpflichtet werden sollten. Gegen die Einführung dieses Formulars richtete eine Anzahl lutherischer Kirchenpatrone[64]) am 27. Juni 1860 aus Gewissensbedenken an Seine Kgl. Hoheit den Großherzog das Gesuch:[65])

„Allerhöchst Dieselben wollen zu befehlen geruhen, daß bei der Ordination von Geistlichen für den Dienst der evangelisch-lutherischen Kirche dem neueingeführten Ordinationsformular ein Zusatz gegeben werde, welcher die Verpflichtung auf das besondere Bekenntnis dieser Kirche außer Zweifel setzt."

Nach einem abschlägigen Bescheid vom 15. Februar 1861[66]) wurde das Gesuch am 24. Juni 1861 von den Bittstellern wiederholt und Protest eingelegt „zugunsten des Rechts derjenigen lutherischen Kirchen, deren Patrone wir sind."

Das Ministerium entgegnete unterm 18. Oktober 1861,[67]) es sehe sich veranlaßt „die Herrn Unterzeichneten der Eingabe darauf auf-

---

[63]) Auch nicht in Württemberg, Baden, Oldenburg und Schleswig-Holstein.

[64]) Nämlich die Grafen
Erbach-Erbach, Erbach-Fürstenau, Altleiningen-Westerburg, Solms-Rödelheim, Görtz
und die Freiherrn
von Günderrode, Wilhelm Löw zu Steinfurth, Georg Riedesel zu Eisenbach, Schenk von Hermannstein.

[65]) Die allgemeine Beunruhigung über dieses Ordinationsformular hatte im Sommer 1860 zu einer gemeinsamen Versammlung der genannten Patrone und etlicher lutherischer Pfarrer Hessens in Darmstadt geführt. Nach reiflicher Beratung und ernstlicher Besprechung der Angelegenheit war diese Eingabe beschlossen und unterzeichnet worden.

[66]) Aus den Gründen:

„es entspreche der ganzen Einrichtung in der evangelischen Landeskirche des Großherzogtums, daß der auf das Bekenntnis der evangelischen Landeskirche im allgemeinen verpflichtete Geistliche, in der Gemeinde, in welcher er angestellt oder in welche er später versetzt wird, sein Amt nach der Lehre der Confession, welcher diese Gemeinde angehört, und nach den dort bestehenden, besonderen Normen zu verwalten hat, ein Grundsatz, welcher, ohne daß sich dabei Anstände ergeben, seither stets in Anwendung gebracht worden ist, und auch fernerhin festgehalten werden wird." Begleitschreiben des Ministers von Dalwigk an den Grafen von Görtz.

[67]) Nach der Ausführung:

merksam zu machen, daß die Entscheidung über die Beschaffenheit eines Ordinationsformulars, insbesondere über die in demselben enthaltene Lehrverpflichtung, zu den inneren kirchlichen Angelegenheiten gehört, deren Feststellung als Ausfluß der Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog zustehenden Episkopalgewalt anzusehen ist und daß sowohl nach allgemeinen kirchenrechtlichen Grundsätzen, als nach der Gesetzgebung des Großherzogtums den Patronen nicht die Befugnis zusteht, hierbei irgendwie mitzuwirken,[68]) daß deßhalb der eingelegten Verwahrung keine Bedeutung beigelegt werden kann."

Darauf erfolgte am 25. Oktober 1861 die Gegenerklärung der Protestler durch den Grafen Karl von Görtz,[69]) daß die Rechtsverwahrung sich stütze auf ein Recht, das Patronatrecht, in dessen Besitz sich die Petenten befänden „sie steht und fällt mit dem Worte und Inhalt des Rechts, auf welche sie gegründet ist."[70])

Diese Rechtsanschauung des Kirchenregiments entspricht auch der Tradition in Hessen[71]) und ist unstreitig richtig.

„daß dieses Formular zu einer Befürchtung wegen Aenderung des Bekenntnisstandes der lutherischen Gemeinden oder zu einer Gewissensbeschwerung für die lutherischen Geistlichen einen begründeten Anlaß nicht darbietet, wohl aber dadurch die Einheit der evangelischen Landeskirche unbeschadet der innerhalb derselben bestehenden verschiedenen Bekenntnisse gewahrt wird."

[68]) Vergl. Rescr. vom 30. September 1786 bei Köhler Hdb. II S. 331.

[69]) Auch Verfasser der übrigen Eingaben.

[70]) Zwei weitere Eingaben lutherischer Geistlichen mit mehr als 50 Unterschriften hatten ebensowenig Erfolg; Aktenstücke im hessischen Kirchenblatt 1861 No. No. 16, 18, 19, 27, 28, 45, 47—50. 1862 No. No. 16—18.

[71]) Das Streben der Patrone, Einfluß auf die inneren Angelegenheiten der Kirche zu gewinnen, ist so alt wie die hessische evangelische Kirche selbst, durch deren Geschichte es Marksteine eines heißen Kampfes bildet. Immer von neuem sehen wir die Uebergriffe der Patrone in die innere kirchliche Leitung, aber die Kirche wehrt jeden Angriff siegreich ab. Ihr Prinzip wird zuerst verkörpert durch Landgraf Philipp in seinen Kämpfen mit dem hessischen Adel. Klar und deutlich spricht es dann aus der Agende des Jahres 1574, neuen Streit entfachend. Das errungene Gut wird aber behauptet und darauf im Jahr 1640 auf dem Casseler Landtag in markigen Worten gegen die Anmaßung der hessischen Ritterschaft neuerdings verteidigt. Das Rescript vom 30. September 1786 muß dann wieder energisch Front machen, gegen die den „Landesherrlichen Episkopal-Rechten entgegenlaufende, bisher im Dunkeln geschehene Anmaßung" der Patrone. Hier endlich in dem Bescheid des Ministeriums erblicken wir den letzten Markstein des jahrhundertelangen Ringens. Seitdem ist der Kampf verstummt, ob auf immer, muß die Zukunft lehren.

II.

Wie überall entsprechen auch bei dem Patronat den Rechten des Inhabers bestimmte Pflichten.

Der hessische Patron hat Beiträge zu der Pfarr- und Kirchendienerbesoldung seiner Pfarrei zu liefern[1]) und zwar an Geld, Frucht und Holz. Oertlich verschieden, sind die Verpflichtungen von bedeutendem Belang wie nachstehende Aufstellung ergiebt.

Es haben jährlich zu liefern:[2])

A. In Oberhessen

1. Der Fürst zu Isenburg-Birstein

a) für Bindsachsen:[3])

an Geld						10	Gulden	
an Naturalien:								
5 Malter	2	Simmern	Korn	im Wert	von	36	„	16 Kreuzer
	1	„	Weizen	„	„	1	„	34 „
	2	„	Gerste	„	„	1	„	46 „
	1	„	Erbsen	„	„	1	„	5 „
	2	„	Hafer	„	„	1	„	17 „

b) für Hitzkirchen:

an Geld	30.86	Mk.
an Naturalien:		
39,1 Rm. Buchenscheitholz à 4 Mk .	156.40[4])	„

---

[1]) Art. 28 des Ges. vom 18. Juli 1858.

[2]) Ein Gesamtnachweis der Patronatlasten lag seither noch nicht vor. Vorstehende Aufzählung ist erschöpfend. Das Material, das nur mit schwierigster Mühe zusammen zu bringen war, verdanke ich in der Hauptsache dem liebenswürdigen Entgegenkommen des Herrn Prälaten D. Habicht in Darmstadt. Leider waren aber auch auf der Registratur Gr. Oberkonsistoriums nicht sämtliche Nachweise zu erhalten. Erst durch eine ausgedehnte Korrespondenz mit den einzelnen Pfarrämtern und Renteien konnte das Fehlende ergänzt werden. Allen denen, die mir geholfen haben, spreche ich hier meinen wärmsten Dank aus.

[3]) Bindsachsen ist Filial von Wolferborn in Preußen und kommt hier für Hessen nicht weiter in Betracht. Dies mag auch wohl der Grund sein, daß die Leistungen nicht wie überall sonst in den Akten Gr. Oberkonsistoriums nach Münze und Maß für die Neuzeit umgerechnet worden sind.

[4]) An den Holzbeiträgen geht stets ein gewisser Betrag für Hauer- und Setzerlohn ab, ausgenommen an solchen für Gedern und Hungen II. Desgleichen werden die Bezugskosten für die Frucht abgezogen. Dies geschieht in der Art, daß diese Forderungen der Patrone nebst den dazu gehörigen Hebgebühren von den Renteien derselben mit den Geistlichen verrechnet werden.

c) für Weenings:

an Geld		77.14 Mk.
an Naturalien:		
1,48 Hektol.	Weizen	25.65[5]) „
39,10 „	Korn	527.85 „
13,36 „	Gerste	145.76 „
41,58 „	Hafer	322.25 „
0,7425 „	Erbsen	10.34 „
2½ Fuder	Kornstroh	49.20 „

d) für Assenheim:[6])

an Naturalien:		
2,54 Hektol. Korn à 12,51 Mk. . . .		31.77 „
	Sa.	1377.22 „

2. Der Graf von Schlitz, gen. von Görtz

a) für Hartershausen:

an Naturalien:			
14 Rm.	Buchenscheitholz	à 3,70 Mk.	im Wert von:
4 „	Buchenprügelholz	„ 2,80 „	68.00 Mk.
2 „	Nadelholz Scheiterholz	„ 2,50 „	
195 gemischte Wellen, das Hundert zu		2,66 Mk.	5.18 „

b) für Hutzdorf:

an Geld . . . . . 514.29 „

---

[5]) Wie aus der Aufstellung ersichtlich, ist der Preis für Frucht und Holz bei den einzelnen Beiträgen verschieden. Mit den meisten Patronen ist eine Vereinbarung seitens des Oberkonsistoriums getroffen, wonach die festen fiskalischen Fruchtpreise in Ansatz gebracht werden. Andere z. B. Der Graf zu Solms-Rödelheim (Ossenheim und Assenheim), Freiherr von Günderrode (Lehrbach und Höchst), Fürst Isenburg-Birstein (Assenheim) haben einen dahingehenden Vorschlag abgelehnt und kommt hier der jeweilige fixirte Preis, der bald höher, bald niedriger als der fiskalische ist, in Betracht. Dies bedingt ein Schwanken der Besoldungsnote.

[6]) Isenburg-Birstein ist nicht Patron von Assenheim, obwohl der Beitrag desselben eine Patronatlast ist. Woher sie rührt, konnte ich nicht ermitteln. Genau so liegt der Fall bei Feldkrücken (Solms-Laubach), Böustadt und Assenheim (Solms-Rödelheim). Ersteres ist überhaupt keine Patronatstelle, ebensowenig wie Ober-Rosbach (Solms-Rödelheim).

Bezüglich des Ursprungs dieser Patronatlasten können zwei Möglichkeiten in Betracht kommen. Es ist denkbar entweder, daß es sich um Verbindlichkeiten anderer Patronatinhaber handelt, die auf Grund privatrechtlicher Titel von den nunmehrigen Beitragspflichtigen übernommen wurden, oder aber, daß erloschene Patronate in Frage stehen, deren Lasten nach Untergang der Rechte fortdauern.

5 Rm. Buchenscheitholz à 3.70 Mk.	18.50 Mk.
4,3 „ Buchenprügelholz „ 2.80 „	12.04 Mk.
4 „ gemischtes Nadelholz à 1.95 Mk. . . .	7.80 „
330 Wellen (buchen, tannen, birken 2c.) das Hundert zu 2.66 Mk.	8.77 „
c) für Schlitz (Stadtpfarrei):	
an Naturalien:	
23,3 Rm. Hegwaldholz	72.17 „
5½ Stock Reisholz	8.81 „
10 Rm. Alteichenholz	20.00 „
d) für Queck:	
20 Rm. Scheitholz à 3.00 Mk. } 21,1741 Rm. Reisig }	73.00 „
Sa.	808.56 „

3. Der Fürst zu Solms-Braunfels

a) für Grüningen:	
an Naturalien:	im Wert von:
11,965 Hektol. Korn à 13.50 Mk.	161.53 Mk.
b) für Hungen II:	
an Geld	31.97 „
an Naturalien:	
statt 2 Mesten Korn („Münzenberger Maaß") eine fixe Vergütung von	4.00 „
11 Rm. Buchenscheitholz à 7.54 Mk. (von Zahlung des Hauerlohns befreit)	82.94 „
c) für Villingen:	
an Geld	8.57 „
2,99 Hektol. Korn à 13.50 Mk.	40.37 „
d) für Münzenberg II:	
an Naturalien:	
2,39 Hektoliter Weizen à 17.33 Mk.	41.42 „
e) für Muschenheim:	
an Geld	89.14 „
Für ⅛ Korn	30.24 „
Sa.	490.18 „

4. Der Graf zu Solms-Laubach

a) für Freienseen:

an Naturalien:	im Wert von:
12,6 Rm. Buchenscheitholz 1,1 „ Buchenprügelholz	66.30 Mk.[7]

b) für Lardenbach:

an Geld (Zinsen aus 342.86 Mk.)	17.14 „
an Naturalien:	
21,7 Rm. Buchenscheitholz 2,6 „ Buchenprügelholz	116.30 „[8]

c) für Wetterfeld:

an Geld (für ein zum Eisenhammergraben abgegebenes Grundstück)	6.00 „

d) für Gontersкirchen:

an Geld (Amtsrente)	25.71 „
an Naturalien:	
24 Rm. Holz	116.00 „

e) für Laubach I:

an Geld	445.71 „

f) für Laubach II:

an Geld	445.71 „

g) für Ruppertsburg:

an Geld	17.14 „

h) für Trais-Horloff:

an Naturalien:	
35 Rm. Holz	166.55 „

i) für Feldkrücken:

an Geld	0.92 „
Sa.	1423.58 „

[7]) Die Werte stützen sich auf die Angaben der gräfl. Rentkammer. Mit ihnen divergiren die Ansätze in den Akten Gr. Oberkonsistoriums. Sie lauten dort auf 63.27 Mk. bezw. 104.55 Mk. Das Gleiche ist der Fall bei Assenheim und Offenheim (Solms-Rödelheim), sowie bei Münzenberg II (Stolberg-Roßla). Die hier gebrachten Ansätze sind die des Oberkonsistoriums. Diejenigen der gräfl. bezw. fürstlichen Rentkammern lauten für Frucht bei Assenheim auf 23.40 Mk., bei Offenheim auf 140.40 Mk. und bei Münzenberg auf 48 47 Mk.

Diese verschiedenen Angaben haben wohl darin ihren Grund, daß die Oberkonsistorialakten in allerletzter Zeit noch nicht revidirt worden sind. Im Uebrigen z. B. bezgl. der Maße, sind sie als maßgebend zu erachten. Hier treten auch keine Abweichungen zu Tag.

[8]) s. Anm. 7.

5. Der Fürst zu Solms-Lich

a) für Ettingshausen:

an Geld (von dem Fürst Solms'schen Zehnten zu Ettingshausen) . . . . . 148.60 Mk.

b) für Münster:

an Naturalien:			im Wert von:
1,1968 Hektol. Korn	à 13.50 Mk.	. . . . .	16.16 Mk.
1,4724 „ Hafer	„ 7.75 „	. . . . .	11.41 „
		Sa.	176.17 „

6. Der Graf zu Solms-Rödelheim

a) für Assenheim:

an Naturalien:			im Wert von:
15,36 Hektol. Korn	à 12.70 Mk.	. . . . .	195.07 Mk.

b) für Gontertskirchen (Filial Einartshausen)

an Naturalien:

20,3 Rm. Buchenscheitholz . . . . . 129.31 „

c) für Assenheim:

an Geld . . . . . 20.57 „

an Naturalien:

2,54 Hektol. Korn à 12.51 Mk. . . . . 31 77 „

d) für Ober-Rosbach:

an Naturalien:

4½ Stecken Buchen- und Eichenscheitholz . . . 56.44 Mk.

e) für Petterweil:

an Geld . . . . . 3.86 „

f) für Bönstadt:

an Naturalien:

1,28 Hektol. Korn à 12.51 Mk. . . . . 15.89 „

Sa. 452,91 „

7. Der Fürst zu Stolberg-Roßla

a) für Hirzenhain:

an Geld . . . . . 51.43 „

Fruchtentschädigung . . . . . 338.44 „

an Naturalien:

31 Rm. Buchenscheitholz	155.00	Mk.[9])
31 „ Buchenreisholz	12.10	„
b) für Mittel-Seemen:		
an Naturalien:		
30,5 Rm. Buchenscheitholz	152.50	„
30,5 „ Buchenreisig	12.20	„
c) für Münzenberg II:		
an Naturalien:		
1,795 Hektol. Korn[10]) à 13.50 Mk.	24.23	„[11])
d) für Ober-Seemen:		
an Geld für Frucht	34.56	„
an Naturalien:		
30,5 Rm. Buchenscheitholz	152.50	„
30,5 „ Buchenreisig	12.20	„
e) für Ortenberg:		
an Geld	46 43	„
an Naturalien:		
10,24 Hektol. Korn à 13.50 Mk.	138.24	„
5,12 „ Gerste „ 10.91 „	55.86	„[12])
18,75 Rm. Buchenscheitholz à 4.20 Mk. . .	78.75	„
Sa.	1264.74	„

8. Der Fürst zu Stolberg-Wernigerode

a) für Gedern I:

an Naturalien:

68 Rm. Buchenscheitholz I. Klasse à 4.92 Mk.
(ohne Abzug von Hauerlohn) . . . . . 338.56 Mk.

---

[9]) Nach den Mitteilungen des Fürstl. Rentamts zu Ortenberg ist der Geldwert des Besoldungsholzes zeitlich und örtlich sehr verschieden; ob und wie er für die einzelnen Pfarreien normirt sei, wisse man nicht. Es ist daher hier ein Durchschnittspreis, ausgenommen für Ortenberg, angenommen. Für letzteres entstammt der Ansatz den Oberkonsist.-Akten.

[10]) Nach den Akten Gr. Oberkonsistoriums wird die Frucht in natura geliefert, nach den Mitteilungen des Rentamts der Geldwert gezahlt und zwar mit 48.47 Mk. (das ist der doppelte Wertansatz.)

[11]) S. oben Anm. 7.

[12]) Für die Frucht erhält die fürstl. Rentkammer aus dem Kirchenfonds 85.71 Mk; um diesen Betrag vermindert sich also der jährl. Beitrag. So die Oberkonsistorialakten. Ihnen widerspricht die Mitteilung des Rentamts zu Ortenberg, wonach für Fruchtentschädigung 194.10 Mk. gezahlt werden.

b) für Gedern II:

an Geld	317.14	Mk.
desgl. statt 6,40 Hektol. Korn à 13.50 Mk. . .	86.40	„
an Naturalien:		
34 Rm. Buchenscheitholz I. Klasse à 4.92 Mk. (ohne Abzug von Hauerlohn)	169.28	„

c) für Glauberg:

an Naturalien:		
23,04 Hektol. Korn à 13.50 Mk.	344.31	„
1,92 „ Weizen „ 17.33 „	33.27	„ [13])

d) für Ranstadt:

an Geld	352.07	„
an Naturalien:		
24 Rm. Buchenscheitholz I. Klasse à 7.47 Mk. .	179.28	„
4 „ Buchenknüppel II. „ „ 4.52 „ .	18.08	„
16 „ Buchenastreiser à 0.66 Mk.	10.56	„

e) für Usenborn:

an Naturalien:		
34 Rm. Buchenscheitholz I. Klasse à 5.96 Mk. .	149.80	„

f) für Volkartshain:

an Geld	428.13	„
an Naturalien:		
35 Rm. Buchenscheitholz à 4.92 Mk.	172.20	„
3 Rm. Buchenknüppel „ 2.80 „	8.40	„
24 „ Buchenastreiser „ 0.35 „	8.40	„
Sa.	2615.88	„

9. Der Fürst zu Ysenburg-Büdingen

a) für Büdingen:

an Naturalien:		
25,28 Hektol. Korn à 13.50 Mk.	341.28	Mk.
7,36 „ Hafer „ 7.75 „	57.04	„
2 Fuder (120 Gebund) Langstroh à 30 Mk. . .	60.00	„

b) für Büdingen II:

[13]) So die Akten Gr. Oberkonsistoriums. Laut Mitteilung des Fürstl. Rentamts zu Gedern wird nunmehr statt der früheren Naturalleistung ein Geldbetrag von 344.31 Mk. gezahlt.

an Geld		42.86 Mk.
an Naturalien:		
27,52 Hektol. Korn	à 13.50 Mk.	371.52 „
1,28 „ Weizen	„ 17.33 „	22.18 „
5,76 „ Gerste	„ 10.91 „	62.84 „
4,16 „ Hafer	„ 7.75 „	32.24 „
2 Fuder Roggenstroh	à 30 Mk.	60.00 „
5,30 Rm. Buchenscheitholz		34.15 „

c) für Düdelsheim:

an Geld		66.00 „

d) für Hain-Gründau:

an Geld		25.71 „
an Naturalien:		
3,71 Hektol. Korn	à 13.50 Mk.	50.08 „
1,485 „ Gerste	„ 10.91 „	16.20 „
1,485 „ Hafer	„ 7.75 „	10.51 „

e) für Wolf:

an Geld		34.29 „
an Naturalien:		
0,3725 Hektol. Weizen	à 17.33 Mk.	6.43 „
2,60 „ Korn	„ 13.50 „	35.10 „
2,2275 „ Gerste	„ 10.91 „	24.30 „
0,495 „ Hafer	„ 7.75 „	3.84 „
10,2 Rm. Buchenscheitholz	à 5.00 Mk.	51.00 „
2,3 „ Buchenprügelholz	„ 4.00 „	9.20 „
63 Wellen, das Hundert	zu 8.00 „	5.04 „
	Sa.	1421.81 „

10. Der Graf zu Ysenburg-Meerholz

für Eckartshausen:

an Geld		131.66 Mk.
an Naturalien:		im Wert von:
26,41 Hektol. Korn	à 13.54 Mk.	357.58 Mk.
8,91 „ Gerste	„ 12.03 „	107.18 „
5,96 „ Hafer	„ 6.50 „	38.74 „
1,485 „ Weizen	„ 16.71 „	24.81 „
1,485 „ Erbsen	„ 13.90 „	20.64 „

1 Fuder Langstroh im mittleren Gewicht oder 600 Ko.	18.86 Mk.
1 Fuder Futterstroh	4.29 „
54,22 Rm. Buchenscheitholz à 6.65 Mk . . .	360.56 „
206 Stück Buchenwellen (das Hundert zu 8 Mk)	16.48 „
Sa.	1080.80 „

11. Der Graf zu Alt-Leiningen-Westerburg

a) für Assenheim:

an Naturalien:	im Wert von:
22,86 Hektol. Korn à 13.50 Mk.	308.61 Mk.

b) für Bönstadt:

an Naturalien:	
17,92 Hektol. Korn à 13.50 Mk.	240 03 „
Sa.	548 64 „

12. Der Freiherr von Günderrode I

für Höchst:

an Naturalien:	im Wert von:
1,28 Hektol. Korn à 12.45 Mk.	15.94 Mk.
2,56 „ Gerste „ 9.76 „	24 98 „ [14]
Sa.	40.92 „

13. Der Freiherr von Günderrode II

für Lehrbach:[15]

an Naturalien:	
1,595 Hektol. Korn à 10.— Mk.	15.95 Mk.
1,595 „ Hafer „ 6.— „	9 57 „
10,6 Rm. Buchenscheitholz à 5.— Mk.	53.— „
Sa.	78.52 „

[14]) Nach altem Herkommen berechnet die von G. Kellerei vorstehende Besoldungsteile nach dem jeweiligen Martinipreis der betr. Fruchtsorte, sodaß sich der in der Besoldungsnote auf 40.92 Mk. normirte Betrag bisweilen etwas erhöht bezw. erniedrigt.

[15]) Kirchenbuch der Kirchen und Gemeinde Lährbach 1717 S. 735 ff. (Handschriftl. im Pfarrarchiv zu Lehrbach im Kreis Alsfeld):

Von Pfarrers Besoldung:

14. Der Freiherr von Löw modo von Stein zu Staden

a) für Nieder-Florstadt:

an Naturalien:

18,80 Hektol. Korn à 17.30 Mk.	155.70 Mk.	
b) für Steinfurth (aus Wisselsheim):		
an Naturalien:		
4,80 Hektol. Korn à 13.70 Mk.	63.22	„
Sa.	218.92	„

15. Der Freiherr Nordeck zur Rabenau

für Londorf:

an Naturalien:

34,4 Rm. Buchenscheitholz à 5.15 Mk. . . .	177.16 Mk.	
44 „ Buchenreisholz „ 0.55 „ . . .	24.28	„
Sa.	201.44	„

Der Pfarrer bekomt jährlich 18 Mölt Korn und 18 Mölt Haffer und müssen daran auf Michaeli geben

1) Die beyde Adeliche Häusser von Lehrbach 8 Mölt partim wan aber die HH. von Lehrbach ihren Antheil zu Erbenhausen fallenden Pacht à 5 Mölt partim zur Pfarr als stendig angewiesen, so müssen Sie jährl. von ihrem Boden noch geben, jedes Hauß 8 Meste Korn und 3 Meste Haffer.

Anno 1729 et seqq.

NB. Weil jetzo ein Herr diese beyden Häuser besitzet, so gibt derselbe jährlich von seinem Boden 1 Mütt 2 Meste Korn, und 1 Mütt und 2 Meste Hafer.

Nachdem aber anno 1755 diese Familie gäntzl. ausgestorben, so müssen die beydenseitigen Pfachters die Pfarrfrüchte geben.

Pfarr-Besoldung an Holtz und freyer Mastung.

Zwey Claffter Holtz 6 Schu in 4 Ecken groß bekomt der Pfarrer jährl. von denen HH. von Lehrbach aus ihrem Adelichen Wald, und zwar eine Claffter eichen und eine buchen Holtz, doch meistens lauter buchen; Und weilen dieses eine Stifftung, so kans nicht wie herrschafftl. Besoldung reduziret werden.

NB. In ao 1741 d. 22ten Martii laut decreti und Hochfürstl. Befehl, hat auf mein J. F. Funcken p. t. Past. unterthgstes nachsuchen bey dem H. Landgrafen, wie auch bei denen H. von Schenck, aus den sambt-waldungen, die hiesigen Pfarrer vier Claffter Bestallungsholtz erhalten: Und zwar durch Vorbitte des H. Obervorsteh. R. W. von und zu Lehrbach, auch Obrist unter der Leib Guarde zu Pferd in Darmstadt ꝛc.

Es haben aber die H. von Schenck solches nach der Hand wider ihr versprechen gehemmet und nichts geben wollen ꝛc.

Es ist zwar in Martio ao 1748 in gang zu bringen versucht und bey denen H. von Schenck zum 2ten Mahl darum angehalten; aber von ihnen d. 14ten May 1749 auch nochmals abgeschlagen worden.

Zwey Mastfreye Schwein.

Wan Mast in Hochfürstl. und Gesamter Schencken Waldungen, so haben die H. von Lehrbach 60 Stück frey darein zu treiben, und unter diesen 60 Stücken lassen und müssen Sie dem Pfarrer 2 Stück mit lauffen lassen, und wan auch nur

16. Der Graf Oriola

für Büdesheim:

an Naturalien:

57,60	Hektoliter	Korn à 11.10 Mk.	639.36	Mk.
2,56	„	Weizen „ 14.82 „	37.93	„
2,56	„	Hafer „ 6.04 „	15.46	„
6,40	„	Gerste „ 9.37 „	59.96	„
1,28	„	halb Erbsen u. halb Linsen à 11.70 M.	14.97	„
4	Fuder	Kornstroh (240 Gebund) à 13.71 Mk.	54.84	„
2	„	Gerstestroh (120 Gebund) „ 6.86 „	13.72	„
		Sa.	836.24	„

17. Der Freiherr von Riedesel

a) für Altenschlirf:

an Naturalien:			im Wert von:	
23,24	Rm.	Buchenscheitholz à 3.70 Mk. . . .	85 98	Mk.
23,24	„	Buchenreisholz „ 0.30 „ . . .	6.97	„

b) für Brauerschwend:

an Geld (aus der Samtkasse der von Riedesel) .	514.29	„

c) für Engelrod:

an Naturalien:

13,4	Rm.	Buchenscheitholz à 3.— Mk.	40.20	„
9,3	„	Buchenreiser „ 0.40 „	3.72	„

d) für Frischborn:

an Geld (von dem von Riedesel'schen Hause Ludwigseck und Trunsbach)	2.14	„
desgl. (vom Hause Eisenbach-Altenburg) . . .	10.29	„
desgl. (Rentei Eisenbach) statt 3,65 Hektol. Gerste	35.00	„

an Naturalien:

31,25	Rm.	Buchenscheitholz à 3.50 Mk. . .	109.37	„
16,4	„	Buchenreisig „ 0.35 „ . .	5.74	„

---

halbe oder viertel Mast ist, und Ihnen nur 30 oder weniger frey passiret werden so hat der Pfarrer doch jedes mahl seine 2 Stück frey, gibt auch davon kein Schreib-Geld von seinen übrigen aber ist er Schreib u. Mast Geld zu geben gehalten. Wan aber in Herrschaftl. Waldungen nichts u. dagegen in den Adelichen Lehrbachischen Wald Mast seyn solte, so wollen Sie dem Pfarrer nichts gestehen.

Von gnädiger Herrschafft aber hat ein Pfarrer abermahl nichts zu genießen.

e) für Freien-Steinau:

an Naturalien:

19,922 Rm. Buchenscheitholz à 3.70 Mk. . . .	73.71	Mk.
14,06 „ Buchenreiser „ 0.30 „ . . .	4.21	„

f) für Hopfmannsfeld:

an Naturalien:

13,3 Rm. Buchenscheitholz à 3.23 Mk.	43.00	„
9,4 „ Buchenreiser „ 0.35 „	3.30	„

g) für Landenhausen:

an Naturalien:

19,9 Rm. Buchenscheitholz à 3.70 Mk.	73.63	„
davon Oberholz ca. 17,2 Rm. à 0.30 Mk. . .	5.16	„

h) für Lauterbach I:

an Naturalien:

30,3 Rm. Buchenscheitholz à 3.50 Mk.	106.05	„

i) für Maar:

an Naturalien:

19,92 Rm. Buchenscheitholz à 3.50 Mk. . . .	69.69	„
23,5 „ Buchenreiser „ 0.35 „ . . .	8.22	„

k) für Nieder-Moos:

an Naturalien:

26,6 Rm. Buchenscheitholz à 3.70 Mk.	98.42	„
18,8 „ Buchenreisholz „ 0.30 „	5.64	„

l) für Stockhausen:

an Naturalien:

29,9 Rm. Buchenscheitholz à 3.43 Mk.	102.55	Mk.
29,9 „ Buchenreisholz „ 0.36 „	10.76	„

m) für Wallenrod:

an Naturalien:

16,6 Rm Buchenscheitholz à 3.43 Mk.	63.08	„
3,3 „ Eichenscheitholz „ 1.50 „	4.95	„
9,8 „ Reiser „ 0.25 „	2.45	„
Sa.	1488.52	„

B. In Starkenburg

1. Der Graf zu Erbach-Erbach

a) für Erbach I:

an Geld (von dem Gräfl. Rentamt Wildenstein) 428.57 Mk.

b) für Erbach II:

an Geld:

3½ % Zinsen aus einem Kapital von 40,000 Mk. (von der Gräfl. Kammerkasse in Erbach) 1400.00 Mk.

Sa. 1828.57 „

2. Der Graf zu Erbach-Fürstenau

a) für Michelstadt I:

an Geld:

Fruchtentschädigung . . . . . 181.70 Mk.

Geldanschlag für 32⁸/₁₀ Rm. Buchenscheitholz à 5.70 Mark . . . . . 186.96 „

Fuhrlohn hierfür à 1.75 Mk. . . . . 57.40 „

b) für Michelstadt II:

an Geld . . . . . 24.00 „

Geldanschlag für 25 Rm. Buchenscheitholz à 5.70 Mark . . . . . 142.50 „

Fuhrlohn hierfür à 1.75 Mk. . . . . 43.75 „

Sa. 636.31 „

3. Der Graf zu Erbach-Schönberg

a) für Gronau:

an Geld (Beitrag zur Glöcknerbesoldung und Grundzins . . . . . 40.65 „

Geldanschlag für 8,6 Rm. Buchenscheitholz . . 46 29 „

b) für Reichenbach:

an Naturalien:

3 Rm. Buchenscheitholz . . . . . 16.50 „

Sa. 103.44 „

4. Der Fürst zu Isenburg-Birstein

a) für Geinsheim:

an Geld (von der Fürstl. Kellerei in Offenbach a. M.) . . . . . 178.29 „

an Entschädigung für Frucht (Korn) . . . . 443.00 „

b) für Götzenhain:

an Geld (aus der „Hainer Hospitalkasse[16]) . .	34.29 Mk.
an Naturalien:	
17,4 Rm. Buchenscheitholz à 5.65 Mk. . . .	98.31 „
34,8 „ Eichenscheitholz „ 3.48 „	121.10 „

c) für Offenbach a. M. I:

an Geld	1023.43 „
an Entschädigung für	
34,82 Hektol. Korn,	
11,55 „ Erbsen,	
2,29 „ Weizen,	
9,40 „ Gerste,	
18,36 „ Hafer,	
120 Gebund Langstroh und	
60 „ Futterstroh	
jährlich	864.64 „
an Entschädigung für	
62,2 Rm. Eichenscheitholz und	
14,5 „ Birkenholz	
jährlich	199.43 „[17])

d) für Offenbach II:[18])

An Entschädigung für	
26,2 Rm. Eichenscheitholz und	
14,5 Birkenscheitholz	199.21 „[19])
an Naturalien:	
34,56 Hektol. Korn	
8,96 „ Gerste	564.31 „[20])

---

[16]) Eine Wohlthätigkeitsstiftung des Hauses Isenburg-Birstein unter Verwaltung des Fürsten

[17]) Seit 1866 wird nach einer Uebereinkunft für das Holz eine jährliche, nach dem Durchschnittspreis des vorausgegangenen Jahres zu berechnende Geldrente gezahlt, welche in der Besoldungsnote in obiger Höhe angeschlagen ist.

[18]) Bekanntlich befindet sich in Offenbach auch eine französisch-reformirte Pfarrstelle. Obgleich sie keine Patronatpfarrei ist, empfängt auch sie vom Fürsten jährliche Beiträge und zwar:

1) Fruchtvergütung in Höhe von jährlich 284.19 Mk. (10jähriger Durchschnittspreis) und
2) 46,4 Rm. Eichenscheitholz à 7.13 Mk. = 330.83 Mk.

[19]) Vergl. Anm. 17.

[20]) Nach 4jährigem Durchschnittspreis berechnet.

e) für Offenthal:

an Geld	17.14	Mk.
desgl. aus dem „Hainer Hospitalfonds"	85.71	„
An Naturalien:		
17,4 Rm. Buchenknotenholz à 5.65 Mk.	98 31	„
34,8 „ Eichen- u. Birkenknotenholz à 3.48 Mk.	121.10	„

f) für Sprendlingen:

an Naturalien:		
52,3 Rm. Eichenholz II. Klasse à 3.00 Mk.[21]) .	156.90	„
Sa.	4205.17	„

5. Der Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg

a) für Ober-Klingen:

an Geld (Zinsen aus 6.25 Mk. zu 4%) . . .	0.25	Mk.
Geldvergütung für Besoldungsfrucht (437 Kilo 515 Gr. Korn)	54.69	„ [22])

b) für Höchst:

an Geld	103.89	„
Vergütung für		
2 Fuder 10 Geb. Kornstroh (= 15,60 Ctr.) . .	31.20	„
2 „ 10 „ Spelzenstroh (= 15,60 Ctr.) .	24.96	„
1 „ — Haferstroh (= 7,20 „) .	11.52	„
Vergütung für die nicht in natura bezogene Besoldungsfrucht und zwar für		
2040,824 Kilo Korn (253.50 Mk.)		
172,812 „ Gerste (24.71 „)		
131,640 „ Spelz (14.70 „)		
1660,076 „ Hafer (210.83 „)		
54,296 „ Erbsen (6.73 „) und		
26,952 „ Linsen (3.35 „)		
mit	513.82	„

c) für Kirch-Brombach:

an Naturalien:		
39,8 Rm. Buchenscheitholz I. Klasse	352.89	„
12,1 „ Buchenprügel	88.18	„

[21]) Nach dem Anschlag in der Besoldungsnote. In den einzelnen Jahren schwankt der Preis zwischen 3 und 9 Mk.

[22]) Hier sind die Preise nach einem dreijährigen Durchschnitt (der Jahre 1894, 1895 und 1896, berechnet. (Patronate a bis g incl.)

d) für Rimhorn:

an Geld	291.43	„
Vergütung für 4 Fuder Roggenstroh und 2 „ Haferstroh	77.14	„
Vergütung für 58,2 Rm. Buchenscheitholz mit Prügel gemischt .	456.87	„
Vergütung für Besoldungsfrucht und zwar für 2137,848 Kilogr. Korn (265.44 Mk.) 345,312 „ Gerste (47.36 „) 265,820 „ Spelz (29.68 „) 474,156 „ Hafer (58.60 „) mit	401.08	„

e) für Sandbach:

an Geld	146,74	„
Zinsen aus Kapitalien von veräußertem Stammvermögen und Gefällen	7.01	„
Vergütung für 55¾ Rm. Besoldungsholz . . .	549.54	„
Vergütung für Besoldungsfrucht und zwar für 1627,028 Kilo Korn (202.69), 537,148 „ Spelz (58.87), 1185,700 „ Hafer (145.15), mit	406.71	„
Vergütung für 1 Fuder Spelzenstroh (7.20 Ctr.)	11.52	„
1 „ Haferstroh (7.20 „)	11.52	„

f) für Seckmauern:

Vergütung für Besoldungsfrucht (Hülsenfr.) . .	11.14	„

g) für Vielbrunn:

Vergütung für 62,1 Rm. Buchenscheitholz mit Prügeln gemischt	487.49	„

h) für Sandbach-Neustadt:[23])

---

[23]) Die Beiträge unter a bis g incl. werden von der Klosterverwaltung Höchst geliefert. Zwischen dem Klosterfonds und der Stadtgemeinde Höchst schwebt z. Zt. ein Prozeß, dessen Ausgang den Umfang der von Ersterem zu tragenden Patronatlasten beeinflussen dürfte. Die Beiträge unter h werden von dem fürstl. Rentamt Breuberg zu Neustadt i. O. geleistet. Die Herrschaft Breuberg gehörte den Herren gleichen Namens. Als diese im 14. Jahrhundert ausstarben kam die Herrschaft Breuberg an die gräflichen Häuser Wertheim und Erbach, der Wertheim'sche Anteil aber mit Wertheim im 16. Jahrhundert an Löwenstein. Und so gehört Breu-

Vergütung für 4,835 Hektol. Korn und 5,900 „ Hafer	. . . .	89.88 Mk.
	Sa.	4129.47 „

6. Der Freiherr von Gemmingen

für Wolfskehlen:

an Naturalien (Glöcknerbesoldung):

5,615 Hektol. Korn	. . . . .	61.36 „
5,615 „ Gerste	. . . . .	64.18 „
6,74 „ Hafer	. . . . .	55.90 „
6,74 „ Spelz	. . . . .	55.90 „
75 Gebund Kornstroh	. . . . .	12.86 „
desgl. Spelzenstroh	. . . . .	7.72 „
	Sa.	257.92 „

Die namentlich nicht aufgeführten Patrone haben die Lasten, soweit sie bestanden, abgelöst.

Fassen wir nochmals die Leistungen der Uebrigen zusammen! Es steuern jährlich bei:

1. Erbach-Erbach	. . . . .	1828.57 Mk.
2. Erbach-Fürstenau	. . . . .	636.31 „
3. Erbach-Schönberg	. . . . .	103.44 „
4. Isenburg-Birstein	. . . . .	5582.39 „
5. Löwenstein-Wertheim-Rosenberg	. . . . .	4129.47 „
6. Schlitz, gen. von Görtz	. . . . .	808.56 „
7. Solms-Braunfels	. . . . .	490.18 „
8. Solms-Laubach	. . . . .	1423 58 „
9. Solms-Lich	. . . . .	176.17 „
10. Solms-Rödelheim	. . . . .	452 91 „

berg gegenwärtig zu den mediatisirten Herrschaften des Fürsten Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und der Grafen zu Erbach-Schönberg. Vergl. auch Heyer, Die Standesherrn des Großh. Hessen und ihre Rechtsverhältnisse in Gesch. und Gegenw. S. 3. Die Patronatlasten für Sandbach unter h, (nicht aber die unter e,) werden also von dem Fürsten Löwenstein und Grafen Erbach zusammen aus der Gemeinherrschaft Breuberg getragen.

Letztere leistet auch noch einen Besoldungsbeitrag von 90.86 Mk. im Jahr an die Pfarrei zu Habitzheim, obwohl diese keine Patronatstelle ist.

11. Stolberg-Roßla	1264.74	„
12. Stolberg-Wernigerode	2615.88	„
13. Ysenburg-Büdingen	1421.81	„
14. Ysenburg-Meerholz	1080.80	„
15. Alt-Leiningen-Westerburg	548.64	„
16. Gemmingen	257 92	„
17. Günderrode I	40.92	„
18. Günderrode II	78.52	„
19. Löw	218.92	„
20. Nordeck zur Rabenau	201.44	„
21. Oriola	836.24	„
22. Riedesel	1488.52	„

Also die 22 aufgeführten Patrone zusammen einen Betrag von . . . . . 25685.93 Mk. für die Kirchendiener- und Pfarrbesoldungen in Hessen.

Außer diesen Beiträgen haben die Patrone im Großherzogtum keine Patronatlasten, insbesondere keine Bau- oder Reparaturlasten für Kirche oder Pfarrhaus. Auch der Satz, daß das Patronat erlösche, falls sein Inhaber sich weigere, die zu demselben gehörige zerfallene Kirche binnen einer gewissen Frist wieder aufzubauen, findet in der hessischen Landeskirche im Gegensatz zu den meisten Deutschlands keine Anwendung; wenigstens weist die Praxis im Großherzogtum kein einziges derartiges Beispiel indirekten Bauzwangs auf.[24])

[24]) Das hessische Recht zeigt hier bedeutende Abweichungen von den canonischen Normen. Nach canonischem Recht ist der Patron subsidiär baupflichtig, falls er Zehnten von der Kirche bezieht oder das Fundationskapital zu gering bemessen war. Eine weitergehende Verpflichtung ist im Zweifel stets zu verneinen. Auch kann der Patron nie zum Bauen gezwungen, sondern nur durch Entziehung des Rechts bei Weigerung gestraft werden. Im Gegensatz hierzu kennt die hessische Landeskirche keine Teilnahme des Patrons an der kirchlichen Baulast. Es bestehen keine Verpflichtungen, der Patrone als solcher. Das ergiebt sich aus Folgendem.

Wie die Entwicklung des Instituts in Hessen zeigt, haben wir hier zwei, verschiedenen Rechtsgründen entspringende Arten von Patronaten. Einmal die auf Fundation bezw. Dotation beruhenden Rechte der althessischen „collatores oder Edelleut" und „sonst anderer" (der Nichtadeligen.) Zu diesen kommen noch die Patronate in den 1806 hessisch gewordenen ritterschaftlichen Orten, die durch Gesetz vom 7. August 1848 den althessischen gleichgestellt sind. Zum Andern die Patronate der Standesherrn als Ueberreste ihres ehemaligen landesherrlichen Kirchenregiments, das sie bis 1806 bezw. 1815 übten.

Es ist bereits oben auf S. 22 erwähnt worden, daß diese „collatores" keine Bauverpflichtungen hatten. Sie wurden vielleicht zu Baulastbeiträgen herangezogen, wenn der Superintendent ihrer habhaft wurde d. h. sie sich willig zeigten. Dies bedingte indeß keine Verpflichtung.

Die Patronate der Standesherrn sind nach den Regeln des landesherrlichen

Kirchenregiments zu betrachten und kann darum auch hier von einer Baulast keine Rede sein. Also bei beiden Arten keine Bauverpflichtung! M. A. nach mit Recht! Denn ebensowenig, wie der Patron als Subjekt des Kirchenvermögens anzusehen und demgemäß weder aktiv noch passiv zu dessen Vertretung legitimirt ist, ebensowenig verbindet ihn der Umstand, daß von ihm oder seinen Vorfahren das Kirchengut, die Kirche, das Pfarrhaus geschenkt ist, zur Erhaltung oder gar zum Neubau. Von dem Augenblick an, wo er sich durch Uebergabe seiner Schenkung des Eigentumsrechtes an derselben begibt und die Schenkung Kirchengut wird, hat er an dessen Erhaltnng auf ewige Zeiten kaum mehr Interesse als jedes andere Gemeindemitglied und als solches nur zum Unterhalt beizutragen. (Büff K. K. R. S. 727.)

Bestehen Baulasten der Patrone — und dies ist nicht zweifelhaft — dann fließen sie nicht aus ihrem Patronatrecht; es sind keine Patronatlasten, sondern es ist nur zufällig, daß die Verpflichteten gerade Patrone sind. So sind auch nicht allein die Patrone Subjekte der Baupflicht, sondern auch anderen Personen und insbesondere Stiftungen liegt diese ob. Es entspringen diese Verpflichtungen allen möglichen Rechtstiteln des Privatrechts. Diese Titel aufzuzählen ist unmöglich. Ich nenne hier nur: Eigentum an kirchlichen Gebäuden (Kirchenbuch der Kirchen und Gemeinde Lährbach von 1717 S. 730: Von Kirchen und deren Gebäuden. Wer solche zu halten schuldig? Das an der Lehrbacher Kirch von Stein gebauete Chor, welches dem Ansehen nach vor diesem ein besonders Capelgen gewesen, gehöret den H. von Lehrbach haben ihre Ständ und Begräbniß darin, und muß auch von Ihnen allein gebauet und in esse erhalten werden. Die Kirch so ex post von der Gemeinde an das Chor gleichfalls von Stein gebauet und Ao 1683 mit Ablegung des Dachwercks etl. Schu erhöhet, und mit einem neuen Thurm versehen worden, ist der Gemeind, und muß von derselbigen gebauet und erhalten werden.), freiwillige Uebernahme, Grundlast, unvordenkliche Verjährung 2c. Diese Rechtstitel können nur für jede Patronatkirche besonders untersucht werden. Solche Baulasten haben aber, wie gesagt, mit den Patronatpflichten nichts gemein und werden daher hier übergangen. (Vergl. I. o. Syn. Protoc. 19 S. 22.)

Ebensowenig wie eine direkte Teilnahme des Patrons an der kirchlichen Baulast findet hierzu ein indirekter Zwang statt, d. h. die gemeingiltige Norm der evangelischen Landeskirchen Deutschlands, daß der Patron wegen Unterlassung des Wiederaufbaus einer zerfallenen Kirche durch Entziehung des Patronatrechtes gestraft werden kann, ist von dem hessischen Kirchenrecht niemals adoptirt worden. Und zwar wohl nur aus rein praktischen Erwägungen. Bei Verlust des Rechts hat der Patron auch Anspruch auf Befreiung von Lasten. Da die letzteren meist recht bedeutend sind, leuchtet es ein, daß deren Uebernahme durch einen Dritten nicht leicht zu bewerkstelligen ist und nur unangenehme Schwierigkeiten im Gefolge hat. An Fällen, in denen der Satz des gemeinen Rechts hätte praktisch werden können, hat es nicht gefehlt. So z. B. im Jahr 1895 bei dem Neubau der Kirche in Lehrbach.

Für Preußen vergl. Hübler in Stengel's Wörterbuch s. v. Kirchl. Baulast §§ 4. 7.

Anhang.

§ 8. Fortbestand oder Beseitigung?

Die Vergangenheit bedingt die Gegenwart, das Bedürfnis der Gegenwart die Zukunft. So auch beim Patronat.

Ich werde zum Schluß in Folgendem darzustellen versuchen, daß dem Fortbestand des Instituts schwere Bedenken entgegenstehen, Bedenken sowohl prinzipieller wie praktischer Natur. Zwar sind bei uns in Hessen während der Ausübung des Rechts in letzterer Zeit[1]) keine Nachteile öffentlich sichtbar geworden, auch keine Mißstände. Doch ist dies wohl nur zufällig. Wie in anderen Ländern, hat auch im Großherzogtum Hessen das Patronat jedenfalls seine mehr oder minder merkbaren Schattenseiten.[2])

Schleiermacher sagt in seinem „Vorschlag zu einer Verfassung der protestantischen Kirche im Preußischen Staate" des Jahres 1808, alles Patronatrecht müsse gänzlich abgeschafft werden.

Mit Recht! Und zwar aus zwei Gründen, wie mir dünkt.

Einmal widerspricht das Institut unzweifelhaft der Autonomie der Religionsgesellschaften seinem Begriffe nach. An und für sich ist die Einwirkung eines Privaten auf das öffentliche Recht der Besetzung kirchlicher Aemter abnorm und unseren heutigen Rechtsbegriffen widersprechend, namentlich noch dazu auf kirchlichem Gebiet, wo die Unterscheidung zwischen arm und reich verschwindet und dem Vermögenden doch keine andere Rechtsstellung eingeräumt werden soll und kann als dem Unvermögenden.[3]) Das Institut selbst ist etwas ganz außerhalb des kirchlichen Organismus liegendes — ein Ausnahmezustand.[4]) Schon um der Einheitlichkeit willen muß er aufgehoben werden. Andere ähnliche Rechtsbegriffe des deutschen Privatrechts, wie die Patrimonial-

---

[1]) Zu den Zuständen früher vergl. oben § 2.

[2]) Zweifellos hat das Patronat auch seine Lichtseiten. Ich verkenne dieselben nicht. Allein, da ich für die Beseitigung des Instituts eintrete, kann ich hier nur des Näheren auf die Gründe, die seine Aufhebung rechtfertigen, eingehen.

[3]) Friedberg, gelt. Verf.-R. S. 220.

[4]) Richter, K.-R. §§ 152 ff. Walter, K.-R. §§ 234 ff.

gerichtsbarkeit, hat das moderne auf römischer Grundlage beruhende Rechtsbewußtsein als damit unverträglich beseitigt. Das Patronatrecht besteht heute noch, ja das ganze Kirchenrecht atmet nur dumpfe, mittelalterliche Luft[5]) und ist daher auch für unsere heutige Rechtsanschauung eine „spröde Materie."

Noch etwas kommt hinzu! Daß das Patronat auf Nichtmitglieder der evangelischen Kirche übergehen kann, widerspricht dies nicht dem ganzen Zweck dieser Kirche?[6])

Mit einem Wort! Das Patronat ist ein Hemmnis der freien Entwicklung unsrer evangelischen Kirchenverfassung.[7]) Der ersten ordentlichen Landessynode Hessens gebührt das Verdienst, erkannt und ausgesprochen zu haben, daß seine Aufhebung ein Bedürfnis ist.[8])

In der Zeitschrift für Kirchenrecht (Bd. X S. 94) wird die Aufhebung des Patronats um deswillen, weil es der Autonomie der Religionsgesellschaften widerspreche, gerade für diese Autonomie bedenklich genannt. Es heißt dort: „falls die katholische Kirche den canonischen Grundsatz beibehalten und folglich den Stiftern einer Kirche das Präsentationsrecht samt anderen Befugnissen zugestehen wollte, so würde es sich ohne Zweifel nicht rechtfertigen lassen, wenn ihr der Staat wegen der im Präsentationsrecht enthaltenen Beschränkung des an sich zur Verleihung berechtigten Organs, mit einem Verbot entgegenträte, eben weil es sich um eine innere, der Einwirkung des Staates entzogene Frage handele."

Aus zwei Gründen ist dieser Fall hier ganz unbedenklich. Erstlich handelt es sich um Aufhebung in der evangelischen Kirche. Sodann handelt es sich absolut nicht um eine der Einwirkung des Staates entzogene Frage. Dies glaube ich auch bereits in der Einleitung dargethan zu haben. Wohl hat der Staat eine obrigkeitliche Gewalt der Kirche anerkannt, er läßt diese Gewalt sich auch entfalten. Aber nur unter seiner Aufsicht und lediglich innerhalb der Grenzen, die er ihr steckt. Andernfalls würde er ja auf seine Souveränität Verzicht leisten.

---

[5]) Vergl. Hellmar, Der Patronat 2c. S. 8.

[6]) Sogar Hellmar verlangt hier Suspension des Rechts event. seine Aufhebung. a. a. O. S. 35.

[7]) Beucker, Das Patronat-R. 2c. S. 1: „Zwei Institute sind es von jeher gewesen, welche der Verfassung der evangelischen Kirche die Richtung gaben, welche deren Verwaltung leiteten und beaufsichtigten, im allgemeinen aber die freie Entwicklung und die Selbständigkeit jener nicht gerade sehr beförderten: Die Vormundschaft durch den Staat und das Patronat." Anderer Ansicht ist Hellmar a. a. O. S. 27.

[8]) s. oben S. 41.

Die Zeiten, in denen das Reich innerhalb der Kirche, nicht die Kirche innerhalb des Reiches lag, sind eben vorbei![9]) Gewiß muß der Staat in die Autonomie der Kirche eingreifen können, aber noch lange nicht jeder Private! Dieses Recht kann nnd muß der Staat als Bedingung für seine Gewährung des Rechtsschutzes verlangen.[10])

Ich komme zu dem Anderen der beiden Gründe: Die Ausübung des Rechts hat verschiedene Uebelstände im Gefolge.

Zunächst ist es eine alte Erfahrung, daß bei Besetzung von Patronatstellen fast immer nur eine gewisse kirchliche Richtung unter den Geistlichen, nämlich die streng-konfessionelle (orthodoxe) seitens der Patrone begünstigt wird. Weshalb dies der Fall, ist eigentlich schwer zu sagen, kommt auch weiter nicht in Betracht. Jedenfalls bekunden die stets und immer wieder angeforderten Religionsreverse[11]) zur Genüge, daß liberaler Sinn bei Patronatgeistlichen nicht geduldet wird. Nun ist es zwar an und für sich schön, sein Bekenntnisrecht und seine vermeintliche, damit zusammenhängende Pflicht hoch zu halten, auch ist die orthodoxe Richtung eine legitime, eine in der Kirche vollberechtigte. Allein bei dem einheitlichen Karakter unserer hessischen Landeskirche, die ihre Geistlichen auf das evangelische Bekenntnis im allgemeinen, unter Außerachtlassung der einzelnen Konfessionen verpflichtet, ist diese einseitige Begünstigung äußerst — ich will nicht sagen verwerflich, so doch bedenklich. Einmal bleiben bei einer derartigen Bevorzugung die besonderen Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden außer Acht[12]) und zum andern wird der Heuchelei im geistlichen Stand Vorschub geleistet, gewissermaßen dazu erzogen durch Eröffnung der Aussicht, rascher definitiver Geistlicher werden zu können, falls ein orthodoxes Wesen, das dem Bewerber innerlich widerstreben muß, äußerlich gezeigt wird.

Nahezu ein Drittel unserer Pfarreien sind Patronatstellen!

Wohlthuend berührt hier das Klassifikationsgesetz: Sämtliche Stellen sind gleichhoch dotirt. Ein wunder Punkt ist damit beseitigt.

Nun gar, selbst wenn der Patron bei der Auswahl seines Geistlichen sich nicht nur von orthodoxen Grundsätzen leiten läßt, sondern auch andere Bewerber gleichmäßig berücksichtigt, durch wieviele andere als kirchliche Rücksichten wird die Präsentation noch bedingt! Alles ist

---

[9]) Wahrmund, Kirchenpatronat-R. ꝛc. I S. 23.

[10]) Friedberg, Kirchenrecht (1895) S. 326.

[11]) Vergl. hierzu das auf S. 61 Anm. 23 Angeführte.

[12]) Zu anderen Resultaten gelangt Hellmar, Der Patronat ꝛc. S. 35.

auf den Zufall, die Auffassung und die Eigentümlichkeit der Person gestellt. Wer übernimmt die Garantie, daß der Patron das so dringend erforderliche Interesse für die Sache besitzt, daß er fähig ist und einsichtig, eine angemessene Wahl zu treffen, daß er den guten Willen hat und die Absicht überhaupt, bei der Auswahl die besonderen Bedürfnisse und Eigentümlichkeiten der Gemeinde zu berücksichtigen?

Allerdings sollte in der Prüfung des Kirchenregiments, ob der Präsentirte eine persona idonea in jeder Beziehung ist, ein mächtiges Korrektiv gegen mangelnde Qualification liegen. Allein, mag das Kirchenregiment dieses Recht noch so weise, noch so energisch handhaben, in wieviel peinliche Lagen gerät es immerhin! Außerordentliche Schwierigkeiten, langhindauernde Unannehmlichkeiten werden sich erheben, sie werden sich in die Gemeinden hineinverpflanzen und das religiöse Leben daselbst schwer schädigen, vielleicht ganz vernichten.

Diese Uebelstände bewirken, daß das Patronat von den Gemeinden, in denen es besteht als eine Last empfunden werden muß und empfunden wird Weshalb soll denn auch eine Patronatgemeinde gegenüber einer anderen, die es zufällig nicht, oder nicht mehr ist, durch ein Uebrigbleibsel des Mittelalters in der erwähnten Weise geschädigt sein? Die Gleichstellung sämtlicher Gemeinden in diesem Sinn ist eine Forderung nur der Gerechtigkeit!

Schließlich aber, daß das Patronat auch gar oft von den Berechtigten selbst als Last empfunden wird, dafür sprechen — ich will von der pekuniären Seite ganz absehen — die wiederholt vorgekommenen Verzichte von Patronen auf das Präsentationsrecht für den einzelnen Fall.

Nach all dem unterliegt es keinem Zweifel, daß das Patronat sich nicht nur mit dringenden kirchlichen Bedürfnissen unvereinbar erweist, sondern daß es geradezu das Gemeinwohl schädigt und seine Aufhebung eine unabweisbare Forderung der öffentlichen Wohlfahrt ist. Die Landesgesetzgebung ist also voll und ganz berechtigt, das Recht zu beseitigen. Die praktischen Schwierigkeiten, die dem entgegenstehen, verkenne ich nicht. Einmal kommt Art und Höhe der Entschädigung an die Patrone für den Verlust ihrer Rechte in Betracht. Sodann die weitere Frage, da die Berechtigten bei Verlust der Rechte auch Anspruch auf Befreiung von Lasten haben, wer letztere übernehmen soll?

Ist keine Einigung zu erzielen, dann erübrigt nur, da Not kein Gebot kennt, Aufhebung der Rechte ohne Entschädigung an die Patrone

als Auflage eines Opfers für das öffentliche Interesse[13]) und wenn Lasten bestehen, Uebernahme dieser durch die Gemeinden oder den Staat. Wenn keine Lasten getragen werden, ist die Beseitigung des Instituts verhältnismäßig einfach.

Verschiedenen ängstlichen Gemütern macht noch hauptsächlich Sorge die Aufhebung der 1807/8 neu geschaffenen Patronate. Man behauptet, es sei dies besonders bedenklich, da sie den Mediatisirten verliehen wurden, um ein begangenes Unrecht wieder gut zu machen.

Bereits auf S. 31 habe ich dargelegt, welch' eigentümlicher Moral diese Patronate ihre Entstehung verdanken.

Abgesehen davon, läßt sich folgendes für die Aufhebung anführen. Fassen wir einmal die rechtliche Grundlage dieser Patronate in's Auge, so müssen wir sagen, formell bestehen sie allerdings kraft Gesetzes zu Recht. Allein materiell sind sie unzulässig; nach canonischem Recht enthält das Regiment des Landesherrn nicht die Befugnis, Patronate zu verleihen. Auch die evangelischen Kirchenordnungen Hessens kennen nur Patronate auf Grund der Fundation bezw. Dotation. Dieser Punkt ist ebenfalls bereits früher von mir des Näheren erörtert worden. (S. 30 oben.) Noch ein dritter kommt in Betracht.

Nämlich, wenn der Großherzog selbst der Kirchenverfassung wegen eine ganze Reihe wohlerworbener und langgeübter Rechte aufgegeben hat, da könnten die Standesherrn in Nachahmung dieses Beispiels, daß das Staatswohl, das Wohl der Gesamtheit über alles geht, sehr wohl auf die ihrigen freiwillig verzichten.[14])

Hoffen wir das Beste von der Zukunft!

---

[13]) Auf Grund des jus eminens der Staatsgewalt (Staatsnotrecht) Meyer, Lehrbuch des Deutsch. Staats-R. S. 21.

[14]) Vergl. zu diesem Abschnitt:

Ausschußbericht Wasserschleben im Prot. 19 d. a. o. Landessynode 1873 S. 61 ff.

Protok. 19 S. 9 der Verhandlungen der I. o. Landessyn. 1875—79.

Denkschrift des Königl. Preuß. Ministers, betr. Ausführung des Art. 17 der Verf.-Urk. für den Preuß. Staat vom 31. I. 1850 in der Zeitschr. für K.-R. Bd. X S. 92 ff.

Beucker, Das Patronatrecht im Lichte des K.-Gem. und Syn.-O. S. 29 f.

Nachtrag und Berichtigung.

I. Zu der Aufzählung der Patronate auf S. 42 ff. ist hinzuzufügen:
S. 43 bei Büdingen I, II und III.
S. 44 bei Hungen I und II.
S. 44 bei Lich I und II.
S. 45 bei Queck I und II.
S. 46 bei Beerfelden I und II.
S. 46 bei Reichelsheim I und II.

Durch diese Hinzufügung erleiden die Gesamtzahlen auf S. 47 a. E. eine Veränderung. Es muß daselbst heißen statt 136 — 144 und statt 81 — 97.

II. Von den verschiedenen Fehlern, die durch Schuld des Verfassers, nicht des Druckers, sich eingeschlichen haben, erwähne ich die folgenden:

S 9 Anm. 26 Satz 2 muß es statt „diese" heißen: Stellen freier Kollatur; S. 56 Anm. 15 statt „ihre" seine; Anm. 19 ebenda statt „verkauften" verkaufte.
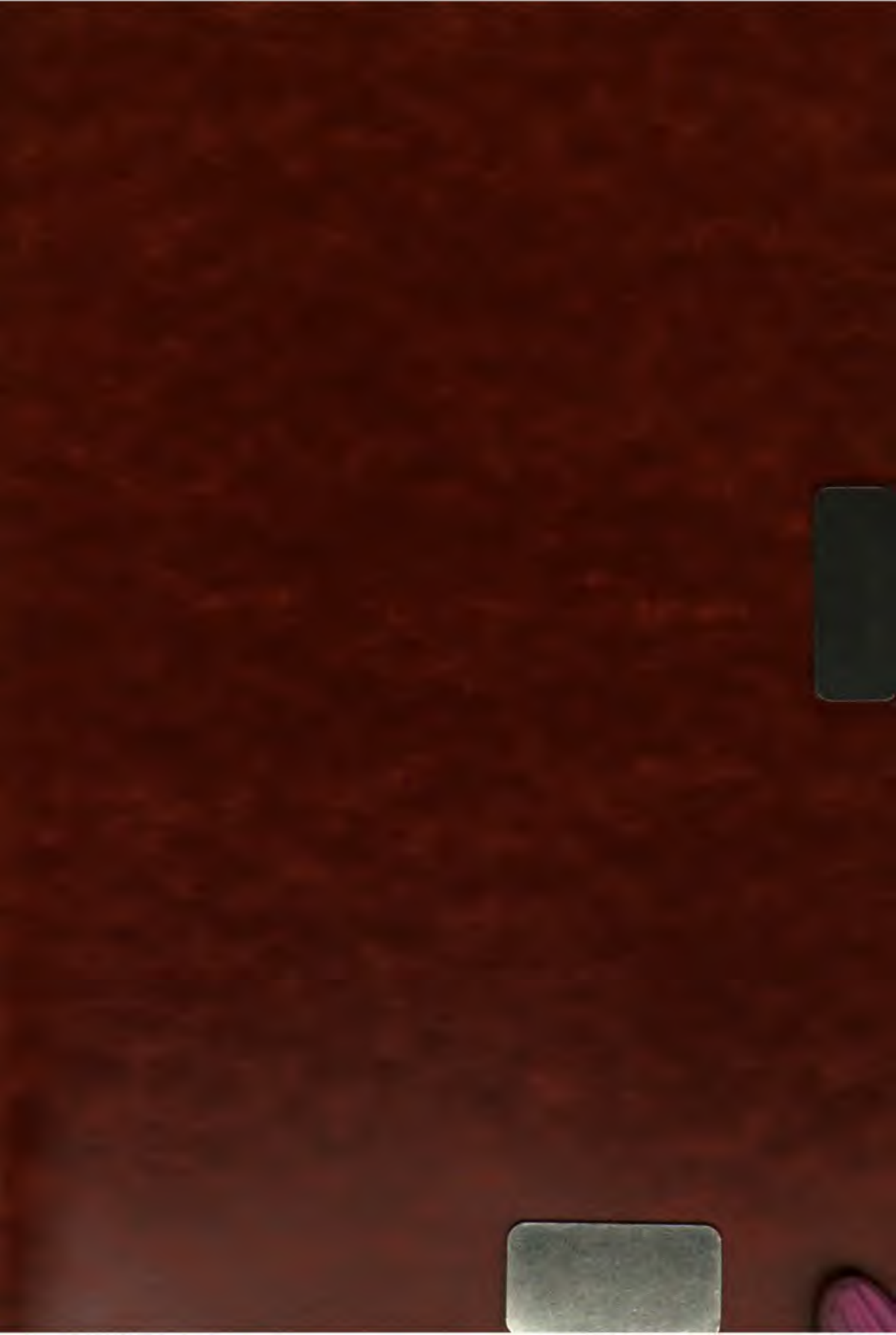
An Druckfehlern sind die nachstehenden zu berichtigen:
S. 26 Zeile 16 von oben lies Ausgeführten statt ausgeführten.
Auf S. 47 Zeile 7 von oben ist die Klammer hinter Rochefort zu schließen.
Auf S. 53 Zeile 18 von oben lies ein statt etn.